Der bürgerlich - rechtliche Anspruch auf Finanzierung der Ausbildung und die staatliche Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Inaugural - Dissertation

zur

Erlangung des Grades eines Doktors

der Rechte

durch die

Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität

Bonn

vorgelegt von

C l a u s C r e m e r

aus Mülheim a. d. Ruhr

Bonn 1976

Der bürgerlich - rechtliche Anspruch auf Finanzierung der Ausbildung und die staatliche Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Inaugural - Dissertation

zur

Erlangung des Grades eines Doktors

der Rechte

durch die

Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität

Bonn

vorgelegt von

C l a u s C r e m e r

aus Mülheim a. d. Ruhr

Bonn 1976

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Dekan: Prof. Dr. Schönfeld

Erstreferent: Prof. Dr. Bosch

Zweitreferent: Prof. Dr. Ossenbühl

Tag der mündlichen Prüfung: 23.12.1976

Gliederung

A: Einleitung — Seite: 1 - 37

1) Der bürgerlich - rechtliche Anspruch auf Finanzierung der Ausbildung — Seite: 1 - 11

2) Die staatliche Ausbildungsförderung — Seite: 12 - 37

B: Der bürgerlich - rechtliche Anspruch auf Finanzierung der Ausbildung — Seite: 38 - 172

I. Die Voraussetzungen des privatrechtlichen Anspruchs auf Finanzierung der Ausbildung — Seite: 38 - 79

1) Die Rechtsauffassung bis zum 2. Weltkrieg — Seite: 44 - 51

2) Die Rechtsentwicklung nach dem 2. Weltkrieg — Seite: 51 - 57

3) Eigene Stellungnahme zu 1) und 2) — Seite: 57 - 73

4) Eigenerwerb des Auszubildenden — Seite: 73 - 79

II. Einzelfragen des privatrechtlichen Anspruchs auf Finanzierung der Ausbildung — Seite: 80 - 172

1) Der Anspruch des Volljährigen gegen seine Eltern auf Finanzierung der Ausbildung — Seite: 80 - 92

2) Der bürgerlich - rechtliche Anspruch auf Finanzierung einer Zweitausbildung — Seite: 93 - 122

a) Der privatrechtliche Anspruch des ehelichen Kindes auf Finanzierung einer Zweitausbildung — Seite: 94 - 119

b) Der Anspruch des nichtehelichen Kindes und des Kindes aus einer geschiedenen Ehe auf Finanzierung einer Zweitausbildung — Seite: 119 - 122

3) Der Einfluß eines Studienfachwechsels auf die private Unterhaltspflicht — Seite: 123 - 134

4) Die Höhe des Ausbildungsanspruchs — Seite: 135 - 141

5) Dauer der Ausbildung — Seite: 142 - 154

6) Privatrechtlicher Unterhaltsanspruch und Nichtbestehen des Examens — Seite: 155 - 158

7) Die Finanzierung der Promotion — Seite: 159 - 164

8) Der Unterhaltsanspruch des verheirateten Studenten gegen den Ehegatten auf Finanzierung der Ausbildung während des Bestehens der Ehe — Seite: 165 - 172

C: Die staatliche Ausbildungsförderung — Seite: 173 - 239

1) Die Finanzierung der Zweitausbildung durch die öffentliche Hand — Seite: 173 - 183

a) Die Förderung nach dem BAföG — Seite: 173 - 181

b) Die Förderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz — Seite: 181 - 183

2) Die Förderung verheirateter Studenten nach dem BAföG — Seite: 184 - 195

3) Der Studienfachwechsel nach dem BAföG — Seite: 196 - 202

4) Die Finanzierung der Ausbildung - Rechtspolitische Betrachtung — Seite: 203 - 239

D: Thesen — Seite: 240 - 244

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41523702_0014

Literaturverzeichnis

Abelein	Ausbildungsförderung im demokratischen Rechtsstaat, RdJ 1969, S. 103 ff.
Barion	Die sozialethische Gleichschaltung der Länder und Gemeinden durch den Bund. Eine konkretisierte Studie zum Subsidiaritätsprinzip, in: Der Staat 1964, S. 1 ff.
Bartsch	Reform des Familienrechts in England, FamRZ 1970, S. 356 ff.
W. Becker	Das Recht auf Erziehung und Berufsausbildung, RdJ 1966, S. 174 ff.
W. Becker	Vordringliche Ausbildungsförderung, ZblJugR 1971, S. 325 ff.
W. Becker	Zur Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze, ZblJugR 1972, S.380 ff.
Beitzke	Familienrecht, 17. Auflage, München 1974 (zitiert: Beitzke Familienrecht)
Bellermann	Familie und Ausbildung, in: Ausbildungsförderung 1967 - 1969, S. 20 ff. Schriften des Verbandes Deutscher Studentenschaften, Bonn 1969
Bertram/Martens	Zum Verhältnis von Unterhalt und Anrechnungsvorschriften im Ausbildungsförderungsgesetz, FamRZ 1971, S. 553 ff.
Blanke	Ausbildungsförderung und Unterhaltsrecht, FamRZ 1969, S. 394 ff.
Boerger	Die Gründung privatrechtlich organisierter Nicht-Wirtschaftsunternehmen, DVBl 1971, S. 869 ff.

Bosch	Volljährigkeit - Ehemündigkeit - Elterliche Sorge - FamRZ 1973, S. 489 ff.
Bosch	Noch einmal: Volljährigkeit - Ehemündigkeit - Elterliche Sorge FamRZ 1974, S. 1 ff.
Bosch	Volljährigkeit und Ehemündigkeit FamRZ 1974, S. 169
Bosch	Bericht über den Stand der Gesetzgebung FamRZ 1974, S. 364
Boschan	Europäisches Familienrecht, 5. Auflage, München 1972 (zitiert: Boschan Europäisches Familienrecht)
Brühl/Göppinger/ Mutschler	Unterhaltsrecht, 1. Teil, 3. Auflage, Bielefeld 1973 (zitiert: Brühl/Göppinger/Mutschler Unterhaltsrecht)
Brühl	Unterhaltsrecht, 2. Auflage, Bielefeld 1963 (zitiert: Brühl Unterhaltsrecht)
Bucher	Ausbildungsförderung im demokratischen Rechtsstaat - Die Haltung der FDP zu einem Ausbildungsförderungsgesetz, in: Ausbildungsförderung 1959 - 1967, S. 126 ff., Schriften des Verbandes Deutscher Studentenschaften, Bonn 1967
Dölle	Familienrecht, Band I, Karlsruhe 1964 (zitiert: Dölle, Familienrecht, Bd.I)
Dölle	Familienrecht, Band II, Karlsruhe 1965 (zitiert: Dölle, Familienrecht, Bd.II)

Dronsch	Honnefer Studentenförderung und elterliche Unterhaltspflicht, JZ 1962, S. 346 ff.
Dufhues	Ausbildungsförderung im demokratischen Rechtsstaat - Die Haltung der CDU zu einem Ausbildungsförderungsgesetz, in: Ausbildungsförderung 1959 - 1967, S. 75 ff., Schriftenreihe des Verbandes Deutscher Studentenschaften, Bonn 1967
Düx	Die Ausbildungsförderung nach neuem Recht, RuG 1972, S. 50 ff.
Endemann	Lehrbuch des Familienrechts, 8./9. Auflage, Berlin 1908 (zitiert: Endemann Familienrecht)
Enneccerus/Nipperdey	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 1. Halbband, 15. Auflage, Tübingen 1959 (zitiert: Enneccerus/Nipperdey)
Erman	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Band, 2. Auflage, Münster 1958 (zitiert: Erman, 2. Aufl., 1958 Bearbeiter)
Erman	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Band, 5. Auflage, Münster 1972 (zitiert: Erman/Bearbeiter)
Ferid	Das Französische Zivilrecht, 2. Band, Frankfurt/M. und Berlin 1971 (zitiert: Ferid Französisches Zivilrecht)
Flügge	Elterliche Gewalt und Berufswahl des Kindes, LZ 1933, S. 623 ff.

Frey	Gleiche Chancen für alle - Grundsätzliche Forderungen der SPD, in: Ausbildungsförderung 1959 - 1967, S. 115 ff., Schriften des Verbandes Deutscher Studentenschaften, Bonn 1967
Gebhardt	Promotion und Stipendium, Göttingen 1967
Gernhuber	Lehrbuch des Familienrechts, 1. Auflage, München 1964 (zitiert: Gernhuber, Familienrecht, 1. Aufl. 1964)
Gernhuber	Lehrbuch des Familienrechts, 2. Auflage, München 1971 (zitiert: Gernhuber, Familienrecht)
Grob	Die familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüche des Studenten, Abhandlungen zum schweizerischen Recht, Heft 439, Bern 1975
Hamann/Lenz	Grundgesetz, Kommentar, 3. Auflage, Neuwied und Berlin 1970 (zitiert: Hamann/Lenz Grundgesetz)
Helbig	Wer soll das bezahlen? Gedanken zur Finanzierung einer familienunabhängigen Studentenförderung, in: Studentische Politik 8/1969 (Herausgegeben vom Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung)
Henrich	Familienrecht, Berlin 1970 (zitiert: Henrich Familienrecht)
R. Herzog	Subsidiaritätsprinzip und Staatsverfassung, in: Der Staat, 1963, S. 399 ff.

R. Herzog	Subsidiaritätsprinzip, in: Evangelisches Staatslexikon, Sp. 2264 ff., Berlin und Stuttgart 1966
Jung	Unterhaltspflichten und Ausbildungsförderung, FamRZ 1974, S. 513 ff.
Jürgens	Familiengröße und Bildungsweg von Kindern aus unterschiedlich großen Familien, Stuttgart 1964
Kiessling	Staatliche Studienförderung und elterliche Unterhaltspflicht, JuS 1971, S. 288 ff.
Kipp/Wolff	Das Familienrecht, 2. Auflage, Marburg 1914 (zitiert: Kipp/Wolff, Familienrecht, 2. Aufl. 1914)
Kipp/Wolff	Das Familienrecht, 6. Auflage, Marburg 1928 (zitiert: Kipp/Wolff Familienrecht, 6. Aufl. 1928)
Knorn	Die Kosten der Erziehung und Vorbildung zu einem Beruf, FamRZ 1964, S. 618 ff.
Knorn	Der Unterhaltsanspruch des verheirateten Studenten gegen den Ehegatten und die Eltern, FamRZ 1966, S. 603 ff.
Köhler	Handbuch des Unterhaltsrechts, 3. Auflage, München 1973 (zitiert: Köhler Unterhaltsrecht)
H. Krüger	Erlöschen des Waisengeldes und Wegfall des Kinderzuschlags bei Heirat des Kindes, FamRZ 1966, S. 398 ff.
Kübler	Studienkosten und elterliche Unterhaltspflicht, JZ 1966, S. 736 ff.

Lehmann	Familienrecht, Berlin und Leipzig 1926 (zitiert: Lehmann Familienrecht 1926)
Lehmann	Deutsches Familienrecht, 3. Auflage, Berlin 1960 (zitiert: Lehmann Familienrecht 3. Aufl. 1960)
Leibholz/Rinck	Kommentar zum Grundgesetz, 4. Auflage 1971, Köln (zitiert: Leibholz/Rinck, Grundgesetz)
Martin	Im Gestrüpp der Zuständigkeiten verheddert - Neue Grundgedanken der CDU/CSU Fraktion, in: Ausbildungsförderung 1959 - 1967, S. 84 ff., Schriften des Verbandes Deutscher Studentenschaften, Bonn 1967
Maunz/Dürig/Herzog	Grundgesetz, Kommentar, Lieferung 1 - 13, München 1973 (zitiert:Maunz/Dürig/Herzog Grundgesetz)
Meisner	Familienrecht, Breslau 1905 (zitiert:Meisner Familienrecht)
Menke	Die Rechtsansprüche auf Bildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 273, Berlin 1975
Motive	Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Band IV, Familienrecht, Berlin 1896 (zitiert: Motive IV)

Motsch	Grundgesetzwidrige Behinderung der Eheschließungsfreiheit durch versorgungs- und besoldungsrechtliche Vorschriften, FamRZ 1966, S. 401 ff.
Nitsch/Gerhardt/ Otte/Preuß	Hochschule in der Demokratie, Berlin 1965
Oehler	Elternhaus und Studienfinanzierung Bonn 1963
Palandt	Bürgerliches Gesetzbuch, Kurzkommentar, 7. Auflage, München 1949 (zitiert: Palandt/Bearbeiter 7. Aufl. 1949)
Palandt	Bürgerliches Gesetzbuch, Kurzkommentar, 16. Auflage, München 1957 (zitiert: Palandt/Bearbeiter 16. Aufl. 1957)
Palandt	Bürgerliches Gesetzbuch, Kurzkommentar, 35. Auflage, München 1976 (zitiert: Palandt/Bearbeiter)
Peters, Hans	Elternrecht, Erziehung, Bildung und Schule, in: Bettermann/Nipperdey/Scheuner, Die Grundrechte, 4. Band, 1. Halbband, S. 369 ff., 2. Auflage, Berlin 1972
Phillip	Rechtsansprüche auf öffentliche Ausbildungsförderung, FamRZ 1969, S. 10 ff.
D. Reuter	Das neue Ausbildungsförderungsgesetz, JuS 1972, S. 223 ff.
Riedel	Vom Honnefer Modell zum Bundesausbildungsförderungsgesetz, JZ 1971, S. 363 ff.
Rothe/Blanke	Bundesausbildungsförderungsgesetz, Kommentar, Stuttgart, Berlin, Köln und Mainz 1970 ff. (zitiert: Rothe/Blanke Bundesausbildungsförderungsgesetz)

Rothe/Blanke	Die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, ohne Ort, 1971
Rotter	Konzeptionslose Studentenförderung, in: Ausbildungsförderung 1959 - 1967, S. 136 ff., Schriftenreihe des Verbandes Deutscher Studentenschaften, Bonn 1967
RGRK	Das Bürgerliche Gesetzbuch, Kommentar von Reichsgerichtsräten, II. Band, Familienrecht, Erbrecht, Nürnberg und Leipzig 1910 (zitiert: RGRK - Bearbeiter 1910)
RGRK	Das Bürgerliche Gesetzbuch, erläutert von Reichsgerichtsräten und Senatspräsidenten am Reichsgericht, IV. Band, Familienrecht, 7. Auflage, Berlin und Leipzig 1929 (zitiert: RGRK - Bearbeiter, 7. Aufl. 1929)
RGRK	Das Bürgerliche Gesetzbuch, Kommentar, herausgegeben von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern, IV. Band, 2. Teil, Familienrecht, 10./11. Auflage, Berlin 1964 (zitiert: RGRK - Bearbeiter)
Schieckel	Bundesausbildungsförderungsgesetz, Kommentar, München 1972 (zitiert: Schieckel Bundesausbildungsförderungsgesetz)
D. Schwab	Der Unterhaltsanspruch der Kinder gegen die Eltern auf Ausbildungsfinanzierung und sein Verhältnis zur öffentlichen Ausbildungsförderung, FamRZ 1971, S. 1 ff.

Seidenspinner, Gundolf und Gerlinde	Durch Stipendien studieren, 9. Auflage, Aibach 1973
Siegers	Das Arbeitsförderungsgesetz, NJW 1972, S. 841 ff.
Soergel	Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, III. Band, Familien- und Erbrecht, 6. Auflage, Stuttgart, Leipzig und Berlin 1937 (zitiert: Soergel/Bearbeiter, 6. Aufl. 1937)
Soergel	Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, Band III, §§ 854-2385, 8.Auflage, Stuttgart und Berlin 1955 (zitiert: Soergel/Bearbeiter, 8. Aufl. 1955)
Soergel/Siebert	Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, IV. Band, Familienrecht, 9. Auflage, Stuttgart und Berlin 1963 (zitiert: Soergel/Bearbeiter 9. Aufl. 1963)
Soergel/Siebert	Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, Band 5, Familienrecht, 10. Auflage, Stuttgart und Berlin 1972 (zitiert: Soergel/Siebert/Bearbeiter
Staudinger	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, IV. Band, 1. Teil, Familienrecht, 9. Auflage, Berlin und Leipzig 1926 (zitiert: Staudinger/Bearbeiter 9. Aufl. 1926)
Staudinger	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, IV. Band, 2. Teil, Familienrecht, 9. Auflage, Berlin und Leipzig 1926 (zitiert: Staudinger/Bearbeiter 9. Aufl. 1926)

Staudinger	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, IV. Band, Teil 1, Familienrecht, 10/11. Auflage, Berlin 1964 ff. (zitiert: Staudinger/Bearbeiter)
Staudinger	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, IV. Band, Teil 3 a, Familienrecht, 10/11. Auflage, Berlin 1966 (zitiert: Staudinger/Bearbeiter)
A. Vogt	Neuordnung der Ausbildungsförderung, FamRZ 1974, S. 575 ff.
Wannagat	Sozialversicherungsrecht, I. Band, Tübingen 1965 (zitiert: Wannagat Sozialversicherungsrecht)
Warneyer	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 11. Auflage, Berlin 1950 (zitiert: Warneyer/Bearbeiter)
Werner	Die Unterhaltspflicht gegenüber erwachsenen Kindern, JR 1949, S. 144 ff.
Weimar	Studium und Unterhalt, MDR 1962, S. 879 ff.
Wissenschaftsrat	Empfehlungen zur Struktur und zum Ausbau des Bildungswesens im Hochschulbereich nach 1970, I. Band, Bonn, 1970
Wolff, Hans J.	Verwaltungsrecht, III. Band, 2. Auflage, München 1967 (zitiert: Wolff Verwaltungsrecht)

Abkürzungsverzeichnis

AFG	Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969
AföG	Erstes Ausbildungsförderungsgesetz vom 19. September 1969
BABl.	Bundesarbeitsblatt
BfA	Bundesanstalt für Arbeit
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. August 1971
Hamb.Justiz-Verw.Bl.	Hamburger Justiz-Verwaltungsblatt
JA	Juristische Arbeitsblätter
LZ	Leipziger Zeitschrift
Nds Rpfl	Niedersächsische Rechtspflege
RuG	Recht und Gesellschaft
ZblJugR	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
ZfF	Zeitschrift für Fürsorgewesen

Die übrigen Abkürzungen erfolgen nach Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 2. Auflage, Berlin 1968

A: Einleitung

1) Der bürgerlich - rechtliche Anspruch auf Finanzierung der Ausbildung

Seit dem Ende des 2. Weltkrieges ist die Zahl der jungen Menschen aus allen Schichten der Bevölkerung ständig angestiegen, die eine gehobene und damit in der Regel auch teuere Ausbildung erhalten[1]. Für

---

1) Schulgattung

Jahr	1963	1969	1973
1. Realschulen:	539181	826201	1043570
2. Gymnasien:	957871	1349327	1686620
3. Abendgymnasien:	7857	9361	14160
4. Kollegs:	3437	5709	10117
5. Fachhochschulen:	60616	69722	121982
6. Wissenschaftliche Hochschulen:	303574	376169	592282

Quelle: Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, Ausgabe 1975, S.97.

Nach den Angaben des Statistischen Jahrbuches finanzierten die Studierenden an wissenschaftlichen Hochschulen überwiegend wie folgt ihr Studium:
(Tabelle siehe nächste Seite)

diese allgemeine Bildungsfreudigkeit lassen sich vier Ursachen nennen:

In den sechziger Jahren hatte eine intensive Werbung für eine gute Ausbildung stattgefunden, die einen vermehrten Besuch der weiterführenden Bildungseinrichtungen zur Folge hatte. An dieser Stelle sei nur an den bekannten Werbeausspruch "Arbeiterkinder auf die Universität" erinnert.

Der ungewöhnliche wirt-

	Semester 1969/70	1970/71	1971/72
a) Mittel der Eltern:	55 %	51 %	45,6 %
b) Mittel des Ehegatten:	4,4%	5,2%	5,9 %
c) Studienförderung nach dem Honnefer Modell:	18,7%	21,3%	24,7 %
d) Eigene Erwerbstätigkeit vor, während oder zwischen den Semestern:	10,7%	12,0%	13,4 %

1) Es sind nur die wichtigsten Posten der Statistik aufgeführt worden.

Quelle: Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, Ausgabe 1973, S.95; im Statistischen Jahrbuch, Ausgabe 1975, werden diese Angaben nicht mehr aufgeführt.

schaftliche Aufschwung nach dem 2. Weltkrieg in der Bundesrepublik schaffte eine weitere Voraussetzung. Die Privateinkommen stiegen infolge der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik stark an, so daß immer mehr Eltern die Möglichkeit hatten, ihren Kindern eine gute Ausbildung zuteil werden zu lassen. Vor dem 2. Weltkrieg war dagegen eine gute Ausbildung und besonders ein akademisches Studium in der Regel nur Kindern aus begüterten Familien vorbehalten. Die Mehrzahl der Kinder mußte sich mit einer einfachen Ausbildung begnügen, weil die Eltern nicht in der Lage waren, die finanziellen Mittel für eine teuere Ausbildung aufzubringen.

Als dritte Ursache ist zu nennen, daß sich in der Bevölkerung immer mehr die Erkenntnis durchsetzte, daß in der heutigen Zeit die Qualität der Ausbildung maßgeblichen Einfluß auf den weiteren Lebensweg des Kindes hat. Entschied früher die soziale Herkunft weitgehend darüber, welche soziale Stellung der einzelne in seinem späteren Leben einnahm, so ist in der heutigen Zeit die Ausbildung einer der wichtigsten Faktoren für die zukünftige Lebens-

stellung.
Schließlich muß bereits hier die staatliche Ausbildungsförderung erwähnt werden, auf die in der Einleitung an anderer Stelle noch einzugehen ist. Nach dem 2. Weltkrieg ist die staatliche Ausbildungsförderung ständig erweitert worden, so daß immer mehr junge Menschen, deren Eltern auch heute noch nicht selbst die Kosten einer gehobenen Ausbildung tragen können, die Möglichkeit erhielten, eine kostspielige Ausbildung durchzuführen.
Der Wunsch nach einer guten Ausbildung hat in der Bundesrepublik in den letzten Jahren sogar ein solches Ausmaß angenommen, daß die Ausbildungsstätten, vornehmlich die Universitäten, völlig überlaufen sind und für sehr viele Ausbildungsgänge Zulassungsbeschränkungen erlassen werden mußten. Daher wird heute bereits zu Recht in der Öffentlichkeit gefragt, ob in der Bundesrepublik nicht zu viele junge Menschen studieren und ob sie alle nach Abschluß des Studiums einen der Ausbildung gemäßen Arbeitsplatz erhalten können. Die ersten negativen Auswirkungen des "Bildungsbooms" sind schon deutlich erkennbar. In einigen Bundesländern können nicht mehr alle Studenten der Pädagogik als

Lehramtsanwärter in den Staatsdienst übernommen werden, und viele Juristen finden nur mit Mühe einen adäquaten Arbeitsplatz.

Auffällig ist, wie selten die Gerichte bis zu Beginn der siebziger Jahre, trotz der ständig ansteigenden Zahl von Auszubildenden, über Unterhaltsklagen zur Finanzierung einer Ausbildung zu befinden hatten[1]. Diese geringe Zahl von Prozessen erstaunt. Eigentlich wäre doch mit einer größeren Zahl von Prozessen zu rechnen gewesen, da nach den Angaben des Bundesamtes für Statistik[2] ca. 12 Prozent der Studenten ihr Studium durch eigene Berufstätigkeit finanzieren mußten und ein erheblicher Teil von ihnen einen Unterhaltsanspruch gegen die Eltern gehabt haben dürfte.

Die Sichtung der Entscheidungen, die bis zu Beginn der siebziger Jahre zur privaten Ausbildungsförderung ergangen sind, zeigt, daß die Gerichte regelmäßig nur Kindern, deren Eltern geschieden waren oder dauernd getrennt lebten, zu ihrem Unterhaltsan-

---

1) Dieter Schwab FamRZ 1971,1.

2) Siehe oben S. 2

spruch verhelfen mußten[1]. Dieser begrüßenswerte Zustand, daß unsere Gerichte so selten über Fragen der privaten Ausbildungsfinanzierung judizieren mußten, ist leider nicht bestehen geblieben, In den letzten drei bis vier Jahren ist eine erhebliche Zunahme dieser Prozesse zu verzeichnen[2]. Dafür lassen sich zwei Gründe nennen:

Nach Aufhebung des § 1589 II BGB durch Art. 1 Nr. 3 des Nichtehelichengesetzes vom 19. August 1969[3] ist die Unterhaltspflicht des nichtehelichen Vaters gegen -

---

1) LG Wiesbaden FamRZ 1957,425; LG Frankenthal NJW 1962,808; LG Konstanz FamRZ 1962,198; LG Augsburg FamRZ 1963,448; LG Ulm FamRZ 1964,634; LG Wiesbaden Fam RZ 1964,637; BGH FamRZ 1970,405; LG Berlin FamRZ 1970,413.

2) LG Bochum DAVorm. 1972,415; LG Stuttgart DAVorm. 1973,571; AmtsG Schweinfurt DAVorm. 1974,50; AmtsG Hamburg-Altona FamRZ 1974,398; AmtsG Niebüll Fam RZ 1974,487; AmtsG Hamburg FamRZ 1974, 664; AmtsG Clausthal-Zellerfeld FamRZ 1975,114; LG Hamburg FamRZ 1975,114; LG Duisburg FamRZ 1975,236; LG Hagen FamRZ 1975,597; OLG München FamRZ 1976,59; LG Lüneburg FamRZ 1976,61; LG Frankfurt FamRZ 1976,62; LG Braunschweig FamRZ 19 76,122; LG Berlin FamRZ 1976,122; AmtsG Traunstein FamRZ 1976,123.

3) BGBl I S.1243.

über seinem nichtehelichen Kind zeitlich nicht mehr begrenzt[1], so daß sie auch für die gehobenen Ausbildungen Unterhalt schulden, mit denen die Auszubildenden im allgemeinen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen. Es liegt auf der Hand, daß durch die zeitlich unbegrenzte Unterhaltspflicht der nichtehelichen Väter die Zahl der Unterhaltsprozesse zunehmen mußte, da bei diesen Vätern am ehesten die Bereitschaft fehlt, die hohen Kosten für eine gute Ausbildung ihres Kindes zu tragen[2].

Weiter hat die Verzahnung der öffentlich-rechtlichen Ausbildungsförderung mit dem privaten Unterhaltsrecht zu einem erheblichen Ansteigen der Rechtsstreite geführt, in denen es um den privatrechtlichen Anspruch auf Finanzierung einer Ausbildung geht. Gemäß § 11 II des Bundes-

---

1) Vor Inkrafttreten des Nichtehelichengesetzes am 1. Juli 1970 (Art. 12 § 27 des Nichtehelichengesetzes) war die Unterhaltspflicht des nichtehelichen Vaters im allgemeinen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes begrenzt § 1708 I BGB a.F.; bis Ende 1961 sogar nur auf das vollendete 16. Lebensjahr.

2) LG Bochum DAVorm.1972,415; LG Stuttgart DAVorm. 1973,571; AmtsG Schweinfurt DA Vorm. 1974,50; LG Duisburg FamRZ 1975, 236.

ausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) wird auf die dem Auszubildenden nach dem BAföG zu gewährende Ausbildungsförderung u.a. das Einkommen und Vermögen der Eltern des Auszubildenden angerechnet. Ausbildungsförderung kann ein Auszubildender nach § 11 II BAföG i.Vbdg.m. § 1 BAföG nur dann erhalten, wenn das auf die Förderung anzurechnende Einkommen und Vermögen seiner Eltern die in den §§ 25, 32 BAföG festgesetzten Freibeträge nicht überschreitet. Die Anrechnung nach § 11 II BAföG hat unabhängig davon zu erfolgen, ob die Eltern nach dem bürgerlichen Recht die Finanzierung einer Ausbildung schulden, weil in § 11 II BAföG eine Unterhaltspflicht der Eltern nicht Voraussetzung für die Berücksichtigung ihres Einkommens und Vermögens ist[1]. § 36 I BAföG enthält von diesem Grundsatz eine Ausnahme und gibt dem Auszubildenden die Möglichkeit, Ausbildungsförderung zu erhalten, ohne daß das Einkommen und Vermögen der Eltern auf die Förderung angerechnet wird. Nach § 36 I BAföG hat der Auszubildende einen Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG ("wird Ausbildungsförderung geleistet").

---

1) Rothe/Blanke, Bundesausbildungsförderungsgesetz, § 11 Rz.7.

ohne Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens der Eltern, wenn er dem Amt für Ausbildungsförderung glaubhaft macht, daß seine Eltern den nach dem BAföG angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten und hierdurch die Ausbildung gefährdet ist. Die in § 36 I BAföG aufgestellten Voraussetzungen kann der Auszubildende ohne Schwierigkeiten erfüllen. Nach Tz. 36.1.2 des Entwurfes einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG[1] (BAföGVwv-E) reicht es für die Glaubhaftmachung i.S.d. § 36 I BAföG aus, daß der Auszubildende schriftlich versichert, daß seine Eltern den nach den Vorschriften des BAföG (§ 11 II BAföG i.Vbdg.m. §§ 25,32 BAföG) angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten. Damit ist

---

1) Abgedruckt bei Rothe/Blanke, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Teil I: Wortlaut der rechtlichen Bestimmungen, Nr.2 S.52. Bei dem BAföG-Vwv-E handelt es sich um eine Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 85 II GG, die die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen hat. Der Entwurf ist in Teilen erarbeitet worden. Er ist den obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung übersandt worden mit der Bitte, bei der Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes danach zu verfahren; Rothe/Blanke, Bundesausbildungsförderungsgesetz, a.a.O. S.1 Fußn.2.

nach Tz 36.1.3 des BAföG Vwv-E auch eine Gefährdung der Ausbildung gegeben, da es hierfür bereits genügt, daß der von den Eltern tatsächlich geleistete Unterhaltsbetrag um mehr als 20,-- DM hinter dem nach dem BAföG anzurechnenden Unterhaltsbetrag zurückbleibt. § 37 I S.1 BAföG bestimmt für den Fall, daß Ausbildungsförderung nach § 36 I BAföG gewährt wird, folgendes: "Hat der Auszubildende für die Zeit, für die ihm Ausbildungsförderung gezahlt wird, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch gegen seine Eltern, so hat das Amt für Ausbildungsförderung durch schriftliche Anzeige an den Verpflichteten zu bewirken, daß der Anspruch bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf das Land übergeht, jedoch nur soweit auf den Bedarf des Auszubildenden das Einkommen und Vermögen der Eltern nach diesem Gesetz anzurechnen ist."

Die Auszubildenden haben die Möglichkeit erkannt, über § 36 I BAföG ohne Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens der Eltern in den Genuß der staatlichen Ausbildungsförderung zu kommen. Besonders

häufig wird Ausbildungsförderung nach § 36 I BAföG beantragt, wenn es zweifelhaft ist, ob ein Unterhaltsanspruch gegen die Eltern auf Finanzierung der Ausbildung besteht, da das Amt für Ausbildungsförderung nur dann Erstattung der geleisteten Ausbildungsförderung von den Eltern nach § 37 I BAföG verlangen kann, falls sie dem Auszubildenden nach dem Privatrecht noch die Mittel für eine Ausbildung schulden. Dies läßt sich den zahlreichen in den letzten Jahren veröffentlichten Entscheidungen entnehmen. Die Gerichte müssen vornehmlich bei der Zweitausbildung klären, ob der nach § 37 I BAföG auf das Land übergeleitete Unterhaltsanspruch des Auszubildenden gegen seine Eltern tatsächlich besteht[1].

---

1) AmtsG Hamburg-Altona FamRZ 1974,398; Amts AmtsG Niebühl FamRZ 1974,487; AmtsG Hamburg FamRZ 1974,664; AmtsG Clausthal-Zellerfeld FamRZ 1975,114; LG Hagen FamRZ 1975,597; OLG München FamRZ 1976,59; LG Lüneburg FamRZ 1976,61; LG Frankfurt FamRZ 1976,62; LG Braunschweig FamRZ 1976,122; LG Berlin FamRZ 1976,122; AmtsG Traunstein FamRZ 1976,123.

2) Die staatliche Ausbildungsförderung

a) Die staatliche Ausbildungsförderung bis zum Ende des 2. Weltkrieges

Bis zum Ende des 1. Weltkrieges war eine individuelle staatliche Ausbildungsförderung in Deutschland unbekannt. Der Staat sah es lediglich als seine Aufgabe an, in ausreichendem Maße Ausbildungsstätten für seine Bürger zu errichten und zu unterhalten. Dagegen hielt er es nicht für seine Pflicht, staatliche Mittel für den persönlichen Bedarf der Auszubildenden zur Verfügung zu stellen[1]. Diese Mittel mußte der Auszubildende sich durch eigene Berufstätigkeit verschaffen, oder seine Eltern als Unterhaltsverpflichtete, stellten ihm die Mittel zur Verfügung. Die Folge war, daß viele begabte Jugendliche aus den einkommensschwachen Schichten der Bevölkerung auf eine gehobene Ausbildung verzichten mußten.
Nachdem Ende des 1. Weltkrieges wurden in der Weimarer Republik erste bescheidene

1) Menke, Die Rechtsansprüche auf Bildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und nach dem Arbeitsförderungsgesetz, S. 17.

Ansätze für eine individuelle Ausbildungsförderung geschaffen. Individuelle Ausbildungsförderung war aber nur in sehr geringem Umfang möglich, da die katastrophale Finanzlage der öffentlichen Hände in der Weimarer Republik es nicht zuließ, größere Haushaltsmittel für die Ausbildungsförderung einzusetzen.

Folgende Vorschriften, die sich mit der individuellen Ausbildungsförderung befassen, sind aus dieser Zeit zu nennen:

Art. 146 III der Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 bestimmte: "Für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf den mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung". Dieser Artikel der Weimarer Reichsverfassung blieb aber nur Programmsatz, da er infolge der angespannten Finanzlage nicht durch umfassende gesetzliche Maßnahmen in die Tat umgesetzt werden konnte[1].

---

1) Menke a.a.O. S. 18.

Als wichtigste gesetzliche Bestimmung ist die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924[1] zu erwähnen. In § 6 II dieser Verordnung wurde die Reichsregierung ermächtigt, Grundsätze, Voraussetzungen, Art und Maß der zu gewährenden Fürsorge festzulegen. Die Reichsregierung erließ auf Grund dieser Ermächtigung am 4. 12. 1924 die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge[2]. § 1 der Reichsgrundsätze sah für Minderbemittelte die Gewährung des notwendigen Lebensbedarfes vor. Nach § 6 d umfaßte der Lebensbedarf bei Minderjährigen auch eine Beihilfe zur Erziehung und Berufsausbildung. Die Bedeutung der Reichsgrundsätze für die individuelle Ausbildungsförderung war jedoch gering. Volljährige konnten nach § 6 d der Reichsgrundsätze keine Förderung erhalten, da sie nur Minderjährigen zustand. Darüberhinaus wurde eine Beihilfe nur bei sehr geringem Ein-

1) RGBl I S. 100.

2) RGBl I S. 765; Die Reichsgrundsätze sind erst durch § 153 II des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. 6. 1961 (BGBl I S. 815,841) außer Kraft getreten. An die Stelle der Reichsgrundsätze traten die §§ 31 ff des Bundessozialhilfegesetzes.

kommen und bei überdurchschnittlichen schulischen Leistungen des Auszubildenden gewährt.

b) Die staatliche Ausbildungsförderung nach dem Ende des 2. Weltkrieges

aa) Die Kategorienförderung

Nach dem Ende des 2. Weltkrieges wurde es zunächst als die vordringlichste Aufgabe angesehen, eine staatliche Ausbildungsförderung für Jugendliche einzuführen, die durch den 2. Weltkrieg geschädigt worden waren (Kriegsfolgengeschädigte). Durch die staatliche Ausbildungsbeihilfe sollte für die kriegsgeschädigten Jugendlichen eine angemessene, ihren Anlagen und Fähigkeiten entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung sichergestellt werden[1]. Für diese Förderung hat sich der Begriff "Kategorienförderung" durchgesetzt. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen der Kategorienförderung sind:
An erster Stelle ist das Bundesversorgungsgesetz (BVG) vom 20. 12. 1950[1] zu nennen.

---

1) Menke, Die Rechtsansprüche auf Bildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und nach dem Arbeitsförderungsgesetz, S. 19.
2) BGBl I S. 1009.

Gemäß § 27 des BVG i.Vbdg.m. §§ 20 bis 23 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 30. 5. 1961[1] haben kriegshinterbliebene Waisen und Kinder von Kriegsbeschädigten einen Rechtsanspruch auf Erziehungsbeihilfe, welche eine Erziehung zu körperlicher, geistiger und sittlicher Tüchtigkeit sowie eine angemessene, ihren Anlagen und Fähigkeiten entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung sicherstellen soll.

In engem Zusammenhang mit dem BVG steht das Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 13. 6. 1950[2]. Nach § 3 dieses Gesetzes wurden für Angehörige von Kriegsgefangenen die gleichen Erziehungsbeihilfen wie nach dem BVG gewährt.

Als drittes bedeutsames Gesetz ist das Lastenausgleichsgesetz (LAG) vom 14. 8. 1952[3] zu erwähnen, das in § 302 LAG i.Vbdg.m. § 323 III LAG eine Ausbildungsbeihilfe vorsah. Mit der Ausbildungsbeihilfe nach dem LAG verfolgte der Gesetzgeber den besonderen Zweck, den Vertriebenen, den Kriegssachgeschädigten, den Flüchtlingen aus der sowjetischen Besatzungszone und deren Kindern einen Ausgleich

---

1) BGBl I, S. 653.
2) BGBl I, S. 204.
3) BGBl I, S. 446.

dafür zu geben, daß sie infolge der kriegsbedingten Schädigung nicht aus eigenen Mitteln eine Ausbildung finanzieren konnten. Die Ausbildungsbeihilfe nach dem LAG sollte die durch den Krieg nicht mehr vorhandenen finanziellen Mittel der Eltern ersetzen. Der Gesetzgeber wollte auf diese Weise den sozialen Abstieg der Kinder verhindern, der ohne die staatliche Beihilfe gedroht hätte, da die Eltern wegen ihres kriegsbedingten wirtschaftlichen Unvermögens nicht mehr in der Lage waren, den Kinderm die Mittel für eine gehobene Ausbildung zur Verfügung zu stellen.
In den ersten Jahren nach dem 2. Weltkrieg kam der Kategorienförderung überragende Bedeutung zu, da hier zum ersten Male eine große Zahl von Jugendlichen eine ausreichende, den vollen Bedarf umfassende staatliche Ausbildungsförderung erhielt. Heute hat die Kategorienförderung dagegen keine Bedeutung mehr, da die Kriegsschäden weitgehend abgewickelt sind und die Zahl der Anspruchsberechtigten verschwindend gering ist. Diese Gesetze bleiben indes für das Verständnis der weiteren Entwicklung der Ausbildungsförderung wichtig. Sie enthielten wichtige und grundlegende Neuerungen im Bereich der individuellen staatlichen Ausbildungsförderung und dienten

als Vorlage bei der Einführung einer allgemeinen Ausbildungsförderung, da sie sich in der Praxis gut bewährt hatten[1]. Im Gegensatz zu der bis dahin allgemein möglichen Förderung nach § 6 d der Reichsgrundsätze von 1924 hatte nach den Kriegsfolgengesetzen (z.B. § 27 BVG i.Vbdg.m. §§ 20 bis 23 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge[2]) auch der nur durchschnittlich Begabte einen Rechtsanspruch auf Förderung, und die Einkommensgrenzen für die Anrechnung des Einkommens der Unterhaltsverpflichteten waren nach den Kategoriengesetzen erheblich höher als nach den Reichsgrundsätzen[3].

bb) Auf Haushaltsrecht beruhende Förderung

Einen weiteren wichtigen Bereich der staatlichen Ausbildungsförderung stellte die auf Haushaltsrecht beruhende Förderung dar, d.h., Rechtsgrundlage für die Förderung war lediglich ein entsprechender Titel in den Haushaltsgesetzen[4].

---

1) BT Drucks. V/1580 S.9.

2) Die gesetzlichen Bestimmungen, die sich in den übrigen Kriegsfolgegesetzen mit der Ausbildungsförderung befassen, sind dem Bundesversorgungsgesetz nachgebildet worden.

3) Rothe/Blanke, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Einf. Rz. 2.1.1.

4) Die auf Haushaltsrecht beruhende Förderung verstieß nicht gegen das rechtsstaatliche Gebot des Vorbehalts des Gesetzes, da im Rahmen der leistenden Verwaltung eine Aufnahme in das Haushaltsgesetz als

Zu Beginn der fünfziger Jahre setzte sich in der Bundesrepublik immer mehr die Überzeugung durch, daß der Staat sich nicht darauf beschränken darf, lediglich den kriegsgeschädigten Jugendlichen eine individuelle Ausbildungsbeihilfe zu gewähren, sondern daß es eine wichtige Aufgabe des modernen Staates sei, möglichst vielen bedürftigen Jugendlichen durch staatliche Hilfe eine gehobene Ausbildung zu ermöglichen. Auf einer Tagung über Gegenwartsprobleme der Deutschen Hochschulen vom 19. bis 22. Oktober 1955 in Bad Honnef wurde das "Modell einer hochschulgerechten Studienförderung" verfaßt, das fortan "Honnefer Modell" genannt wurde. Im Jahre 1957 wurde das Honnefer Modell[1)] für die Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen eingeführt. Die Mittel für die Förderung brachten der Bund und die Länder gemein-

---

1) Die offizielle Bezeichnung für das Honnefer Modell lautete: "Besondere Bewilligungsbedingungen für die Vergabe von Bundesmitteln zur Förderung von Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin." Das Honnefer Modell galt zuletzt in der Fassung vom 2. 1. 1970. Die Bewilligungsbedingungen sind abgedruckt bei Schieckel, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Bundesrecht, Nr. 19.

sam auf[1]. Durch das Honnefer Modell wurde erstmals eine allgemeine staatliche Ausbildungsförderung im größeren Umfang in Deutschland möglich. In Anlehnung an die Förderung nach den Kriegsfolgengesetzen erhielten auch Kinder, deren Eltern nur ein mittleres Einkommen zur Verfügung hatten, staatliche Mittel. Im Gegensatz zur Kategorienförderung wurde jedoch ein Teil des Bedarfes als Darlehen geleistet und Voraussetzung der Förderung waren überdurchschnittliche Leistungen des Auszubildenden[2].

Im Jahre 1959 wurde durch Beschluß der Kultusministerkonferenz der Länder eine dem Honnefer Modell entsprechende Förderung für Auszubildende an nicht wissenschaftlichen Hochschulen, Akademien, Ingenieurschulen und ab 1965 an Höheren Wirtschaftsfachschulen eingeführt[3]. Diese Förderung wird als "Rhöndorfer Modell" bezeichnet. Die Mittel zur Finanzierung des Rhöndorfer Modells brachten die Länder

---

1) Menke, a.a.O. S.23.
2) Rothe/Blanke, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Einf. Rz. 2.1.1.
3) Menke, a.a.O. S.23.

alleine auf[1].

cc) Die Förderung nach dem Bundessozialhilfegesetz

Weiter ist die Förderung der Ausbildung nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 30. 6. 1961[2] (BSHG) zu erwähnen. Das BSHG trat - wie bereits gesagt[3] - gemäß § 153 II BSHG an die Stelle der Reichsgrundsätze von 1924. Es enthält in den §§ 31 ff BSHG einen eigenen Abschnitt über Ausbildungsbeihilfe. Eine Förderung nach den §§ 31 ff BSHG war bis zum Jahre 1969 nur in sehr begrenztem Umfang möglich. Eine Ausbildungsbeihilfe nach dem BSHG konnte nur bei einem sehr geringen Einkommen der Eltern

---

1) Menke, a.a.O. S.23; Die Ausbildungsförderung durch die Länder erfolgte nicht nur nach dem Rhöndorfer Modell. Die weiteren gesetzlichen Bestimmungen, nach denen die Länder die Ausbildung förderten, sind fast unübersehbar. Ein Eingehen darauf würde den Umfang der Einleitung sprengen. Insoweit wird auf Schieckel, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Landesrecht, Nr. 100 ff. verwiesen, der die gesetzlichen Bestimmungen der Länder vollständig aufführt.

2) BGBl I, S. 815.

3) Siehe S. 14 Fußnote 2.

(§ 79 II BSHG i.Vbdg.m. §§ 11, 27 II BSHG) gewährt werden, und beim "Besuch einer höheren Schule, einer Fachschule, einer Hochschule oder einer Einrichtung, deren Abschluß dem der höheren Schule gleichgestellt ist", mußten zudem die Leistungen des Auszubildenden erheblich über dem Durchschnitt liegen (§ 32 III BSHG a.F.). Erst durch das 2. Gesetz zur Änderung des BSHG vom 14. 8. 1969[1] wurde die Förderung nach dem BSHG mittels einer Neufassung des § 32 III BSHG verbessert. Seit dem 2. Änderungsgesetz muß der Auszubildende in den in § 32 III S. 1 BSHG genannten Ausbildungsgängen keine erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen, sondern nur überdurchschnittliche Leistungen erbringen (§ 32 III BSHG), um eine Ausbildungsbeihilfe nach dem BSHG zu erhalten. Trotz dieser Änderung des § 32 III BSHG war eine Förderung nach dem BSHG weiterhin nur in begrenztem Umfang möglich, weil die strenge Anrechnung des Einkommens der Eltern (§ 79 II BSHG i.Vbdg.m. §§ 11 I, 27 II BSHG) nicht geändert wurde.

---

1) BGBl. I, S. 1154.

dd) Die Förderung der beruflichen Ausbildung und Fortbildung

Die Zunahme der staatlichen Ausbildungsförderung nach dem 2. Weltkrieg beschränkte sich nicht auf den Bereich der Schulen, Hochschulen und vergleichbarer Bildungseinrichtungen. Auch die staatliche Förderung der beruflichen Ausbildung und Fortbildung wurde nach dem Ende des 2. Weltkrieges erstmals in größerem Umfang in Deutschland möglich[1].

Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit erließ am 11. 11. 1953 nach § 140 II a.F. des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) Richtlinien für die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen[2]. Die Ausbildungsbeihilfe nach den Richtlinien verfolgte

---

1) Vor dem Ende des 2. Weltkrieges war eine staatliche Förderung der beruflichen Ausbildung und Fortbildung nur im Ansatz vorhanden, vgl. Menke, a.a.O. S. 80 ff. und S. 89 f.

2) Abgedruckt in den Amtlichen Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit (ANBA), 1953, Nr. 12, S. 10. Diese Richtlinien blieben in der Fassung vom 9. 3. 1956 (ANBA 1956, S. 94) bis zum 30. 9. 1968 in Kraft und wurden durch die Richtlinien vom 18. 7. 1968 (ANBA 1968, S. 792) abgelöst.

den Zweck, bedürftigen Jugendlichen die finanziellen Mittel bereitzustellen, damit sie eine Ausbildung in einem anerkannten Lehr- oder Anlernberuf durchführen konnten. Die Beihilfe umfaßte die Ausbildungskosten, den Lebensunterhalt und ein Taschengeld[1]. Neben der beruflichen Ausbildung wurde durch Richtlinien des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit aufgrund des AVAVG auch die berufliche Fortbildung gefördert. Ziel der Förderung war es, einerseits bereits Arbeitslosen durch die Auffrischung von beruflichen Kenntnissen die Wiedereingliederung in das Berufsleben zu erleichtern und andererseits durch die Vermittlung von beruflichen Fertigkeiten einer drohenden Arbeitslosigkeit vorzubeugen[2].

Die Förderung der beruflichen Bildung und Fortbildung ist im Jahre 1969 durch das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. 6. 1969[3], welches an die Stelle des AVAVG trat, neu geregelt worden. Das AFG enthält in den §§ 40 ff AFG

---

1) Menke, a.a.O. S. 91.
2) Menke, a.a.O. S. 86 f.
3) BGBl I, S. 582.

einen eigenen Abschnitt über die individuelle Förderung der beruflichen Bildung. Nach § 40 I AFG kann die berufliche Ausbildung, nach § 41 I AFG die berufliche Fortbildung und nach § 47 I AFG die berufliche Umschulung durch die Bundesanstalt für Arbeit gefördert werden. Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit erließ am 9. 9. 1971 eine Anordnung über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung[1] und am 31. 10. 1969 eine Anordnung über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung[2]. Die Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit vom 9. 9. 1971 zur Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung geht im Leistungsumfang erheblich über die zum AVAVG erlassenen Richtlinien hinaus. Wie bereits

---

1) Abgedruckt bei Rothe/Blanke, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Anhang 16.2.

2) Abgedruckt bei Rothe/Blanke, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Anhang 16.1. Die Anordnung über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung wurde zuletzt durch die 4. Änderungsanordnung vom 4. 10. 1972 geändert.

erwähnt[1], war Ziel der Richtlinien zum AVAVG, durch die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen entweder die Wiedereingliederung Arbeitsloser in das Erwerbsleben zu erreichen oder einer drohenden Arbeitslosigkeit vorzubeugen. Nach § 1 der Anordnung vom 9. 9. 1971 wird nunmehr auch die berufliche Qualifizierung gefördert, um einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen, ohne daß der zu Fördernde arbeitslos ist oder von Arbeitslosigkeit bedroht wird.

ee) Die Entstehungsgeschichte des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Die staatliche Ausbildungsförderung war in der Bundesrepublik bis zum Ende der fünfziger Jahre völlig unübersichtlich geworden[2]. Ausbildungsbeihilfen wurden von den Ländern und vom Bund - wie oben geschildert - aufgrund einer Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen gewährt. Gegen Ende der fünfziger Jahre setzten daher Bestrebungen ein, die staatliche

---

1) Siehe oben S. 24

2) Menke, a.a.O. S. 24.

Ausbildungsförderung möglichst zu vereinheitlichen[1]. So ersuchte der Deutsche Bundestag am 8. 4. 1959 einstimmig die Bundesregierung, möglichst bald den Entwurf eines Gesetzes über eine umfassende Gewährung von Berufsausbildungs- und Erziehungsbeihilfen für Kinder und Jugendliche aus öffentlichen Mitteln vorzulegen[2]. Das Gesetz sollte die staatliche Ausbildungsförderung vereinheitlichen.

Die Vorlage eines Regierungsentwurfes unterblieb[3]. Statt dessen legte die SPD - Fraktion am 17. 5. 1962 den Entwurf eines Gesetzes über Ausbildungsförderung dem Bundestag vor, der den Entwurf nach der 1. Lesung an die zuständigen Ausschüsse überwies[4]. Nach dem Entwurf der SPD - Fraktion sollte in dem Gesetz über Ausbildungsförderung neben der Ausbildung an staatlichen Bildungseinrichtungen auch die Ausbildung in Anlern- und Lehrberufen gefördert werden[5]. Weiter wurde im Familienministerium ein Referenten - Entwurf zur Ausbildungsförderung erarbeitet, der im Jahre 1963 der

---

1) Menke, a.a.O. S. 24.
2) BT - Prot. der 68. Sitzung, S.3628 (D); Menke, a.a.O. S. 25.
3) Menke, a.a.O. S. 25.
4) BT - Drucks. IV/415; Menke, a.a.O. S.25.
5) Menke, a.a.O. S. 25.

Öffentlichkeit vorgelegt wurde[1].

Zu einer Annahme eines der beiden Entwürfe durch den Deutschen Bundestag kam es nicht. Die Länder hatten Zweifel, ob diese Entwürfe überhaupt finanziert werden konnten, und sie erhoben dazu noch verfassungsrechtliche Einwände gegenüber den Entwürfen[2]. Die Länder bestritten die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der allgemeinen und individuellen Ausbildungsförderung. Im Jahre 1963 konnte der Bund seine Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Ausbildungsförderung nur auf Art. 74 Ziffer 7 GG (Recht der öffentlichen Fürsorge) stützen. Die Länder vertraten die Ansicht, daß der Bund aus dem Begriff der öffentlichen Fürsorge i.S.d. Art. 74 Ziffer 7 GG nicht das Recht zu einer umfassenden Regelung der Ausbildungsförderung herleiten könne, sondern die Ausbildungsförderung nur im Rahmen des eigentlichen Fürsorgerechts - wie in §§ 31 ff BSHG geschehen - regeln dürfe[3]. Die Entwürfe wur-

---

1) Menke, a.a.O. S. 26.
2) Menke, a.a.O. S. 26.
3) Menke, a.a.O. S, 26; Rothe/Blanke, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Einf. 2.1.1;

den daraufhin nicht mehr weiter verfolgt.

Der Weg zu einer umfassenden Regelung des Rechts der staatlichen Ausbildungsförderung wurde erst im Jahre 1969 durch das 22. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 12. 5. 1969[1] frei. Im Zuge der Finanzreform wurde die "Regelung der Ausbildungsbeihilfen" in den Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung aufgenommen (Art. 74 Ziffer 13 GG). In Erwartung dieser Grundgesetzänderung hatten die im Bundestag vertretenen Parteien bereits vorher Gesetzentwürfe zur Neuregelung der Ausbildungsförderung ins Parlament eingebracht. Diese Entwürfe führten zum 1. Gesetz über individuelle Förderung der Ausbildung vom 19. 9. 1969[2]. Als erste brachte die FDP - Fraktion am 21. 12. 1967[3] ihren Entwurf ein; es folgte der Entwurf der SPD - Fraktion am 26. 6. 1968[4] und der Entwurf der CDU/CSU - Fraktion am 27. 11. 1968[5]. Alle drei Entwürfe

---

1) BGBl I, S. 363.
2) BGBl I, S. 1719.
3) BT-Drucks. V/2416.
4) BT-Drucks. V/3090.
5) BT-Drucks. V/3554.

gingen von einer umfassenden Ausbildungsförderung einschließlich der beruflichen Ausbildung aus (§ 2 FDP - Entwurf, § 3 SPD - Entwurf, §§ 1 bis 3 CDU/CSU - Entwurf)[1]. Der CDU/CSU - Entwurf berücksichtigte dabei bereits, daß die Förderung der betrieblichen Ausbildung zunächst im AFG geregelt werden sollte. Während der parlamentarischen Beratung der Gesetzentwürfe stellte sich sehr schnell heraus, daß die Einführung einer umfassenden Ausbildungsförderung zunächst nicht zu realisieren war, weil hierfür die finanziellen Mittel fehlten[2]. Der 10. Ausschuß für Jugend und Familie, dem die Gesetzentwürfe der Fraktionen vom Bundestag zur weiteren Beratung überwiesen worden waren, faßte daher den Beschluß, die Ausbildungsförderung für Bildungsbereiche einzuführen, in denen noch keine allgemeine Förderung vorhanden war[3]. Die Studentenförderung wurde aus dem Gesetzentwurf ausgeklammert, weil durch das

---

1) Rothe/Blanke, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Einf. 2.3.

2) Menke a.a.O. S.30; Rothe/Blanke, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Einf. 2.3.

3) Menke a.a.O. S. 30; Rothe/Blanke, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Einf. 2.3.

Honnefer und Rhöndorfer Modell eine Förderung der Studenten an den verschiedenen Hochschulen sichergestellt war. Auch die betriebliche Ausbildungsförderung wurde nicht in den Entwurf aufgenommen, da zur gleichen Zeit der Entwurf des Arbeitsförderungsgesetzes beraten wurde und das Arbeitsförderungsgesetz eine ausreichende Förderung der beruflichen Ausbildung enthielt[1]. Für die zu schaffende Förderung verblieb damit nur der Bereich der schulischen Ausbildung nach dem Ende der Vollschulzeitpflicht und der 2. Bildungsweg. Der schulische Bereich nach dem Ende der Vollschulzeitpflicht umfaßte dabei die allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 11, die Fachoberschulen, die Berufsfachschulen und die Fachschulen[2]. Am 19. 9. 1969 wurde das 1. Gesetz über individuelle Förderung der Ausbildung[3] (AföG) verkündet, welches die Förderung der schulischen Ausbildung nach dem Ende der Vollschulzeitpflicht und des 2. Bildungsweges regelte. Dieses Gesetz war besonders be-

---

1) Rothe/Blanke, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Einf. 2.3.

2) Menke a.a.O. S. 30; Rothe/Blanke, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Einf. 2.3.

3) BGBl I, S. 1719.

deutsam, da es den vorläufigen Abschluß einer wichtigen Entwicklung im Recht der staatlichen Ausbildungsförderung darstellte. Das AföG gewährte Ausbildungsförderung nicht mehr nur nach fürsorgerechtlichen Gesichtspunkten, d.h. an besonders Hilfsbedürftige, sondern bezog auch Auszubildende aus mittleren Einkommensschichten in die Förderung ein[1]. Gleichzeitig mit der Verabschiedung des AföG faßte der Bundestag auf Initiative des Ausschusses für Familien- und Jugendfragen[2] eine Entschließung, in der der Bundestag betonte, daß eine Erweiterung der bundeseinheitlichen Förderung auf alle Ausbildungsbereiche erforderlich sei. Diese Entschließung hat folgenden Wortlaut:

"1. Der Bundestag erwartet, daß die Gesetzgebung zur Ausbildungsförderung in der Sechsten Legislaturperiode so ergänzt wird, daß alle Ausbildungsbereiche nach Beendigung der Vollschulzeitpflicht einbezogen werden. Die Finanzierung ist in der mehrjährigen Finanzplanung vorzusehen.

---

1) Menke a.a.O. S. 31; Rothe/Blanke, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Einf. 2.3.

2) Menke a.a.O. S. 30 f.

2. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, eine Gesetzesvorlage zur Neuregelung der Studentenförderung an Hochschulen, Ingenieurschulen, Akademien und Höheren Fachschulen bis zum 1.3.1970 vorzulegen, die insbesondere gegenüber der bisherigen Regelung die notwendigen strukturellen und finanziellen Verbesserungen enthält"[1].

Am 29. 1. 1971 leitete die Bundesregierung dem Bundesrat den Regierungsentwurf eines Bundesausbildungsförderungsgesetzes zu. Der Regierungsentwurf wurde gemeinsam mit der Stellungnahme des Bundesrates dem Bundestag am 18. 3. 1971 vorgelegt[2]. Die Bundesregierung kam damit der Entschließung des Bundestages vom 19. 9. 1969, wenn auch mit Verspätung nach. Inhalt und Systematik des Regierungsentwurfes wurden in den Beratungen des Bundesrates und Bundestages nicht wesentlich geändert[3]. Am 26. 8. 1971 wurde das Bundesausbildungsförderungsgesetz

---

1) BT-Prot. der 243. Sitzung vom 26.6.1969, S. 13586 (B).
2) BT-Drucks. VI/1975.
3) Rothe/Blanke, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Einf. 3.

vom Bundestag beschlossen[1]. Seit dem Inkrafttreten des BAföG gibt es zum ersten Mal in der Bundesrepublik ein Gesetz, das die gesamte staatliche Ausbildungsförderung nach dem Ende der Vollschulzeitpflicht mit Ausnahme der betrieblichen Ausbildungsförderung regelt. Damit war nach 12 Jahren die Forderung des Bundestages aus dem Jahre 1959, das Recht der staatlichen Ausbildungsförderung zu vereinheitlichen, weitgehend erfüllt worden.

Das BAföG enthält im Vergleich zum AföG und zum Honnefer Modell neben einer Erhöhung der Bedarfssätze und der Einkommensfreibeträge folgende grundlegenden Veränderungen:

- Erweiterte Förderung der Praktika, auch soweit sie im Zusammenhang mit einem Hochschulstudium abzuleisten sind (§ 2 IV BAföG)
- Ausbildungsförderung für die Teilnehmer an Fernunterrichtslehrgängen (§ 3 BAföG)
- Rechtsanspruch auf Ausbildungsförderung für eine zeitweise oder volle Ausbildung im europäischen Ausland (§ 5 II BAföG)

---

1) BGBl I, S. 1409.

- Verzicht auf überdurchschnittliche Leistungen als Voraussetzung der Förderung (§ 9 BAföG)
- Anrechnung des Vermögens des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern auf den nach dem BAföG zu gewährenden Bedarf nur im Falle der Vermögensteuerpflicht (§ 26 BAföG)
- Altersstaffelung der Kinderfreibeträge (§ 25 III Nr.2 BAföG)
- Vorausleistung der Förderung bei Konflikten zwischen dem Auszubildenden und seinen Eltern (§ 36 I BAföG).

Das BAföG ist seit seinem Inkrafttreten dreimal geändert worden und zwar durch das 1. Änderungsgesetz zum BAföG vom 14. 11. 1973[1], das 2. Änderungsgesetz zum BAföG vom 31. 7. 1974[2] und schließlich durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. 12. 1975[3].

Während das 1. Änderungsgesetz das BAföG nur unwesentlich veränderte, enthielt das 2. Änderungsgesetz neben der infolge der

---

1) BGBl I, S. 1637.
2) BGBl I, S. 1649.
3) BGBl I, S. 3091, 3101.

Preis- und Einkommenssteigerungen notwendig gewordenen Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge zwei grundlegende Änderungen:

In § 11 III BAföG wurde die familienunabhängige Förderung, d.h. Förderung nach dem BAföG ohne Anrechnung des Einkommens und Vermögens der Eltern, bei der Zweitausbildung erheblich ausgeweitet[1]. Darüberhinaus wurde § 25 a BAföG in das Gesetz eingefügt, der in bestimmten Fällen eine Erhöhung der Freibeträge vom Einkommen der Eltern nach § 25 I bis III BAföG um hundert Prozent vorsieht. Bei allen in § 25 a BAföG genannten Fällen dürfte im allgemeinen eine Zweitausbildung vorliegen. Die Erhöhung der Freibeträge in § 25 a BAföG hat zur Folge, daß bei der Zweitausbildung auch dann, wenn sie nicht nach § 11 III BAföG familienunabhängig gefördert werden kann, trotz der Anrechnung des Einkommens der Eltern weitgehend familienunabhängig Ausbildungsförderung geleistet werden kann, da selbst das Ein-

---

1) Einzelheiten siehe unten Seite 175 ff. bei der Erörterung der Zweitausbildung nach dem BAföG.

kommen von gut verdienenden Eltern noch nicht die erhöhten Freibeträge übersteigt.

Vor dem 2. Änderungsgesetz wurde auch beim Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen die Förderung nach dem BAföG grundsätzlich als Zuschuß geleistet (§ 17 I BAföG), der nach Beendigung der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden mußte. Nach § 17 II BAföG in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes wird nunmehr beim Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen ein Teil des Bedarfes als Darlehen gezahlt, das drei Jahre nach Abschluß der Ausbildung ratenweise zurückgezahlt werden muß (§ 18 IV BAföG). Der Gesetzgeber ist damit wieder zum Mischsystem von Zuschuß und Darlehen bei der Förderung zurückgekehrt, wie es bereits beim Honnefer Modell praktiziert worden ist.

Das Haushaltsstrukturgesetz enthält keine wichtigen Neuerungen; durch dieses Gesetz sind nur vorübergehend zum Teil die Leistungen nach dem BAföG wegen der schlechten Finanzlage des Bundes gekürzt worden.

I: Der bürgerlich - rechtliche Anspruch auf Finanzierung der Ausbildung

I. Die Voraussetzungen des privatrechtlichen Anspruchs auf Finanzierung der Ausbildung

Welche Mittel der Auszubildende von seinen Eltern für die Ausbildung verlangen kann, ist eine der wichtigsten, wenn nicht gar die wichtigste Frage der privatrechtlichen Ausbildungsfinanzierung. Von ihrer Beantwortung hängen weitgehend die übrigen bedeutsamen Fragen der privaten und staatlichen Ausbildungsfinanzierung ab.

Zunächst muß untersucht werden, auf welche Rechtsnorm der privatrechtliche Ausbildungsanspruch gestützt werden kann. Berechtigter Anlaß zu dieser Frage besteht aus folgendem Grunde: § 1610 II BGB ist durch Art.1 Nr.6a des Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters[1] vom 31. Juli 1974 mit Wirkung vom 1. Januar 1975 (Art. 12 des Gesetzes) geändert worden[2]. Nach § 1610 II BGB n.F. umfaßt der

---

1) BGBl I, S.1713.

2) Vor dem 1. Januar 1975 lautete § 1610 II BGB: "Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe".

Unterhalt "den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung."
Diese Gesetzesänderung ist für die Rechtsgrundlage des privatrechtlichen Ausbildungsanspruches von erheblicher Bedeutung.

§ 1610 II BGB a.F. bestimmte nur, daß der erziehungsbedürftige Unterhaltsberechtigte die Kosten einer Berufsausbildung vom Unterhaltsverpflichteten fordern konnte. Dagegen besagte § 1610 II BGB a.F. nicht, in welcher Höhe Mittel für die Ausbildung bereit gestellt werden mußten. Dies ergibt sich einmal aus dem Wortlaut des § 1610 II BGB a.F. Bestätigt wird diese Auslegung durch die Gesetzesmaterialien. Der Gesetzgeber hatte in § 1610 II BGB a.F. bewußt die Frage ausgeklammert, in welcher Höhe Ausbildungsmittel geschuldet werden. So hatte der Gesetzgeber es ausdrücklich unterlassen, allgemein die Frage zu entscheiden, ob die Kosten eines Universitätsstudiums zum Unterhalt gehören, und hatte die Entscheidung im Einzelfall dem Richter überlassen[1]. Der Gesetzgeber

---

1) Motive, Band IV, S.696.

wollte in § 1610 II BGB a.F. lediglich klarstellen, daß nach dem Bürgerlichen Recht auch die Kosten einer Berufsausbildung zum Unterhalt zu rechnen sind, um auf diese Weise zu verhindern, daß eine Streitfrage des gemeinen Rechts im Unterhaltsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches bedeutsam werden konnte. Im gemeinen Recht war nämlich bestritten, ob die Kosten einer Berufsausbildung zum Unterhalt zählen[1].

Die Rechtsgrundlage für die Höhe der Ausbildungsmittel war § 1610 I BGB, der für alle Unterhaltsansprüche das Maß des geschuldeten Unterhalts festlegte und dem Unterhaltsberechtigten angemessenen Unterhalt zubilligte.

Vor der Änderung des § 1610 II BGB durch das Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters richtete sich also der bürgerlich - rechtliche Ausbildungsanspruch nach § 1610 II BGB a.F. und § 1610 I BGB[2].

Es fragt sich, ob der Ausbildungsanspruch nach Änderung des § 1610 II BGB weiterhin aus § 1610 II BGB n.F. und § 1610 I BGB folgt. Der Ausbildungsanspruch könnte sich nunmehr in erster Linie aus § 1610 II BGB ergeben.

---

1) Motive, Band IV, S.696.

2) Staudinger/Gotthardt § 1610 Rz.2 und 3.

Aus den Materialien zum Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters läßt sich nicht entnehmen, wie weitreichend nach dem Willen des Gesetzgebers die Änderung des § 1610 II BGB sein soll[1]. Der Wortlaut des § 1610 II BGB ist erst kurz vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters geändert worden[2]. Die geänderte Fassung des § 1610 II BGB spricht aber dafür, daß der privatrechtliche Ausbildungsanspruch nunmehr seine Rechtsgrundlage nur noch in § 1610 II BGB hat. Das Gesetz sagt in § 1610 II BGB n.F. - im Gegensatz zu § 1610 II BGB a.F. - nicht nur, daß der Unterhalt die Kosten einer Ausbildung, sondern die Kosten einer "angemessenen Ausbildung" umfaßt. Im Rahmen des § 1610 II BGB n.F. muß folglich nicht nur geprüft werden, ob ein Ausbildungsanspruch besteht, sondern auch ob die vom Ausbildungswilligen begehrte Ausbildung für ihn angemessen ist. So muß zum Beispiel, wenn der Unterhaltsberechtigte die Finanzierung eines Hochschulstudiums verlangt, geprüft werden, ob dieser Ausbildungsgang für ihn angemessen ist.

---

1) BR-Drucks. 284/74 und BT-Drucks. 7/2093.
2) Vgl. BR-Drucks. a.a.O.; BT-Drucks. a.a.O.

Der Unterhaltsberechtigte kann ein Hochschulstudium aber nur dann durchführen, wenn er die notwendigen finanziellen Mittel für den Lebensbedarf während des Studiums von seinen Eltern verlangen kann. Daher muß bereits bei der Prüfung der Angemessenheit der Ausbildung berücksichtigt werden, ob der Auszubildende auch die Mittel für die von ihm gewünschte Ausbildung von seinen Eltern beanspruchen kann. Es wäre sinnlos, eine Ausbildung als angemessen i.S.d. § 1610 II BGB anzusehen, deren Finanzierung der Auszubildende nicht fordern kann.

Aus dieser Überlegung folgt, daß § 1610 I BGB für den privatrechtlichen Ausbildungsanspruch keine Bedeutung mehr hat, da bereits bei der Prüfung der Angemessenheit der Ausbildung entschieden werden muß, in welchem Umfang finanzielle Mittel für die Ausbildung aufzuwenden sind.

Als Ergebnis ist folglich festzuhalten, daß der bürgerlich - rechtliche Ausbildungsanspruch seine Rechtsgrundlage nach Änderung des § 1610 II BGB durch das Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters nur noch in § 1610 II BGB n.F. hat[1].

Das entscheidende Problem des bürgerlich - rechtlichen Ausbildungsan-

---

1) Palandt/Diederichsen § 1610 Bem. 4a.

spruchs ist nun, welche Ausbildung angemessen ist, und damit, in welcher Höhe Mittel für die Ausbildung geschuldet werden. Von der Klärung dieser Frage hängt es ab, in welchem Maße einerseits die Eltern finanzielle Opfer für die Ausbildung ihrer Kinder erbringen müssen, und andererseits, wie gut die Ausbildung der heranwachsenden Generation wird, da bekanntlich gehobene Ausbildungen teuerer sind als einfache. So ist die Ausbildung eines Mediziners kostspieliger als die eines Bankkaufmanns.

Rechtsprechung und Schrifttum haben seit dem Inkrafttreten des BGB den Umfang der Ausbildungsmittel unterschiedlich festgelegt. Diese Auffassungen sind durch die Änderung des § 1610 II BGB nicht überholt, sondern können bei der Auslegung des § 1610 II BGB n.F. weiterhin berücksichtigt werden. Vor Änderung des § 1610 II BGB mußte im Rahmen des § 1610 I BGB geprüft werden, welches der angemessene[1]

---

1) Der Begriff "angemessener Unterhalt" ist durch Art.1 Nr.41 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 in § 1610 I BGB eingefügt worden (BGBl I 1221,1226). Vor Änderung des § 1610 I BGB wurde der "standesgemäße" Unterhalt geschuldet. Diese Gesetzesänderung war für die Auslegung des § 1610 I BGB ohne Bedeutung, da der Gesetzgeber den Wortlaut des § 1610 I BGB lediglich an die sprachliche Entwicklung anpassen wollte

Unterhalt für den Auszubildenden war. Aus diesem Grunde stellten sich bei dem Tatbestandsmerkmal "angemessener Unterhalt" in § 1610 I BGB die gleichen Probleme wie bei der Untersuchung, wann eine "angemessene Ausbildung" i. S. d. § 1610 II BGB n.F. vorliegt.

1) Die Rechtsauffassung bis zum 2. Weltkrieg

Bis zum Ausbruch des 2. Weltkrieges war weitgehend unstreitig, nach welchen Kriterien die Entscheidung zu erfolgen hatte.

Die Rechtsprechung sah fast einstimmig in der Lebensstellung der Eltern das maßgebliche Kriterium, nach dem sich die Ausbildung der Kinder zu richten hatte. Dabei bestimmte sie die Lebensstellung der Eltern nach ihrer sozialen Schichtzugehörigkeit [dem Stand] und nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen[1].

---

und keine inhaltliche Änderung des § 1610 I BGB bezweckte (vgl. Staudinger/Gotthardt Vor § 1601 Rz.19; Soergel/Siebert/Lange § 1610 Rz.1). Daher müssen die Gerichtsentscheidungen und Meinungen in der Literatur, die in die Zeit vor Änderung des § 1610 I BGB durch das Familienrechtsänderungsgesetz fallen, mit einbezogen werden.

1) RG Recht 1909 Nr.3790; RG Warn.Rspr.1921 Nr.101; RG Seuff.Arch.63 Nr.162;KG OLG Rspr. 1,450; KG OLG Rspr. 16,1ff.;OLG Hamburg OLG Rspr. 14,246ff.; OLG Dresden OLG Rspr. 21,246; OLG Braunschweig OLG Rspr. 40,79.

Besonders treffend sprach das RG dies in zwei Urteilen aus. Im ersten Fall[1] hatte es zu entscheiden, ob der Sohn nach erfolgreichem Abschluß des Studiums an einer Ingenieurschule von seinem Vater, der dem "gebildeten höheren Bürgerstande"[2] angehörte, auch noch die Mittel zu einem Studium an einer Technischen Hochschule verlangen konnte. Das RG bejahte diese Frage mit folgender Begründung: "Den dort [höherer Bürgerstand][3] herrschenden Anschauungen entspricht es, den Söhnen eine das volle Hochschulstudium umfassende Ausbildung zuteil werden zu lassen"[4].

In dem zweiten Urteil[5] mußte das RG entscheiden, ob der Sohn eines Lehrers von seinem Vater die Mittel zur Finanzierung eines Philologiestudiums fordern konnte. Das RG gab der Klage statt. Es bejahte den Unterhaltsanspruch, da der Kläger als Sohn eines Lehrers unter geeigneten Ver-

---

1) RG Recht 1909 Nr. 3790.

2) RG Recht a.a.O.

3) Erläuterung des Verfassers.

4) Das RG brauchte in diesem Fall auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht näher einzugehen, da es damals selbstverständlich war, daß jemand, der dem höheren Bürgerstande angehörte, über ausreichende finanzielle Mittel verfügte um seinem Sohn ein Studium zu ermöglichen.

5) RG Warn.Rspr. 1921 Nr. 101.

hältnissen für ein Hochschulstudium aufgewachsen sei, sein Vater gut verdiene und seine Mutter Vermögen habe[1].

Als maßgeblich wurden für die Frage, welche Ausbildungsmittel die Eltern schuldeten, wiederum die soziale Stellung und die finanziellen Verhältnisse der Familie angesehen.

Die Rechtsprechung berücksichtigte neben der Lebensstellung der Eltern noch die Begabung, Veranlagung und den Fleiß des Jugendlichen als weiteres Entscheidungskriterium. Jedoch legte die Rechtsprechung fast einhellig diesem Gesichtspunkt keine besondere Bedeutung bei. Eine ausreichende Befähigung des Jugendlichen für die gewählte Ausbildung wurde als selbstverständlich vorausgesetzt[2]. Die Begabung war hingegen nicht ausschlaggebend dafür, ob die Eltern ihrem Kind die Mittel für eine bestimmte Ausbildung zur Verfügung zu stellen hatten. Dies entschied sich vielmehr in erster Linie nach der sozialen Stellung und den finanziellen Verhältnissen der Eltern, also ihrer Lebensstellung[3].

---

1) RG Warn.Rspr. a.a.O.

2) Kübler JZ 1966,736,737.

3) RG Recht 1909 Nr. 3790; RG Warn.Rspr. 1921 Nr. 101; KG OLG Rspr. 1,450; OLG Dresden OLG Rspr. 21,246.

die Kübler für seine Ansicht anführt. Indem das RG davon spricht, daß der Kläger als Sohn eines Lehrers unter geeigneten Umständen für ein Hochschulstudium aufgewachsen ist[1], stellt es doch gerade auf die soziale Stellung der Eltern ab.

Auch das Schrifttum vertrat bis zum Ausbruch des 2. Weltkrieges einstimmig die Auffassung, daß sich die Ausbildungsmittel, die der Jugendliche von seinen Eltern fordern konnte, sowohl nach den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Elternhauses als auch nach seiner Begabung und Veranlagung zu richten haben[2].

Schon in den ersten Erläuterungen des § 1610 BGB nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches findet sich diese Formel zur Bemessung des Ausbildungsanspruches[3]. In der weiteren Rechtsentwicklung bis zum 2. Weltkrieg hat die Literatur einstimmig an diesen beiden

---

1) RG Warn.Rspr. 1921 Nr.101.

2) Endemann, Familienrecht, § 199-S.553; Staudinger/Engelmann, 9.Aufl. 1926, §1610 Bem.2b; Kipp/Wolff, Familienrecht, 6. Aufl. 1928 §97 S.437; RGRK-Sagn, 7. Aufl. 1929, §1610 Bem.2; Lehmann, Familienrecht, 1.Aufl.1926, §41 III 1 S.264 f.

3) Endemann, Familienrecht,§197 S.552;Meisner, Familienrecht,S.226; Kipp/Wolff,Familienrecht, 2.Aufl. 1914, §97 VII-S.

Kriterien festgehalten[1]. Somit bestand also grundsätzliche Übereinstimmung zwischen Rechtsprechung und Literatur, nach welchen Kriterien sich die Entscheidung zu richten hatte. Jedoch kann man bei näherer Untersuchung feststellen, daß Rechtsprechung und Literatur die einzelnen Gesichtspunkte sehr unterschiedlich bewertet haben.

Die Rechtsprechung wahrte, indem sie bei begabten Kindern letztlich die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern für den Anspruch ausschlaggebend sein ließ, einseitig die Interessen der Unterhaltsverpflichteten. Dagegen bemühte sich die Literatur, die Belange des unterhaltsberechtigten Jugendlichen angemessen mit zu wahren. So forderten verschiedene Schriftsteller bei der Frage, welche Ausbildung der Jugendliche verlangen kann, neben den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern auch die Begabung und Veranlagung des Jugendlichen gebührend zu berücksichtigen[2].

Als Ergebnis kann somit festgehalten werden,

---

1) Statt vieler: Soergel/o.B., 6.Aufl.1937, § 1610 Bem.26; RGRK-Hallamik, 9.Aufl. 1940, § 1610 Bem.2; Flügge LZ 1933,628, 630.

2) Endemann, Familienrecht, §197-S.553;Staudinger/Engelmann, 9.Aufl. 1926, §1610 Bem.2;Kipp/Wolff,Familienrecht,6.Aufl. 1928; Lehmann, Familienrecht 1.Aufl.1926

daß bis zum 2. Weltkrieg nach der Judikatur in erster Linie die soziale Herkunft darüber entschied, welche Ausbildung der Jugendliche beanspruchen konnte. Das Schrifttum betonte dagegen, daß neben den sozialen Verhältnissen ebenfalls die Begabung und Veranlagung des Jugendlichen angemessen mit heranzuziehen ist.

2) Die Rechtsentwicklung nach dem 2. Weltkrieg

Es ist ein Verdienst Lauterbachs[1] und Werners[2], unter dem Eindruck der Kriegs- und Nachkriegsfolgen den Grundsatz der standesgemäßen Bildung angezweifelt und sich in erster Linie für eine an der Begabung des Jugendlichen orientierte Ausbildungsfinanzierung ausgesprochen zu haben. Die entscheidenden Sätze Lauterbachs[3] lauteten:

"Standesgemäßer Beruf im heutigen vom Standesdünkel gereinigten Sinne ist der, in dem das Kind nach seinen Anlagen, aber auch nach Auffassung von Pflichterfüllung und Fleiß etwas Tüchtiges, sein Leben Sicherstellendes und allgemein Wertvolles leisten kann. Daß unter diesen Voraus-

---

1) Palandt/Lauterbach, 7. Aufl.,1949,Bem.4.
2) JR 1949, 144 f.
3) A.a.O.

setzungen der Berechtigte auch von dem Verpflichteten, der eine kostspieligere Ausbildung zu tragen in der Lage ist, eine solche verlangen kann, ist selbstverständlich".

Die überwiegende Ansicht im Schrifttum der fünfziger Jahre knüpfte dagegen an die Auffassung der Vorkriegszeit an. Sie bemaß den Ausbildungsanspruch weiterhin nach den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern und der Begabung des Auszubildenden[1].

Erst seit Beginn der sechziger Jahre trat ein grundlegender Wandel im Schrifttum bei der Auslegung des § 1610 BGB ein. Nur noch die Begabung, Veranlagung und selbstverständlich der notwendige Fleiß sollten Voraussetzung für den Ausbildungsanspruch sein[2]. Ein Heranziehen der sozialen Stel-

---

1) Warneyer/Bohnenberg § 1610 Bem.II; Soergel/Siebert, 8.Aufl. 1955, § 1610 Bem.2; Erman/Wagner, 2.Aufl., 1958, § 1610 Bem2 Rechtsprechung ist zu dieser Frage - soweit ersichtlich - in den fünfziger Jahren nicht veröffentlicht worden.

2) Brühl, Unterhaltsrecht, S.75 f.; Brühl/Göppinger/Mutschler, Unterhaltsrecht, Rz 469; Dronsch JZ 1962,346,348; Gernhuber, Familienrecht, § 41 VI 2 S.456; Heinrich Familienrecht, S.169; Kiessling JuS 1971 285,288; Knorn FamRZ 1964,618; Köhler, Unterhaltsrecht, S.12; RGRK-Scheffler § 1610 Anm.11; Soergel/Siebert/Lange §1610 Rz.8; Staudinger/Gotthardt § 1610 Rz.17; Weimar MDR 1962,879. Hingegen stellen Dölle, Familienrecht, Bd.II § 86 VII b aa S.20 und Lehmann, Familienrecht,§ 37 III 1 S.220 f., auch noch darauf ab, ob der Beruf dem Kinde nach Herkunft und sozialem Milieu Befriedigung zu gewähren

lung der Eltern wurde strikt abgelehnt[1]. Schließlich sollten die Vermogensverhältnisse nur sehr begrenzt beachtet werden. So wurde fast allgemein gefordert, daß die Eltern unter Anspannung aller ihrer finanziellen Möglichkeiten verpflichtet sein sollten, ihren Kindern die Mittel für eine möglichst begabungsgemäße Ausbildung bereitzustellen[2].

Die Rechtsprechung hat sich ohne Einschränkung dieser Auslegung angeschlossen und stellt ebenfalls entscheidend auf die Begabung des Auszubildenden ab[3].

Erst in jüngster Zeit sind in der Literatur vereinzelt Stimmen laut

---

1) Brühl, Unterhaltsrecht, S.75; Brühl/Göppinger/Mutschler, Unterhaltsrecht, Rz. 469; Staudinger/Gotthardt § 1610 Rz.17; RGRK-Scheffler § 1610 Anm.11; Soergel/Siebert/Lange § 1610 Rz.8.

2) Brühl, Unterhaltsrecht, S.75 f.;Brühl/Göppinger/Mutschler, Unterhaltsrecht,Rz. 469; Knorn FamRz 1964,618 und 620; Staudinger/Göppinger § 1610 Rz.17; RGRK-Scheffler § 1610 Anm.11; Jung FamRZ 1974 513,515.

3) LG Ulm FamRZ 1974,634; LG Berlin FamRZ 1970,413; VerwG Braunschweig NdsRpfl 1970,119; LG Bochum DAVorm. 1972,415,416 f.; LG Stuttgart DAVorm. 1973,571,573; LG Köln DAVorm. 1975,37,38; OLG München FamRZ 1976,59,60; abweichend noch LG Konstanz FamRZ 1962,193 und LG Augsburg Fam RZ 1963,440, die noch beschränkt die sozialen Verhältnisse berücksichtigen wol-

und eine Entscheidung[1] bekannt geworden, die bezweifeln, ob für den Ausbildungsanspruch gemäß § 1610 BGB nur auf die Begabung des Kindes abgestellt werden kann.

Als erster und am entschiedensten hat sich Kübler gegen die herrschende Lehre ausgesprochen und eine Rückbesinnung auf die reichsgerichtliche Rechtsprechung gefordert[2]. Seiner Ansicht nach führt das einseitige Abstellen auf die Begabung zu einer Übersteigerung der Unterhaltspflicht für weite Kreise der Bevölkerung. Es sei für einen Facharbeiter unzumutbar, ein akademisches Studium zu finanzieren[3].

Auch andere Autoren haben sich mit unterschiedlicher Begründung dafür ausgesprochen die privatrechtliche Pflicht, eine Ausbildung gemäß § 1610 BGB zu finanzieren, einzuschränken.

So hat D. Schwab vorgeschlagen, die privatrechtliche Unterhaltspflicht durch das Kriterium der Zumutbarkeit zu begrenzen, soweit Unterhalt für die Kosten einer Aus-

---

1) LG Langenberg DAVorm. 1971,367,368f.
2) JZ 1966,736 ff.
3) A.a.O.

bildung verlangt wird[1]. Zwar erkennt auch Schwab an, daß sich der Umfang des Anspruches gemäß § 1610 BGB nach der Begabung des Auszubildenden zu richten hat[2]. Jedoch darf dies nach seiner Ansicht nicht dazu führen, daß Eltern, die lediglich über ein Durchschnittseinkommen verfügen, bis an die Grenze ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mit Ausbildungskosten belastet werden[3]. Die notwendige Korrektur muß über die Zumutbarkeit vorgenommen werden[4].

Einen sehr interessanten Gedanken zur Begrenzung der elterlichen Unterhaltspflicht hat schließlich Blanke[5] entwickelt. Er will durch eine einschränkende Auslegung des § 1603 II S.1 BGB die Unterhaltspflicht der Eltern für die Ausbildungskosten min-

---

1) FamRZ 1971,1,4 ff. Der Auffassung von Schwab haben sich neuestens Jung (vgl. FamRZ 1974,513,515) und Diederichsen (Palandt/Diederichsen § 1610 Bem. 4a bb) angeschlossen. Grob, Die familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüche des Studenten, S.33 ff., hat die Ansicht von Schwab in das schweizerische Recht übertragen.

2) A.a.O.S.3

3) A.a.O.S.4

4) A.a.O.S.5

5) FamRZ 1969,394,398.

dern[1], Das Gesetz berücksichtigt in § 1603 BGB die persönlichen Verhältnisse des Unterhaltsschuldners für den Umfang und das Ausmaß der Unterhaltspflicht. Gemäß § 1603 I BGB ist nicht unterhaltsverpflichtet, "wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren". Für die Eltern minderjähriger unverheirateter Kinder sieht das Gesetz in § 1603 II S.1 BGB eine viel strengere Haftung vor. Sie sind verpflichtet,"alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden. Blanke verneint die Anwendung dieser Norm (§ 1603 II S.1 BGB) auf den Ausbildungsanspruch minderjähriger Kinder[2], da Eltern nicht gezwungen werden dürften, bis zur Gefährdung ihres eigenen angemessenen Unterhalts eine gehobene Ausbildung ihrer Kinder zu finan-

---

1) A.a.O. S.398.

2) A.a.O. S.398; ebenso Soergel/Siebert/Lange § 1603 Rz.1,4; Gernhuber, Familienrecht, § 42 I-S.465. Bemerkenswert ist, daß Gernhuber in der 1. Aufl. seines Lehrbuches, die im Jahre 1964 erschienen ist, diese Einschränkung noch nicht machte - vgl.Gernhuber, Familienrecht, 1.Aufl. 1964, § 41 VI-S.435 -.

Besonders deutlich wird dies wiederum in der Entscheidung des RG aus dem Jahre 1909[1]. Das RG prüfte zunächst, ob der Kläger nach der Lebensstellung seiner Eltern von diesen die Mittel für ein Hochschulstudium verlangen konnte. Erst nachdem das Gericht diese Frage positiv entschieden hatte, stellte es weiter beiläufig fest, daß der Kläger für ein Hochschulstudium ausreichend begabt sei, und der notwendige Fleiß vorhanden sei.

Nur das OLG Karlsruhe[2] hat - soweit bekannt geworden - eine grundsätzlich andere Rechtsauffassung zu dieser Frage vertreten. Nach Ansicht dieses Gerichts hatte in erster Linie die Begabung des Kindes und nicht der Stand der Eltern darüber zu entscheiden, welche Ausbildungsmittel zu gewähren waren. Die Eltern mußten alle verfügbaren Mittel einsetzen, um dem Kind eine seinen Anlagen entsprechende Ausbildung zu ermöglichen.

Zusammenfassend läßt sich also feststellen: Die Rechtsprechung beurteilte die Frage, welche Mittel der Auszubildende für seine Ausbildung fordern konnte, bis zum Ausbruch des 2. Weltkrieges vornehmlich nach der

---

1) RG Recht 1909 Nr. 3790.
2) Recht 1908 Nr. 776.

Lebensstellung der Eltern, die für die Entscheidung ausschlaggebend war. Daneben berücksichtigte die Rechtsprechung noch die Begabung und den Fleiß des Auszubildenden. Ausreichende Begabung und der erforderliche Fleiß wurden als selbstverständliche Voraussetzungen für das Bestehen des Ausbildungsanspruches angesehen. Besondere Bedeutung wurde diesen beiden Punkten von der Rechtsprechung für das zu fällende Urteil nicht beigemessen.

Kübler[1] hat im Jahre 1966 erhebliche Zweifel geäußert, ob die Rechtsprechung neben den finanziellen Verhältnissen auch die soziale Stellung der Familie entscheidend mit berücksichtigt hat. Nach seiner Ansicht hat sich die Rechtsprechung bei der Bemessung der Ausbildungsmittel einzig und allein von den finanziellen Verhältnissen leiten lassen. Diese Auffassung ist nicht zutreffend. Die Rechtsprechung betonte in fast allen Entscheidungen[2], daß es auch auf den "Stand" der Eltern ankommt. Die Rechtsprechung bestimmte den Stand der Eltern aber nicht nur nach den finanziellen Verhältnissen, sondern auch nach der sozialen Stellung. Dies beweist gerade die Reichsgerichtsentscheidung[3],

1) Kübler JZ 1966,736,737.

2) RG Recht 1909 Nr.3790; RG Warn.Rspr.1921 Nr.101; KG OLG Rspr. 1,450; KG OLG Rspr. 16,1,2; OLG Dresden OLG Rspr.21,246;OLG Braunschweig OLG Rspr. 4o,79.

zieren[1].

Als Ergebnis ist festzuhalten:
Seit Beginn der sechziger Jahre ist ein grundlegender Wandel im Verständnis des § 1610 BGB und des § 1603 BGB eingetreten. Die heute ganz herrschende Ansicht im Schrifttum und die neuere Rechtsprechung bestimmt den Ausbildungsanspruch des Jugendlichen nur nach seiner Begabung und seinem Fleiß. Dagegen ist für den Umfang des Anspruchs vollkommen unbeachtlich, in welcher sozialen Stellung sich die Eltern befinden. Ihre Vermögenverhältnisse werden nur sehr eingeschränkt berücksichtigt. Sie sind auch bei einem durchschnittlichen Einkommen verpflichtet, die Kosten einer gehobenen Ausbildung ihres Kindes zu bezahlen. Nur einige Schriftsteller haben sich in der neueren Literatur mit divergierenden Argumenten gegen diese strenge Unterhaltspflicht der Eltern ausgesprochen.

3) Eigene Stellungnahme zu 1) und 2):

Der Auffassung des Reichsgerichts zu dieser Frage kann heute nicht mehr zugestimmt werden, da dieser Ansicht eine Begründung zugrunde liegt, die unter den gewandelten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen den Anspruch zu stark einschränkt. Es be-

---

1) Blanke a.a.O.

steht die Gefahr, sofern man der Rechtsprechung des RG folgt, daß der hochbegabte Sohn eines sehr gut verdienenden Facharbeiters keinen privatrechtlichen Anspruch gegen seine Eltern auf Finanzierung eines Hochschulstudiums hat, da das RG den Ausbildungsanspruch vornehmlich nach der sozialen Stellung der Eltern und nicht nach der Begabung bemißt. Hingegen hätte der nur mäßig begabte Sohn eines Akademikers einen Anspruch auf Finanzierung einer akademischen Ausbildung. Aus der heutigen Sicht erscheint diese Judikatur daher ungerecht, da nach unserer gewandelten Vorstellung gerade im Ausbildungssektor ein Höchstmaß an Chancengleichheit für alle Jugendlichen anzustreben ist. Jedoch darf an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, daß § 1610 I BGB in der damals geltenden Fassung von "standesgemäßem" Unterhalt sprach, so daß die Rechtsprechung des RG sich durchaus mit dem Gesetz in Einklang befand und es zudem dem Geist der damaligen Zeit entsprach, nur den Kindern aus begüterten Familien eine gehobene Ausbildung zu gewähren.

Der Auffassung des älteren Schrifttums zu dieser Frage kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Zwar wird im Gegensatz zur Rechtsprechung betont, daß der

Anspruch gemäß § 1610 BGB sich auch nach der Begabung und Veranlagung des Jugendlichen zu richten hat. Da jedoch daneben der Stand der Eltern entscheidend mitberücksichtigt wird, schränkt diese Auffassung den Anspruch aus § 1610 BGB ebenfalls zu stark ein.

Leider kann auch der zur Zeit herrschenden Ansicht in der Literatur und der neueren Rechtsprechung nur mit Einschränkung gefolgt werden. Sicherlich ist richtig, daß die Begabung und der Fleiß des Jugendlichen die einzigen legitimen Kriterien für die Bestimmung des Umfanges des Anspruches gemäß § 1610 II BGB sind. In einer Gesellschaft, diesich nicht mehr als starre Klassen- und Standesgesellschaft versteht, sondern die soziale Mobilität bejaht, können keine Kriterien brauchbarer sein als die Begabung und der Fleiß; denn der sichere Weg des sozialen Aufstiegs sollte durch eine qualifizierte Berufsausbildung erfolgen. Diese Lehre enthält aber eine Schwäche, die nicht verschwiegen werden kann. Durch das einseitige Abstellen auf die Begabung und den Fleiß des Jugendlichen besteht die Gefahr, daß die Durchschnittsfamilie zu hohe finanzielle Aufwendungen für die Ausbildung der Kinder machen muß. Die Befürworter der neuen

Lehre sehen diese Problematik durchaus. Jedoch sind sie bereit, den Eltern diese empfindliche Belastung aufzuburden, damit die Kinder eine moglichst optimale Ausbildung erhalten.
Es fragt sich, ob dem heute noch zugestimmt werden kann. Dagegen spricht einmal das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 I GG) Esist für einen Sozialstaat ein unerträglicher Zustand, daß die Durchschnittsfamilie während der Ausbildung der Kinder - sofern diese eine gehobene Ausbildung erhalten - beinahe mit dem Existenzminimum auskommen muß. Zum besseren Verständnis dieser Ansicht ist es erforderlich zu klären, worin die eigentliche Ursache für die rigorose Unterhaltspflicht der Eltern zu sehen ist.
Als sich zu Beginn der sechziger Jahre im rechtswissenschaftlichen Schrifttum immer mehr die Erkenntnis durchsetzte, daß sich der Anspruch aus § 1610 BGB nach der Begabung des Jugendlichen zu richten hat, war eine staatliche Förderung der Ausbildung nur in geringerem Umfang möglich, als dies heute nach dem BAföG der Fall ist. Eine begabungsgemäße Ausbildung konnte häufig nur dann in die Tat umgesetzt werden, falls die Eltern für die Kosten aufkamen. Diese

strenge Unterhaltspflicht mehr zu rechtfertigen, da die staatliche Ausbildungsförderung erheblich verbessert worden ist.

Heute ist vielmehr entscheidend, wo im Privatrecht die Grenze liegen soll, bis zu welcher der Unterhaltsverpflichtete die Kosten der Ausbildung tragen soll.

Am wenigsten von allen Äußerungen im Schrifttum überzeugt die These Küblers. Kübler will die Unterhaltspflicht gemäß der Rechtsprechung des Reichsgerichts beschränken[1]. Nur Eltern mit überdurchschnittlichem Einkommen oder Vermögen sollen ihren Kindern eine gehobene Ausbildung schulden[2]. Diese erneute restriktive Auslegung des § 1610 BGB begründet Kübler im wesentlichen damit, daß für eine Ausdehnung der Unterhaltspflicht kein Bedürfnis besteht. Begabte Kinder wohlhabender Eltern hätten auch bei einer engen Auslegung des § 1610 BGB einen Ausbildungsanspruch gegen die Eltern. Durch eine Ausweitung der Unterhaltspflicht gemäß § 1610 BGB könnte folglich nur Kindern aus einkommensschwächeren Schichten der Bevölkerung zu einer gehobenen Ausbildung verholfen

---

1) JZ 1966,736 ff.
2) A.a.O. S.741.

werden[1]. Dies sei jedoch gerade nicht der Fall, da es die Eltern auch bei Bestehen einer Unterhaltsverpflichtung verstünden, ihre Kinder von einer gehobenen Ausbildung fernzuhalten, um der empfindlichen Unterhaltslast zu entgehen[2].

Diese Begründung überzeugt nicht. Zunächst ist nicht einzusehen, daß § 1610 BGB nur deshalb einschränkend ausgelegt werden soll, weil Eltern trotz bestehender Unterhaltspflicht ihre Kinder von einer gehobenen Ausbildung abhalten. Diese zu mißbilligende Haltung darf nicht Grundlage bei der Auslegung des § 1610 BGB sein.

Die Ansicht von Kübler erscheint weiter zu rigoros. Infolge seiner äußerst einschränkenden Interpretation des § 1610 BGB würden nur noch Kinder aus der Oberschicht einen privatrechtlichen Anspruch auf Finanzierung der Ausbildung haben. Er entzöge auch Kindern den privatrechtlichen Unterhaltsanspruch, die durchaus leistungsfähige Eltern haben. Soll etwa der begabte Sohn eines gut verdienenden Handwerkmeisters keinen Anspruch mehr gegen seinen Vater auf Finanzierung der Ausbildung

---

1) A.a.O. S.741.
2) A.a.O. S.741.

haben[1]?

Die Folge der Auffassung von Kübler wäre, daß erneut eine große Zahl begabter Jugendlicher aus der Mittelschicht mangels eines privaten Unterhaltsanspruches von einer gehobenen Ausbildung ausgeschlossen wäre. Diese Konsequenz will Kübler gerade nicht ziehen. Seine erklärte Absicht ist, durch eine starke Einschränkung der privaten Unterhaltspflicht, die öffentliche Hand zu einer verstärkten staatlichen Ausbildungsförderung zu zwingen[2]. Dies zeigt sich in seiner Verweisung auf die großzügige staatliche Studienförderung in Großbritannien und Frankreich, die ihre Ursache in der eingeschränkten Unterhaltspflicht der Eltern in den Rechtsordnungen dieser Länder hat[3].

Küblers Ausgangspunkt ist methodisch bedenklich. Die Auslegung einer Privatrechtsnorm muß nach den Regeln des Zivilrechts erfolgen. Dabei kann nicht Leitgedanke der Interpretation sein, eine Norm nur deshalb in einem bestimmten Sinne zu verstehen, um die öffentliche Hand auf diese Weise zu einer vermehrten staatlichen Ausbildungsförderung zu zwingen. Grund-

1) Jung, FamRZ 1974,513,515.
2) A.a.O. S.741.
3) A.a.O. S.741.

lage der Auslegung ist hier nicht mehr § 1610 BGB, sondern mit der Interpretation des Gesetzes werden in erster Linie politische Zwecke verfolgt. Ein solches methodisches Vorgehen ist bedenklich.

Ebenso löst der Vorschlag von Blanke[1], § 1603 II S.1 BGB beim Anspruch des ledigen Minderjährigen auf Finanzierung der Ausbildung nicht anzuwenden, nur einen Teilaspekt aber nicht die gesamte Problematik. Besonders hohe Kosten entstehen für die Eltern bei der Finanzierung von Ausbildungen, die sich zeitlich über den Eintritt der Volljährigkeit der Kinder hinauserstrecken oder erst nach diesem Zeitpunkt beginnen (z.B. Hochschulstudium). Diese Ausbildungsgänge, die die unterhaltsverpflichteten Eltern wirtschaftlich besonders hart belasten, müssen bei der Überlegung, wie die Unterhaltslast der Eltern sachgerecht zu begrenzen ist, einen maßgeblichen Anteil haben.

Zudem muß beachtet werden, daß der Gedanke von Blanke durch die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters vom vollendeten 21. Lebensjahr auf das vollendete 18. Lebensjahr (Art.1 Nr.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters) erheblich an Bedeutung verloren hat. Vor

der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters begann der Student in der Regel noch als Minderjähriger mit dem Hochschulstudium. Dann mußte zu Recht gefragt werden, ob beim Unterhaltsanspruch des (der) minderjährigen unverheirateten Studenten (Studentin) § 1603 II S.1 BGB Anwendung fand. Nach der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters dürfte nun in den meisten Fällen erst nach Erreichen der Volljährigkeit mit dem Studium begonnen werden, und § 1603 II S.1 BGB kann nicht mehr angewandt werden.

Im übrigen verdient Blanke jedoch volle Zustimmung. Es kann nicht Sinn des § 1603 II S.1 BGB sein, daß die Eltern unter Gefährdung ihres eigenen angemessenen Lebensbedarfs den Kindern die Mittel für eine teure Ausbildung schulden, sofern die Ausbildung nur bei "gleichmäßiger Verwendung" der vorhandenen Mittel durchgeführt werden kann. Nur eine restriktive Auslegung wird der ratio legis des § 1603 II S. BGB gerecht. Bei Inkrafttreten des BGB bezweckte § 1603 II S.1 BGB, die elementaren Bedürfnisse der Kinder wie Nahrung und Kleidung sicherzustellen. Aus diesem Grunde sollen die Eltern die letzte Scheibe Brot mit ihren Kindern

teilen[1]. Dagegen war es nicht möglich, daß die Eltern durch § 1603 II S.1 BGB gezwungen wurden, eine gehobene Ausbildung zu finanzieren. Eine solche Ausbildung konnte nur dann beansprucht werden, falls die Eltern wohlhabend waren[2]. Erst durch die gewandelte Auslegung des § 1610 BGB - wonach sich der Anspruch nach der Begabung des Jugendlichen zu richten hat[3]- ist es überhaupt möglich geworden, § 1603 II S.1 BGB auf den Ausbildungsanspruch anzuwenden[4]. Dagegen spricht aber der Sinn des § 1603 II S.1 BGB. Der Wortlaut des § 1603 II S.1 BGB ("alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden") zeigt, daß hinter dieser Norm der Gedanke der "Notgemeinschaft"[5] und "Familiensolidarität"[6] zwischen Eltern und Kindern steht. Mit dieser ratio des § 1603 II S.1 BGB ist es nicht zu vereinbaren, daß Eltern durch hohe Ausbildungskosten bis an die Grenze ihrer wirtschaftlichen Leistungskraft belastet werden[7]. Daneben gibt auch der

---

1) Blanke FamRZ 1969, a.a.O.; Schwab FamRZ 1971, 1,4.
2) Vgl. oben S. 44 ff.
3) Vgl. oben S. 51 ff.
4) Blanke a.a.O.; Schwab FamRZ 1971,1,4.
5) Gernhuber, Familienrecht, § 42 I S.465.
6) Schwab a.a.O. S.5.
7) Schwab FamRZ 1971,a.a.O.

Wortlaut des § 1603 II S.1 BGB einen Anhaltspunkt dafür, daß die Eltern nach dieser Vorschrift nicht für die hohen Ausbildungskosten haften sollen. Von einer "gleichmäßigen Verwendung" der zur Verfügung stehenden Mittel kann doch nur dann die Rede sein, wenn sie in gleicher Weise für den Bedarf der Eltern und der Kinder eingesetzt werden und nicht nur einseitig zum Wohle der Kinder verwandt werden.

Auf den Ausbildungsanspruch des Minderjährigen findet § 1603 II S.1 BGB folglich keine Anwendung[1].

Die interessanteste Lösung zu dieser Frage hat Schwab[2] vorgetragen. Er will die Pflicht der Eltern, eine gehobene Ausbildung finanzieren zu müssen, durch den Maßstab der Zumutbarkeit beschränken[3].

---

1) Blanke a.a.O.; Gernhuber, Familienrecht, § 42 I-S.465; Soergel/Siebert/Lange § 1603 Rz.14; Schwab FamRZ 1971,1,4 f.; a.A. Brühl/Göppinger/Mutschler, Unterhaltsrecht, S.412 bei Fußnote 56.

2) Schwab a.a.O. S.5 ff.

3) Schwab a.a.O. S.5; ebenso jetzt Jung FamRZ 1974,513,515; Palandt/Diederichsen § 1610 Bem. 4 a bb und Grub, Die familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüche des Studenten, S.33 ff. für das schweizerische Recht.

Die Grenze des Zumutbaren will Schwab durch den Lebensstandard "des nicht akademischen, ausgebildeten Dienst- und Arbeitnehmers"[1] bestimmen. Keiner Familie darf es zugemutet werden, durch die Kosten für eine bestmögliche Ausbildung der Kinder unter diesen Standard abzusinken. Nur die Mittel, die darüber hinausgehen, müssen für die Ausbildung der Kinder eingesetzt werden[2]. Schwab ist sich ferner bewußt, daß diese Frage mit dem Abstellen auf den Lebensstandard des typischen Arbeitnehmerhaushalts noch nicht erschöpfend behandelt ist, da diese Lösung zu pauschal ist[3]. Der Lebensstandard soll nur ein genereller Anhaltspunkt sein[4]. Er empfiehlt daher, auch die individuellen Verhältnisse des Unterhaltsverpflichteten und des -berechtigten mit heranzuziehen. Einerseits soll berücksichtigt werden, welche Aufwendungen die Eltern für das auszubildende Kind bereits erbracht haben, in welchem Alter die Eltern sind, wie ihr Gesundheitszustand ist, ob sie für weitere Kinder Aufwendungen machen müssen und ob sie noch für eine eigene Alterssicherung sorgen müssen[5]. Andererseits muß festgestellt

---

1) Schwab a.a.O. S.6.
2) Schwab a.a.O. S.6.
3) Schwab a.a.O. S.5 und 6.
4) Schwab a.a.O. S.6.

werden, mit welcher Wahrscheinlichkeit der Auszubildende sein Studium erfolgreich beenden wird. Ist ein erfolgreicher Abschluß gewiß, kann von den Eltern ein größerer Einsatz verlangt werden, als wenn es zweifelhaft ist, ob der Jugendliche das Ausbildungsziel erreichen wird[1]. Schließlich will Schwab die "gesellschaftspolitischen Zusammenhänge" beachtet wissen[2]. Der Bedarf der Gesellschaft an sehr qualifizierten Arbeitskräften nimmt ständig zu. Eine gehobene Ausbildung kommt daher nicht nur dem Einzelnen, sondern auch dem Gemeinwesen zugute. Der Staat hat diese Tatsache erkannt. Durch gezielte Bildungspolitik hat er auch Eltern mit geringerem Einkommen bewogen, ihren Kindern eine gehobene Ausbildung zu gewähren. Ohne diese Einflußnahme durch den Staat hätten sich die Eltern nicht dazu entschlossen. Daher ist es unzulässig, durch eine weite Auslegung der privaten Unterhaltspflicht die Kosten auf die Eltern abzuwälzen[3].

Bei der Erörterung der These von Schwab muß bedacht werden, daß er seine Auffassung noch zu § 1610 II BGB a.F. entwickelt hat. Heute bedarf es des Kriteriums

---

1) Schwab a.a.O. S.5.
2) Schwab a.a.O. S.6.
3) Schwab a.a.O. S.6.

der Zumutbarkeit nicht mehr, da der Gesetzgeber in § 1610 II BGB n.F. mit der Angemessenheit der Ausbildung einen ähnlich lautenden unbestimmten Rechtsbegriff in das Gesetz eingefügt hat, der mit dem gleichen Inhalt aus gefüllt werden kann. Es fragt sich daher, inwieweit die von Schwab zur Zumutbarkeit entwickelten Gedanken bei der Konkretisierung des Begriffes 'Angemessenheit' der Ausbildung i.S.d. § 1610 II BGB n.F. verwertet werden können.

Ansatzpunkt für die Lösung muß § 1603 I BGB sein. Bei der Auslegung des § 1610 II BGB muß § 1603 I BGB berücksichtigt werden, der die Unterhaltspflicht begrenzt. Aus § 1603 I BGB folgt, daß bei der Bemessung der Unterhaltspflicht nach dem Willen des Gesetzes die Interessen des Unterhaltsschuldners in ausreichendem Maße beachtet werden müssen. Demnach kann nur eine solche Ausbildung im Rahmen des § 1610 II BGB für den Auszubildenden als angemessen angesehen werden, deren Kosten nicht die in § 1603 I BGB festgelegte Leistungsgrenze überschreitet. Nach § 1603 I BGB wird kein Unterhalt geschuldet, wenn durch die Unterhaltsleistungen der

eigene angemessene Unterhalt gefährdet wird.

Bedenkt man bei der Auslegung der §§ 1603 I, 1610 II BGB die von Schwab entwickelte Lehre von der zumutbaren Unterhaltslast beim privatrechtlichen Ausbildungsanspruch, muß eine Gefährdung des eigenen Unterhalts der Eltern angenommen werden, wenn sie durch die Ausbildungskosten unter den Lebensstandard der Normalfamilie herabsinken würden. Diese Interpretation des § 1603 I i.Vbdg.m. § 1610 II BGB bei Ausbildungskosten ermöglicht einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Interessen des Auszubildenden, eine möglichst gute Ausbildung zu erhalten, und dem Interesse des Unterhaltsverpflichteten, nicht mit übermäßigen Ausbildungskosten belastet zu werden. Sinn des privaten Unterhaltsrechts kann es nicht sein, den Unterhaltsschuldner durch eine hohe Unterhaltslast schlechter zu stellen, als den Berechtigten.[1] Unterhalt kann nur in dem Maße gefordert werden, als dem Verpflichteten noch ein ausreichender Betrag für die eigene Lebensführung verbleibt. Sofern Eltern mit einem durchschnittlichen Monatseinkommen (z.B. 1500,-- DM netto) die hohen Kosten

---

1) Brühl/Göppinger/Mutschler, Unterhaltsrecht, Rz.627.

für ein Studium ihrer Kinder tragen müssen, wäre eine Übersteigerung der privaten Unterhaltspflicht Realität. Bei einem auswärtigen Studium müssen die Eltern ihrem Kinde je nach Studienfach[1] monatlich zwischen 600,-- DM und 700,-- DM zur Deckung des Lebensbedarfs zur Verfügung stellen. Den Eltern bleibt dann - für zumindest zwei Personen - ein Betrag zwischen 800,-- DM und 900,-- DM für den monatlichen Unterhalt. Der soziale Abstieg wäre perfekt. Diese Konsequenz darf eine gerechte Privatrechtsordnung nicht zulassen. Schließlich besteht auch kein Bedürfnis für eine so strenge Unterhaltshaftung der Eltern. Kinder aus Familien mit einem durchschnittlichen Einkommen können mit einem staatlichen Stipendium nach dem BAföG eine gehobene Ausbildung durchführen.

Zusammenfassung:
Als Ergebnis der voranstehenden Untersuchung kann festgehalten werden, daß über die Angemessenheit der Ausbildung i.S.d. § 1610 II BGB die Begabung und der Fleiß des Auszubildenden entscheidet. Entgegen

---

1) Die Kosten eines Studiums der Zahnheilkunde sind z.B. sehr viel höher als die eines juristischen Studiums.

der überwiegenden Ansicht im Schrifttum und der neueren Rechtsprechung kann aber nicht allein nach diesen beiden Kriterien entschieden werden, ob der Auszubildende kraft Privatrechts von seinen Eltern die Mittel zur Finanzierung verlangen kann. Die Folge wäre oft eine übermäßige Belastung der Eltern mit Ausbildungskosten, sofern sie lediglich über ein durchschnittliches Einkommen verfügen. Das berechtigte Interesse der Eltern, nicht mit zu hohem Unterhalt belastet zu werden, wird einmal dadurch gesichert, daß § 1603 II S.1 BGB beim Ausbildungsanspruch des unverheirateten Minderjährigen unanwendbar ist. Zum anderen dürfen an die Leistungsfähigkeit der Eltern keine zu strengen Maßstäbe angelegt werden, wenn es um die Frage geht, ob sie ihren Kindern die Mittel für eine gehobene Ausbildung schulden. Eine Gefährdung des eigenen angemessenen Unterhalts i.S.d. § 1603 I BGB ist bereits dann zu bejahen, falls die Eltern durch die Finanzierung der Ausbildung unter den Lebensstandard der Durchschnittsfamilie absinken.

4) Eigenerwerb des Auszubildenden

Nach § 1602 BGB ist weitere Voraussetzung für den Unterhaltsanspruch, daß der Berechtigte außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Für den privatrechtlichen

Anspruch auf Finanzierung der Ausbildung bedeutet dies: Unterhalt wird nur dann geschuldet, falls der Auszubildende nicht in der Lage ist, während der Ausbildung selbst die allgemeinen Kosten der Lebenshaltung und die besonderen Kosten der Ausbildung aufzubringen.

Nun wendet der beklagte Unterhaltsverpflichtete häufig im Prozess ein, sein Sohn oder seine Tochter sei während der Ausbildung nicht in dem geforderten Maß unterhaltsbedürftig, da er (sie) sich die notwendigen Mittel zum Studium durch eigene Erwerbstätigkeit während des Semesters oder in den Semesterferien vollständig oder zum Teil selbst verdienen könne[1].

Die Rechtsprechung[2] und die h.M.[3] im Schrifttum halten diesen Einwand grundsätzlich für unbeachtlich. Nach dieser Auffassung kann der Unterhaltsberechtigte

---

1) LG Wiesbaden FamRZ 1957,425; LG Konstanz FamRZ 1962,198, 199; LG Berlin FamRZ 197, 413,414.

2) LG Wiesbaden a.a.O.; LG Berlin a.a.O.

3) Bosch Anmerkung zu LG Wiesbaden FamRZ 1957,425; ders. Anmerkung zu LG Berlin FamRZ 1970,413 ff.,415; Brühl, Unterhaltsrecht, S.126; Erman/Wagner § 1610 Bem.3; Palandt/Diederichsen § 1610 Bem. 4 a ff.

während des Semesters und in der vorlesungsfreien Zeit Unterhalt beanspruchen. Nur das LG Konstanz[1] und Lehmann[2] hielten es zu Beginn der sechziger Jahre für zumutbar, daß der Studierende durch eine Nebentätigkeit während der Semesterferien in der ersten Hälfte des Studiums mit zu seinem Unterhalt beitrug.

Gegen die h.M. läßt sich einwenden, daß sie die Frage des Eigenerwerbs des Auszubildenden während der Ausbildung zu pauschal entscheidet und insbesondere zu wenig den jeweils erforderlichen Arbeitsaufwand bei den verschiedenen Ausbildungsgängen berücksichtigt. Ein Studium der Physik oder der Mathematik erfordert in den ersten Semestern einen weit höheren Arbeitsaufwand als z.B. ein Studium der Rechtswissenschaft[3] oder der Pädagogik. Daher ist es erforderlich, den jeweils für den einzelnen Studiengang notwendigen Arbeitsaufwand zu berücksichtigen, um auf

---

1) LG Konstanz FamRZ 1962,198,200.

2)Familienrecht, 3.Auflage 1960, S.217.

3) Erfahrungsgemäß studieren sehr viele Studenten der Rechtswissenschaft in der ersten Hälfte der Ausbildung während der Semesterferien nicht.

diese Weise die berechtigten Interessen des Unterhaltsschuldners zu wahren. Es wäre nämlich ungerecht, den Unterhaltsverpflichteten auch in der Zeit mit den hohen Ausbildungskosten zu belasten, in der der Studierende nicht sein Studium betreiben muß. Somit kann eine eigene Erwerbstätigkeit des Studenten für die Kosten seiner Ausbildung nicht generell verneint werden.

Die Frage ist nun, in welchem Umfang eine Nebentätigkeit während des Studiums verlangt werden kann. Bei der Lösung dieses Problems muß die zügige Durchführung der Ausbildung im Vordergrund stehen. In erster Linie muß der Student ausreichend Zeit haben, um das gesteckte Studienziel rechtzeitig zu erreichen. Die eigene Berufstätigkeit darf folglich den Studenten nur in dem Maße belasten, daß er trotz des Nebenerwerbs in der Lage ist, das Studium zügig zu beenden[1]. Andernfalls würden durch die eigene Berufstätigkeit des Studenten erneut nicht zu billigende Mißstände auftreten, wie sie bei den Werk-

---

1) Grab, Die familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüche der Studenten, S.66.

studenten[1] zu beklagen waren. Bei den Werkstudenten führte die doppelte Belastung durch das Studium und die gleichzeitige Berufstätigkeit häufig dazu, daß sie das Examen nur mit erheblicher Verspätung ablegen konnten oder gar das Studium abbrachen.

Für den Eigenerwerb des Studenten läßt sich demnach folgende Regel aufstellen:

Ein Nebenerwerb ist während der Zeit ausgeschlossen, in der Vorlesungen gehalten werden, da der Student sich dann voll auf sein Studium konzentrieren muß. In der 2. Hälfte der Ausbildung scheidet auch in der vorlesungsfreien Zeit eine Erwerbstätigkeit aus, weil der Student in diesem Studienabschnitt während des ganzen Jahres seine Arbeitskraft voll auf das bevorstehende Abschlußexamen verwenden muß. Darüberhinaus kann dem Studenten in Fächern, in denen bereits eine Zwischenprüfung nach dem 4. Semester eingeführt worden ist, kein Eigenerwerb mehr in den Semesterferien bis zur Zwischenprüfung zugemutet werden, da die Studenten die vorlesungsfreie Zeit benötigen, um sich den für die Zwischen-

---

1) Das Werkstudententum war bis Ende der fünfziger Jahre weit verbreitet. Diese Studenten verdienten den gesamten Lebensbedarf, den sie für das Studium benötigten, durch eigene Berufstätigkeit während des Studiums.

prüfung geforderten Stoff anzueignen. Ein Eigenerwerb kann folglich in der 1. Hälfte des Studiums während der vorlesungsfreien Zeit von Studenten gefordert werden, die ein Studienfach belegt haben, in dem keine Zwischenprüfung eingeführt worden ist (z.B. Rechtswissenschaft).

Bedenken gegen den hier vertretenen Standpunkt könnten sich vielleicht noch ergeben, wenn man im privaten Unterhaltsrecht die Regelung des Eigenerwerbs in der staatlichen Ausbildungsförderung zu beachten hätte. Gemäß § 15 II S.1 BAföG wird die staatliche Ausbildungsförderung - im Gegensatz zur alten Rechtslage nach dem Honnefer Modell - in den ersten Semestern auch während der vorlesungsfreien Zeit geleistet. Die Entscheidung des Gesetzgebers, im Rahmen der staatlichen Ausbildungsförderung keinen Eigenerwerb mehr zu verlangen, zwingt nicht dazu, im privaten Unterhaltsrecht ebenfalls einen Eigenerwerb des Auszubildenden auszuschließen. Bei dem Recht der staatlichen Ausbildungsförderung und dem bürgerlich - rechtlichen Unterhaltsrecht handelt es sich um verschiedene Rechtsgebiete, in denen eine gleiche Problematik nicht unbedingt gleich geregelt sein muß. Darüberhinaus lassen sich auch sachliche Gründe für eine Dif-

ferenzierung nennen.

Das Recht der staatlichen Ausbildungsförderung gehört zum Sozialrecht. Im Sozialrecht gilt der Grundsatz der Typisierung[1], damit der Gesetzgeber die große Zahl verschieden gelagerter Lebenssachverhalte überhaupt in einem Gesetz bewältigen kann. Aus diesem Grunde besitzt der Gesetzgeber bei der Gestaltung eines Sozialgesetzes einen weiten Ermessensspielraum, der seine Grenze an der Willkürschranke findet, die hier offensichtlich nicht überschritten worden ist. Daher muß es respektiert werden, wenn der Gesetzgeber die verschiedenen Ausbildungsgänge, was den Eigenerwerb betrifft, gleichbehandelt, obgleich - wie oben dargelegt[2] - Gründe dafür sprechen, die Förderung insoweit differenzierter zu gestalten.

Im privaten Unterhaltsrecht geht es hingegen um eine gerechte Lastenverteilung im Einzelfall und nicht um eine generalisierende Regelung. Der Unterhaltsberechtigte ist deshalb zu einer eigenen zumutbaren Erwerbstätigkeit verpflichtet, weil durch seine Tätigkeit die hohen finanziellen Lasten, die der Unterhaltsverpflichtete tragen muß, gesenkt werden können.

---

1) Leibholz/Rinck, Grundgesetz, Art.3 Anm. 15; BVerfGE 22,163,169; BVerfGE 17,1,23.

2) Siehe oben S. 75 ff.

II. Einzelfragen des privatrechtlichen Anspruchs auf Finanzierung der Ausbildung

1) Der Anspruch des Volljährigen gegen seine Eltern auf Finanzierung der Ausbildung

Eine gehobene Berufsausbildung, wie ein Hochschul- oder Fachhochschulstudium, kann durch die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf das vollendete 18. Lebensjahr in aller Regel erst nach Eintritt der Volljährigkeit begonnen werden. Daher ist es heute besonders wichtig zu klären, ob der Volljährige die Finanzierung einer Ausbildung von seinen Eltern verlangen kann.

Nach der Neufassung des § 1610 II BGB[1] durch das Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters dürfte diese Frage leichter zu beantworten sein, als dies bei § 1610 II BGB a.F. der Fall war.

Vor der Änderung des § 1610 II BGB bereitete die Begründung eines bürgerlich - rechtlichen Ausbildungsanspruchs des Volljährigen erhebliches Kopfzerbrechen. Ohne Schwierigkeiten konnte der Anspruch nur dann bejaht werden, wenn der Volljährige bereits als Minderjähriger mit Zustimmung oder Duldung

1) Art. 1 Nr.6a BGBl I 1974, S.1713.

seiner Eltern die Ausbildung begonnen hatte für die er Unterhalt begehrte. Der Ausbildungsanspruch gegen die Eltern wurde dann auf ihr vorangegangenes Tun gestützt[1].

Die Probleme beim Ausbildungsanspruch des Volljährigen waren durch die Rechtsprechung des BGH und durch die ungluckliche Fassung des § 1610 II BGB a.F. entstanden.

Der VI. Senat des BGH[2] hatte in zwei Entscheidungen die Auffassung vertreten, daß uneingeschränkt nur der Minderjährige einen Anspruch auf Finanzierung der Ausbildung habe, da nach dem Gesetz (§ 1610 II BGB a.F.) der Unterhaltsanspruch nur bei "einer der Erziehung bedürftigen Person" die Kosten der Erziehung und der Berufsausbildung umfasse. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz machte der Senat nur unter dem Gesichtspunkt des standesgemäßen Unterhalts (§ 1610 I BGB)[3]. Nur

---

1) KG OLG-Rspr.16,1 ff.; LG Augsburg FamRZ 1963,448,449; VerwG Gelsenkirchen FamRZ 1967,45; Schwab FamRZ 1971,1,6; Bosch FamRZ 1973,489,497.

2) BGH FamRZ 1962,153; VersR 1969,350,351f. Der IV.Senat des BGH hatte dagegen -ohne überhaupt auf diese Frage einzugehen - einen Ausbildungsanspruch eines bereits volljährigen Oberschülers gegen seinen Vater ohne Einschränkungen bejaht, vgl. BGH FamRZ 1969,205,207.

3) Der BGH sprach auch in der Entscheidung aus dem Jahre 1969 vom "standesgemäßen Unterhalt", obwohl der Gesetzgeber diesen sprachlich überholten Begriff im Familienrechtsänderungsgesetz vom 11.August 1961 mit Wirkung vom 1.Januar 1962 ersetzt hatte, und der Sachverhalt sich

wenn es standesgemäß war, sollte auch noch der Volljährige einen Zuschuß zur Finanzierung seiner Ausbildung erhalten[1]. In dem im Jahre 1962 entschiedenen Fall war der Vater Oberingenieur und der BGH[2] hatte Zweifel, ob selbst bei diesen günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen ein Ausbildungsanspruch bestand. Der BGH stellte also erheblich strengere Anforderungen an den Ausbildungsanspruch des Volljährigen als beim Minderjährigen. Das Schrifttum bejahte mit verschiedenen Begründungen einen Unterhaltsanspruch. Die wohl h.M. sah den Auszubildenden hinsichtlich der Ausbildung trotz der Volljährigkeit noch als "erziehungsbedürftig" an[3]. Andere Autoren stützten den Anspruch auf das Tatbestandsmerkmal "gesamten Lebensbedarf" in § 1610 II BGB a.F., da zum

---

1) BGH FamRZ 1962,153; BGH VersR 1969,350.

2) BGH FamRZ 1962,153.

3) Walter Becker RdJ 1966,174,176; Knorn FamRZ 1964,618,619; Gröb, Die familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüche des Studenten, S.59f; RGRK-Scheffler § 1610 Anm.11; Schwab FamRZ 1971,1,6 f.; Werner JR 1949,144, 145; Brühl/Göppinger/Mutschler, Unterhaltsrecht, Rz.476; ebenso LG Wiesbaden, FamRZ 1957,425.

gesamten Lebensbedarf auch die Kosten einer Ausbildung gehören[1]. Eine dritte Ansicht bejahte den Anspruch, weil es anerkannt ist, daß auch der Volljährige Unterhalt für die Kosten einer Ausbildung verlangen kann[2].

Diese Schwierigkeiten in der Begründung des Anspruchs sind nunmehr durch die Neufassung des § 1610 II BGB behoben worden. Das Gesetz differenziert jetzt zwischen den Erziehungs- und den Ausbildungskosten. Die Kosten der Erziehung hat der Unterhaltsverpflichtete nur bei einer der Erziehung bedürftigen Person, d.h. bei einem Minderjährigen zu tragen, da gemäß § 1631 I BGB i.Vbdg.m. § 1626 BGB nur das minderjährige Kind erziehungsbedürftig ist. Die Pflicht, die Ausbildungskosten zu tragen, ist nach § 1610 II BGB n.F. nicht mehr an die Erziehungsbedürftigkeit des

---

1) Staudinger/Gotthardt § 1610 Rz.14; Köhler, Unterhaltsrecht, S.18; Anmerkung der Redaktion der FamRZ zu BGH FamRZ 1962,153,154; RG Warn.Rspr. 1910 (Ergänzungsband) Nr.244; AG Göttingen FamRZ 1966,245.

2) Brühl, Unterhaltsrecht, S.77; Dölle, Familienrecht, Bd.II, §86 VII 1b aa-S.20; Gernhuber, Familienrecht, § 41 VI-S.456; ebenso LG Ulm FamRZ 1964,634,635.

Unterhaltsberechtigten gebunden, mit der Folge, daß auch der Volljährige Unterhalt für die Kosten einer Ausbildung beanspruchen kann[1].

Bei dem Ausbildungsanspruch des Volljährigen muß aber geklärt werden, bis zu welchem Alter ein Volljähriger die Finanzierung einer Ausbildung fordern darf. Das Gesetz hat selbst keine exakte Altersgrenze festgelegt.

Zu erwägen ist, ob man nicht die im BAföG für die Gewährung der staatlichen Ausbildungsförderung festgesetzte Altersgrenze bei dem privatrechtlichen Ausbildungsanspruch entsprechend anwendet. Nach § 10 III BAföG kann jemand für einen Ausbildungsabschnitt grundsätzlich Förderung nach dem BAföG nur dann erhalten, wenn er mit diesem Ausbildungsabschnitt vor dem vollendeten 35. Lebensjahr beginnt[2].

Gegen eine entsprechende Anwendung des § 10 III BAföG in das private Unterhaltsrecht bestehen aus zwei Gründen Bedenken:

Eine feste Altersgrenze ist für das private

---

1) Palandt/Diederichsen § 1610 Bem.4; Jung, FamRZ 1974,513,516.

2) § 10 III BAföG letzter Halbsatz enthält eine Härteklausel, nach der Ausbildungsförderung trotz Vollendung des 35. Lebensjahres geleistet werden darf, wenn die Art der Ausbildung oder die Lage des Einzelfalles die Überschreitung der Altersgrenze rechtfertigen.

Unterhaltsrecht im Gegensatz zur staatlichen Ausbildungsförderung untauglich. Im Recht der staatlichen Ausbildungsförderung empfiehlt sich, eine starre Altersgrenze (mit eng gefaßter Ausnahmeregelung) festzulegen, da so am ehesten eine einheitliche und damit gerechte Rechtsanwendung in der Praxis garantiert wird. Dagegen muß im Unterhaltsrecht der jeweilige Einzelfall im Vordergrund stehen. Nur auf diese Weise wird sichergestellt, daß bei der Vielfältigkeit der Lebenssachverhalte den besonderen Umständen des jeweiligen Einzelfalles in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird, was für eine gerechte Entscheidung im Unterhaltsrecht notwendige Voraussetzung ist.

Weiter erscheint bei der staatlichen Förderung eine Altersgrenze von 35 Jahren durchaus angemessen; hingegen wäre sie für das private Unterhaltsrecht zu hoch. Die Berechtigung für die sehr großzügig bemessene Altersgrenze in der staatlichen Förderung ergibt sich aus der Intention des BAföG . Der Gesetzgeber verfolgt mit dem BAföG den Zweck, Kindern aus einkommensschwachen Bevölkerungsschichten eine gehobene Ausbildung zu ermöglichen (§ 1 BAföG i. Vbdg.

m. § 2 I BAföG)[1], die sie ohne die staatliche Hilfe wegen des finanziellen Unvermögens ihrer Eltern nicht durchführen könnten. Dieses Ziel würde nur teilweise erreicht, wenn die Altersgrenze zu niedrig angesetzt würde. Bei begabten Kindern aus einkommensschwachen Kreisen der Bevölkerung ist leider immer noch zu beklagen, daß diese Kinder zunächst nur eine einfache Ausbildung durchführen, die ihrer Begabung und Veranlagung nicht gerecht wird. Diese Auszubildenden entschließen sich häufig, nachdem sie mehrere Jahre berufstätig waren, nochmals mit einer besseren Ausbildung zu beginnen, um ihre beruflichen Aufstiegschancen zu vergrößern. Der Gesetzgeber hat dies erkannt und will durch das BAföG gerade diese jungen Menschen fördern. Diese Absicht des Gesetzgebers ergibt sich aus § 11 III BAföG. Nach §11 III BAföG wird eine zweite Ausbildung im Gegensatz zur ersten Ausbildung (vgl. § 11 II BAföG i.Vbdg.m. § 25 BAföG) in vielen Fällen familienunabhängig gefördert, d.h. das Einkommen der Eltern wird nicht auf den Bedarf angerechnet.

---

1) Rothe/Blanke, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Einführung, Rz.1.

§ 11 III BAföG stellt also einen besonderen Anreiz dar, weil er die Möglichkeit bietet, sich nochmals und besser ausbilden zu lassen, ohne die Eltern mit den erheblichen Ausbildungskosten belasten zu müssen[1]. Dieses Anliegen des Gesetzgebers kann aber nur dann verwirklicht werden, wenn die Altersgrenze nicht zu niedrig angesetzt wird, da sonst eine Förderung an dem vorgeruckten Lebensalter des Auszubildenden scheitern würde.

Diese Überlegungen zeigen, daß der Gesetzgeber mit der Festsetzung der Altersgrenze von 35 Jahren in § 10 III BAföG bildungs- und gesellschaftspolitische Ziele verfolgt, so daß diese Norm keine Aussage für das private Unterhaltsrecht enthält.

Darüber hinaus ist eine Altersgrenze von 35 Jahren für das private Unterhaltsrecht zu hoch. Sie hätte zur Folge, daß die Eltern über einen unerträglich langen Zeitraum für die Ausbildungswünsche ihrer Kinder haften müßten. In einer Vielzahl von Fällen wäre es dann nicht mehr auszuschließen, daß den Eltern noch als Pensionäre oder Rentner ein materielles Opfer für die Ausbildung ihrer Kinder abver-

---

1) Rothe/Blanke, Bundesausbildungsförderungsgesetz, § 11 Rz.24.

langt würde. Im Ergebnis führte dies zu einer unbilligen Übersteigerung der privaten Unterhaltspflicht.
Die in § 10 III BAföG festgesetzte Altersgrenze kann demnach nicht ins Zivilrecht übertragen werden.
Damit steht die Frage, welche Altersgrenze für den privatrechtlichen Ausbildungsanspruch maßgebend sein soll, weiter im Raum. Die Grenze muß der ratio legis des § 1610 II BGB entnommen werden. Bei der Lösung dieses Problems ist die Anderung des § 1610 II BGB durch das Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters zu beachten, weil die der Neufassung zugrunde liegende Intention des Gesetzgebers für das Verständnis des § 1610 II BGB von entscheidender Bedeutung ist.
Wie bereits erwähnt, schuldete nach § 1610 II BGB a.F. der Unterhaltsverpflichtete nur einer erziehungsbedürftigen Person die Mittel für eine Berufsausbildung. In § 1610 II BGB n.F. ist der Ausbildungsanspruch nicht mehr von der Erziehungsbedürftigkeit abhängig. Der Grund für diese Gesetzesänderung war die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf das vollendete 18. Lebensjahr. Der Gesetzgeber wollte durch die Neufassung des § 1610 II BGB sicher-

stellen, daß der Volljährige trotz der Senkung des Volljährigkeitsalters weiterhin einen bürgerlich - rechtlichen Ausbildungsanspruch hat. Während der parlamentarischen Beratung des Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters wurden nämlich im Schrifttum Zweifel laut, ob dem Volljährigen nach Herabsetzung des Volljährigkeitsalters noch nach § 1610 II BGB a.F. ein bürgerlich - rechtlicher Unterhaltsanspruch zustehen würde. Es wurde gesagt, ein Volljähriger sei nicht mehr erziehungsbedürftig. Weiter wurde bemerkt, daß der Anspruch auch nicht auf vorangegangenes Tun der Eltern gestützt werden könne, weil der Auszubildende infolge der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters nicht mehr als Minderjähriger mit Zustimmung seiner Eltern mit der Ausbildung (z.B. Studium) beginnt[1]. Auf Initiative des Bundesrates, der sich den im Schrifttum geäußerten Bedenken anschloß, wurde die neue Fassung des § 1610 II BGB in das Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters eingefügt, um eindeutig festzulegen, daß dem Volljährigen ein Ausbildungsan-

1) Bosch FamRZ 1973,489,497; ders. FamRZ 1974,169.

spruch zusteht[1].

Der Gesetzgeber bezweckte mit der Neufassung des § 1610 II BGB eine Klarstellung, um den privaten Ausbildungsanspruch des Volljährigen im bisherigen Umfang zu sichern[2]. Dagegen darf § 1610 II BGB n.F. nicht dahin ausgelegt werden, daß durch die Gesetzesänderung eine Erweiterung des Anspruchs beabsichtigt war. Stellt man nur auf den Wortlaut des § 1610 II BGB n.F. ab, so läßt sich auch ein Ausbildungsanspruch des 50 jährigen Vaters oder der gleichalten Mutter gegen den gutverdienenden 25 jährigen Sohn bejahen. Eine solche Deutung wäre aber nicht mit der Intention des Gesetzgebers zu vereinbaren, da er nur im überkommenen Umfang den Ausbildungsanspruch des Volljährigen sichern, diesen Anspruch aber nicht erweitern wollte[3]. Einen Hinweis auf diese Absicht des Gesetzgebers enthält auch der Wortlaut des § 1610 II BGB n.F. Die Ausbildungskosten werden im Zusammenhang mit den Erziehungskosten genannt. Daran zeigt sich, daß der Gesetzgeber immer noch eine Verbindung zwischen der Ausbildung und der Erziehung

---

1) BR-Drucks.284/74; BT-Drucks. 7/2093.
2) BR-Drucks. a.a.O.; BT-Drucks. a.a.O.
3) Palandt/Diederichsen § 1610 Bem.4.

sieht.

Als Ergebnis ist festzuhalten, daß der Gesetzgeber durch die Änderung des § 1610 II BGB den Anspruch des Volljährigen nur in dem bisherigen zeitlichen Umfang sicherstellen, aber nicht erweitern wollte. Daher kann bei der Frage, bis zu welchem Alter die Eltern einem erwachsenen Kind Unterhalt für die Kosten einer Ausbildung schulden, auf § 1610 II BGB a.F. zurückgegriffen werden.

Bei § 1610 II BGB a.F. war der Anspruch an die Erziehungsbedürftigkeit gebunden. Erziehung kann sinnvollerweise aber nur bei einem jungen Menschen geleistet werden, der sich noch in der Entwicklung befindet[1]. Bei extensiver Auslegung des Begriffes Erziehung war es rechtlich noch möglich, wie es die h.M.[2] im Schrifttum getan hatte, den bereits Volljährigen hinsichtlich der Ausbildung noch als erziehungsbedürftig einzustufen. Selbst bei dieser sehr großzügigen Interpretation des § 1610 II BGB a.F. hatte der Auszubildende den Anspruch nur, wenn er

---

1) Staudinger/Donau § 1631 Rz.10; Gernhuber, Familienrecht, § 49 VI-S.540; Erman/Ronke § 1631 Rz. 7; Schwab FamRZ 1971,1,3.

2) Siehe oben S. 82.

mit der Ausbildung spätestens im Alter von etwa 25 Jahren begann[1]. In einem späteren Lebensalter bestand der Anspruch nicht mehr, weil dann beim besten Willen nicht mehr von einer Erziehungsbedürftigkeit gesprochen werden konnte.

Folglich hat nach § 1610 II BGB n.F. der Volljährige im allgemeinen nur dann einen Ausbildungsanspruch gegen seine Eltern, wenn er spätestens im Alter von etwa 25 Jahren mit der Ausbildung beginnt.

---

1) Brühl/Göppinger/Mutschler, Unterhaltsrecht, Rz.476.

2) Der bürgerlich - rechtliche Anspruch auf Finanzierung einer Zweitausbildung

Unser Bildungssystem ist in den letzten Jahren immer weiter aufgefächert worden. Der Jugendliche oder junge Erwachsene kann z.B. auf verschiedene Weise nach mehrjähriger Berufstätigkeit noch die Hochschulreife erlangen. In der Wirtschaft steigen die Anforderungen an die berufliche Qualifikation des Arbeitnehmers ständig. So kann der kaufmännische Angestellte, auch nach mehrjähriger erfolgreicher Berufstätigkeit, gezwungen sein, noch eine Fachhochschule für Wirtschaft zu besuchen, falls er beruflich aufsteigen möchte, da bestimmte Positionen in der Wirtschaft nur noch mit graduierten Betriebswirten besetzt werden. Der Entschluß, eine zweite Ausbildung zu beginnen, kann auch darauf beruhen, daß die erste Ausbildung zu einem Beruf geführt hat, der dem Ausbildungswilligen nicht mehr zusagt[1]. In diesen und gleichge-

---

1) Schwab FamRZ 1971,1,7 Fußn.37. Eine zweite Ausbildung wird weiter dann gewünscht, wenn der Auszubildende erkennt, daß er wegen fehlender Leistung die zunächst gewählte Ausbildung nicht erfolgreich abschließen kann (vgl. Schwab FamRZ 1971,1,7 Fußn.37). Dieser Grund für eine weitere Ausbildung wird besonders häufig von Studenten vorgebracht, die ihr Studienfach wechseln möchten. Die mit dem Studienfachwechsel verbundenen rechtlichen Fragen werden nicht in dem Kapitel Zweitausbildung, sondern in einem eigenen Ab-

lagerten Fällen stellt sich in zunehmendem Maße die Frage, ob die Unterhaltsverpflichteten, also vornehmlich die Eltern, auch die Finanzierung dieser weiteren Ausbildung schulden, obgleich sie bereits eine Ausbildung finanziert haben.

a) Der privatrechtliche Anspruch des ehelichen Kindes auf Finanzierung der Zweitausbildung

Die Frage, ob für die Zweitausbildung ein bürgerlich - rechtlicher Unterhaltsanspruch besteht, hat durch die §§ 36 I, 37 I BAföG weiter an Bedeutung gewonnen. Dies sei an Hand eines Beispiels verdeutlicht:

Der 22-jährige Auszubildende, der das einzige Kind seiner Eltern ist, hat bereits eine Berufsausbildung als Bankkaufmann erhalten. Er beabsichtigt, gleich nach Abschluß der Banklehre, ein Hochschulstudium durchzuführen. Sein Vater verdient im Monat 2.300,-- DM netto; seine Mutter ist nicht berufstätig und hat kein Einkommen. Kann der Auszubildende in diesem Fall für die Zweit -

---

schnitt erörtert (siehe S. 123 ff.), da bei dem Studienfachwechsel eine wichtige Frage behandelt werden muß, die sich sonst bei der Zweitausbildung nicht stellt. In diesem Fall wird mit der zweiten Ausbildung nicht nach dem erfolgreichen Abschluß der ersten Ausbildung begonnen, sondern die erste Ausbildung wird unbeendet abgebrochen.

ausbildung - das Hochschulstudium - Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhalten?

§ 7 I des BAföG steht einer Förderung nicht entgegen. Nach § 7 I BAföG wird in der Regel Ausbildungsförderung nur für die erste Ausbildung geleistet, die nach dem BAföG gefördert werden kann. Da eine Banklehre gemäß § 2 BAföG nicht nach dem BAföG gefördert wird, kann für das Hochschulstudium Ausbildungsförderung nach dem BAföG gewährt werden.

Eine normale Förderung ist jedoch gemäß §§ 11 II, 25 BAföG ausgeschlossen, da der Vater über ein Monatseinkommen verfügt, das die Freibetragsgrenzen überschreitet. Dies ergibt sich auf Grund folgender Berechnung:

1) Gemäß § 25 I Nr.1 BAföG beträgt der Freibetrag für die Eltern : 960,--DM
2) Der Freibetrag für den Sohn beträgt gemäß § 25 III Nr.1 BAföG : 60,--DM

Gesamtsumme der Freibeträge : 1020,--DM

Das anrechenbare Einkommen der Eltern übersteigt demnach die Freibeträge von 1020,-- DM um 1280,-- DM. Das übersteigende Einkommen von 1280,-- DM wird gemäß § 25 IV BAföG in der Fassung von Art. 18 § 1 Nr.3

des Haushaltsstrukturgesetzes vom 20. Dezember 1975[1] in Höhe von 35% = 448,-- DM nicht angerechnet (25% für die Eltern, 10% für den Auszubildenden). Der übersteigende Betrag von 832,-- DM (= 65%) wird dagegen gemäß § 11 II BAföG i.Vbdg.m. § 25 BAföG auf den Bedarf des Auszubildenden angerechnet. Der Bedarf bei einem auswärtigen Studium beträgt gemäß § 13 I Nr.2, 13 II Nr.2 des 2. BAföGÄndG z.Zt. 500,-- DM monatlich. Das Ausbildungsförderungsamt muß daher den Förderungsantrag ablehnen, da das anrechenbare Einkommen der Eltern von 832,-- DM den nach den BAföG zu gewährenden Bedarf von 500,-- DM übersteigt und die Eltern somit selbst die Kosten der Ausbildung zu tragen haben.

Ausbildungsförderung nach dem BAföG könnte der Auszubildende aber dann erhalten, falls er Förderung gemäß §36 I BAföG beantragt. Nach § 36 I BAföG hat er - wie bereits erwähnt wurde - Anspruch auf die Förderung ("wird Förderung geleistet"), wenn er glaubhaft macht, daß seine Eltern ihm nicht den nach dem BAföG anzurechnenden Unterhalt leisten, und seine Ausbildung dadurch gefährdet ist. Dem Auszubildenden dürfte

---

1) BGBl I 3091 S. 3102.

es keine Schwierigkeiten bereiten, dem Ausbildungsförderungsamt die Gefährdung der Ausbildung glaubhaft zu machen. Für die Glaubhaftmachung genügt es, daß der Auszubildende schriftlich versichert, daß seine Eltern den angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten[1]. Damit ist auch eine Gefährdung der Ausbildung gegeben, da dies bereits dann anzunehmen ist, wenn der von den Eltern geleistete Unterhaltsbetrag hinter dem angerechneten Unterhaltsbetrag um mehr als 20,-- DM zurückbleibt[2]. Folglich besteht ein Förderungsanspruch gemäß § 36 I BAföG. Ob ein solches Vorgehen tatsächlich ratsam ist, hängt davon ab, ob eine bürgerlich - rechtliche Unterhaltspflicht für die Zweitausbildung besteht oder nicht. Das Ausbildungsförderungsamt muß nach § 37 I BAföG einen privatrechtlichen Unterhaltsanspruch des Auszubildenden gegen seine Eltern bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf das Land überleiten und gerichtlich durchsetzen, falls dem Auszubildenden für die Zeit, für die ihm Aus-

1) Tz. 36.1.2 des Entwurfes einer Verwaltungsvorschrift zum BAföG.
2) Tz. 36.1.3 des Entwurfes der Verwaltungsvorschrift zum BAföG.

bildungsförderung gezahlt wird, ein Unterhaltsanspruch gegen seine Eltern zusteht. Auf diese Weise kann das Ausbildungsförderungsamt Regreß bei den Eltern nehmen und doch noch auf sie die Kosten für die zweite Ausbildung abwälzen. Voraussetzung für eine wirksame Überleitung ist jedoch, daß eine private Unterhaltspflicht für die Zweitausbildung besteht. Die Überleitung geht dagegen ins Leere und das Land kann sich nicht bei den Eltern schadloshalten, wenn sie nach dem BGB nicht die Kosten einer zweiten Ausbildung zu tragen brauchen. Die bedenkliche Folge wäre dann, daß für die Zweitausbildung die elternunabhängige Förderung Realität wäre. Daher kommt der Rechtsfrage, ob für die Zweitausbildung nach dem BGB Unterhalt geschuldet wird oder nicht, zentrale Bedeutung zu.

Mit dem Wortlaut des § 1610 II BGB ("Vorbildung zu einem Beruf") ist eine Zweitausbildung vereinbar, da das Wort "ein" nicht als Zahlwort, sondern als unbestimmter Artikel gebraucht wird[1].

Ferner wird einhellig ein Anspruch auf Finanzierung einer Zweitausbildung bejaht,

---

1) RGZ 114,54; Soergel/Siebert/Lange § 1610 Rz. 8; Brühl/Göppinger/Mutschler, Unterhaltsrecht, Rz.475.

wenn der Berechtigte aus zwingenden Gründen (z.B. Verlust eines Armes) den ersten Beruf nicht mehr ausüben kann, oder falls er mit der ersten Ausbildung seinen Lebensbedarf nicht mehr zu decken vermag[1].

Die eigentliche Problematik sei zunächst an zwei Fällen verdeutlicht:

Fall 1:

Die Klägerin ist 23 Jahre alt und hat eine Ausbildung als Kinderpflegerin erhalten. Nachdem sie 4 1/2 Jahre berufstätig war, besucht sie jetzt die Höhere Fachschule für Sozialarbeit. Sie verlangt von ihrem Vater, der monatlich 3.000,-- DM netto verdient, Finanzierung des Fachhochschulbesuches[2].

---

1) RG Warn.Rspr. 1910 Nr.214; AmtsG Schweinfurt DAVorm. 1974,50 f.; LG Hamburg Fam RZ 1975,114 f.; OLG München FamRZ 1976, 60 f.; LG Lüneburg FamRZ 1976,61; Soergel/Siebert/Lange § 1610 Anm.8; Staudinger/Gotthardt § 1610 Rz.19; RGRK-Scheffler § 1610 Anm.11; Jung FamRZ 1974,513, 517.

2) Der Fall ist einem vom LG Braunschweig ZfF 1970,297 f. entschiedenen Fall nachgebildet. Das LG Braunschweig hatte die Frage, ob die Klägerin von ihrem Vater Unterhalt für den Fachhochschulbesuch beanspruchen konnte, im Rahmen von § 90 BSHG zu entscheiden. Das Sozialamt hatte, da der Vater sich weigerte, die Tochter zu unterstützen, Sozialhilfe nach dem BSHG gewährt und den Unterhaltsanspruch gegen den Vater gemäß § 91 BSHG auf sich übergeleitet. Eine Förderung nach dem A.FG oder dem BAföG war in diesem Fall noch nicht möglich, da er sich bereits 1967/1968 ereignete; vgl. LG Braunschweig a.a.O.

Fall 2:

Der Kläger erlernte, nachdem er die Realschule erfolgreich abgeschlossen hatte, das Tischlerhandwerk. Danach besuchte er die Ingenieurschule. Er bestand die Ingenieurprüfung und erwarb damit die fachgebundene Hochschulreife. Er verlangt von seinem Vater, der 2.300,-- DM netto im Monat verdient, sein Studium an der Technischen Hochschule zu finanzieren[1].

Im Ergebnis bejahte das VerwG Braunschweig für den 2. Fall eine Unterhaltspflicht des Vaters, während das LG Braunschweig im erstgenannten Fall eine Unterhaltspflicht ablehnte. In diesen beiden Entscheidungen werden die unterschiedlichen Rechtsstandpunkte zu dieser Frage vortrefflich dargelegt.

Das LG Braunschweig[2] stellt entscheidend darauf ab, ob die Klägerin noch bedürftig ist. Da die Klägerin bereits eine Berufsausbildung erhalten hat und damit ihren

---

1) Der Fall ist dem vom VerwG Braunschweig Nds Rechtspflege 1970,119 f. entschiedenen Fall nachgebildet. Das VerwG hatte diese unterhaltsrechtliche Frage im Rahmen einer Anfechtungsklage gegen den ablehnenden Bescheid, dem Kläger Ausbildungsbeihilfe nach dem "Honnefer-Modell" zu gewähren, zu behandeln.

2) A.a.O.

Lebensunterhalt bestreiten kann, ist sie nach Auffassung des LG Braunschweig[1] nicht mehr bedürftig und kann von ihrem Vater keinen Unterhalt mehr für den Fachhochschulbesuch verlangen. Dieser Judikatur liegt der Gedanke zugrunde, daß ein Unterhaltsanspruch zur Finanzierung der Zweitausbildung nur dann in Betracht kommt, wenn der zunächst erlernte Beruf keine ausreichende Grundlage zur Lebensbedarfsdekkung bietet. Der Beruf hat nach dieser Auffassung in erster Linie die Funktion, die Selbsterhaltung zu sichern; nur wenn dies nicht möglich ist, kommt ein privater Unterhaltsanspruch für eine weitere Ausbildung in Betracht[2].

Gegen diese Rechtsauffassung kann eingewandt werden, daß sie völlig verschieden gelagerte Fälle einheitlich entscheiden

---

1) A.a.O. S.298.

2) OVG Hamburg MDR 1967,617; AmtsG Schweinfurt DAVorm. 1974,50 f.; AmtsG Hamburg-Altona FamRZ 1974,398 f.; AmtsG Niebüll FamRZ 1974,487 f.; AmtsG Hamburg FamRZ 1974,664; LG Hamburg FamRZ 1975,114 f.; OLG München FamRZ 1976,60 f.; LG Lüneburg FamRZ 1976,61; Staudinger/Gotthardt § 1610 Rz.19; Bertram/Martens FamRZ 1971, 553,554.

muß und damit zu einer unzulässigen Verallgemeinerung führt. Indem sie den Gedanken, daß eine Zweitausbildung nur dann geschuldet wird, wenn mit der ersten Ausbildung der Lebensbedarf nicht verdient werden kann, als entscheidend hinstellt, muß sie notwendigerweise andere wichtige Gründe unberücksichtigt lassen. Gerade im Unterhaltsrecht sollte man sich aber vor einer pauschalen Entscheidung hüten. Damit wäre die Einzelfallgerechtigkeit nicht mehr gewährleistet, die doch gerade im Unterhaltsrecht, das so verschieden gelagerte Fälle zu bewältigen hat, im Vordergrund stehen sollte. Das Gesetz hat dies erkannt und die Bedürftigkeit des Berechtigten (§ 1602 I BGB) und die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten (§ 1603 I BGB) als Anspruchsvoraussetzungen aufgestellt. Beide Merkmale sind ausfüllungsbedürftig und lassen dem Juristen einen weiten Spielraum, um im konkreten Fall eine gerechte Entscheidung treffen zu können. So wäre nach der vom LG Braunschweig vertretenen Auffassung der wichtige Gesichtspunkt, ob die Ausbildung der Begabung des Kindes angemessen ist, bei der Prüfung, ob ein Unterhaltsanspruch für die Zweitausbildung besteht, nicht zu beachten. Bei der Frage, ob ein Unterhalts-

anspruch für die Zweitausbildung besteht, muß aber doch gerechterweise mitberücksichtigt werden können, inwieweit die Erstausbildung der Begabung des Jugendlichen gerecht wurde.

Die gegenteilige Rechtsauffassung würde auch die Verbindungen zur öffentlich - rechtlichen Ausbildungsförderung rigoros zerschneiden, und einem Mißbrauch staatlicher Sozialleistungen wäre "Tür und Tor" geöffnet. Der Auszubildende könnte, wie oben[1] aufgezeigt wurde, den Weg über § 36 I BAföG wählen, um eine öffentliche Ausbildungsfinanzierung zu erhalten. Da nach dieser Auffassung kein bürgerlich - rechtlicher Unterhaltsanspruch gegen die Eltern besteht, könnte das Ausbildungsförderungsamt den Anspruch nicht nach § 37 I BAföG überleiten und gegen die Eltern gerichtlich durchsetzen. Der Sohn wohlhabender Eltern, der zunächst in drei Jahren eine Banklehre absolviert und erst dann sein Studium beginnt, müßte elternunabhängig gefördert werden, obwohl man in diesem Fall doch einen bürgerlich - rechtlichen Unterhaltsanspruch bejahen sollte. Bei einem Klassenkameraden, der sofort nach dem Abitur mit seinem Studium beginnt,

---

1) Siehe oben S.8.

müßten dagegen die Eltern - Leistungsfähigkeit vorausgesetzt - die Ausbildungskosten tragen. Eine solche ungerechte staatliche Förderung würde zurecht den Unmut der Bevölkerung erregen, und der einzig sinnvolle Ausweg, der noch bliebe, wäre dann eine allgemeine elternunabhängige Förderung.

Eine zu starke Einengung der bürgerlich - rechtlichen Unterhaltspflicht führte schließlich zu einer ungerechtfertigten Privilegierung geschiedener und nichtehelicher Väter. Da die sozialen Lebensbedingungen für nichteheliche Kinder und Kinder aus geschiedenen Ehen häufig sehr viel ungünstiger als in intakten Familien sind, erhalten solche Kinder oft eine schlechtere Ausbildung oder ergreifen eher frühzeitig einen praktischen Beruf, obwohl sie auch die Fähigkeit für eine akademische Ausbildung haben[1]. Wenn diese Kinder

---

1) Bezeichnend ist, da es in vielen Entscheidungen, die zur Zweitausbildung ergangen sind, um den Ausbildungsanspruch von Kindern aus geschiedenen Ehen oder von nichtehelichen Kindern ging; vgl. LG Ulm FamRZ 1964,634; AmtsG Göttingen FamRZ 1966,245; LG Berlin FamRZ 1970,413; AmtsG Schweinfurt DAVorm. 1974,50; OLG München FamRZ 1976,59; LG Frankfurt FamRZ 1976,62; LG Braunschweig FamRZ 1976,122.

durch eigene Initiative und Fleiß die Voraussetzungen für einen Fach- oder Hochschulbesuch nachgeholt haben, bräuchten ihre Väter diese Ausbildung nicht mehr zu finanzieren, da sie bereits eine abgeschlossene Ausbildung haben, mit der sie ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Bei Kindern aus intakten Ehen, die nicht den mühsamen Weg über den 2. Bildungsweg gehen mußten, hätten dagegen die Eltern die kostspielige Ausbildung zu finanzieren. Ein ungerechtes Ergebnis!
Alle aufgezeigten Schwächen dieser Auffassung sprechen dafür, daß so die Probleme der Zweitausbildung nicht befriedigend gelöst werden können.
Einen völlig anderen Rechtsstandpunkt vertreten das VG Braunschweig[1)] und die herrschende Auffassung im Schrifttum (wenn auch mit Abweichungen). Nicht der Gedanke der Selbsterhaltung soll dafür maßgebend sein, ob ein Unterhaltsanspruch für die Zweitausbildung besteht, sondern allein die Frage, ob die erste Ausbildung die Begabung des Kindes ausschöpfte. Wenn dies nicht der Fall sei, bestehe ein Unterhaltsanspruch für die zweite Ausbil-

1) VG Braunschweig a.a.O. S.120.

dung[1].

Gerade der vom VG Braunschweig entschiedene Fall hätte Anlaß zu einer Überprüfung sein müssen, ob man diese für die Erstausbildung richtige Ansicht, ohne jede Einschränkung auf die Zweitausbildung übertragen kann. In dem Rechtsstreit vor dem VG Braunschweig[2] ging es um die Frage, ob jemand, der bereits eine Ausbildung zum Ingenieur erhalten hatte, noch Unterhalt für die Ausbildung zum Diplom-Ingenieur verlangen konnte.

Der Sohn kann als graduierter Ingenieur bereits ein Monatseinkommen von 2.300,-- DM und mehr erzielen. In diesem Fall drängt sich doch die Frage auf, ob die Eltern nach der ersten Ausbildung (Studium an der Ingenieurschule) auch noch das anschließen-

---

1) LG Ulm FamRZ 1964,674 ff.; LG Berlin FamRZ 1970,413,414 (Das LG Berlin berücksichtigt neben der Begabung auch andere Kriterien); AntsG Clausthal-Zellerfeld FamRZ 1975,114; LG Frankfurt FamRZ 1976, 62; LG Braunschweig FamRZ 1976,122; LG Berlin FamRZ 1976,122 f.; AmtsG Traunstein FamRZ 1976,123 f.; Gernhuber, Familienrecht, §41 VI-S.457; Soergel/Siebert/Lange § 1610 Rz.8; Knorn FamRZ 1964, 618,620; Jung FamRZ 1974,513,517.

2) A.a.O.

de Hochschulstudium finanzieren mussen, obwohl sie nur über ein Monatseinkommen von 2300,-- DM verfügen, das ihr Sohn aufgrund seiner Ingenieurausbildung bereits selbst verdienen könnte. Die Rechtsauffassung, die nur die Begabung berücksichtigen will, muß eine Unterhaltspflicht bejahen[1]. Ein unhaltbares Ergebnis! Hier einen Unterhaltsanspruch bejahen, heißt, eine Übersteigerung der privaten Unterhaltspflicht in Kauf nehmen. Dennoch enthält diese Auffassung einen wichtigen Aspekt für die Frage, ob eine Unterhaltspflicht für die Zweitausbildung besteht; nur kann ihr nicht in dieser Ausschließlichkeit zugestimmt werden. Ob bereits die erste Ausbildung der Begabung des Jugendlichen entsprach, ist ein wichtiger Gesichtspunkt bei der Prüfung, ob eine Unterhaltspflicht besteht. Diese Auffassung mag noch vor zehn Jahren durchweg zu dem richtigen Ergebnis gekommen sein. Unser Bildungssystem ist in den letzten zehn Jahren jedoch in einer bisher nicht gekannten Weise erweitert worden, und in immer mehr berufsbezogenen Bildungs-

---

1) so AmtsG Clausthal-Zellerfeld FamRZ 1975, 114; LG Braunschweig FamRZ 1976,122; AmtsG Traunstein FamRZ 1976,123 f.; a.A. AmtsG Hamburg-Altona FamRZ 1974,398 f.; LG Hamburg FamRZ 1975,114 f.; LG Hagen FamRZ 1975,597 f.

gängen wird die fachgebundene Hochschulreife vergeben. Nicht nur der graduierte Ingenieur, sondern auch der in der Wirtschaft gesuchte und gut bezahlte graduierte Betriebswirt kann sein Studium an einer Universität fortsetzen. Diese Fälle vermag die oben genannte Ansicht nicht mehr zu meistern.

Eine interessante Rechtsansicht hat D. Schwab zu dieser Frage entwickelt[1]. Nach Schwab besteht ein Unterhaltsanspruch für die Zweitausbildung dann nicht, wenn die Eltern bereits bei der Finanzierung der ersten Ausbildung die ihnen in ihrer damaligen Situation zumutbaren Leistungen erbracht haben[2].

Für diese Lösung spricht sehr viel. Gerade bei einkommensschwachen Bevölkerungsschichten, die von den hohen Ausbildungskosten besonders getroffen werden, wird durch sie verhindert, daß ihre Unterhaltspflicht ins Unzumutbare übersteigert wird. Andererseits sei aber auch die entscheidende Schwäche dieser Lösung nicht verschwiegen. Schwab will nur an Hand eines Kriteriums diese Frage lösen.

---

1) FamRZ 1971,1,7 f.

2) A.a.O. S.7 f.; ebenso Köhler, Unterhaltsrecht, S.13.

Die Fälle der Zweitausbildung sind rechtlich sehr schwierig und häufig so verschieden gelagert, daß sie nicht alle mit Hilfe eines Kriteriums zutreffend entschieden werden können[1].

Weiter ist noch die Ansicht von Grob zur Zweitausbildung zu erwähnen. Grob[2] vertritt die These, daß im schweizerischen Recht grundsätzlich keine Pflicht besteht, eine zweite Ausbildung zu finanzieren. Ein Anspruch auf eine zweite Ausbildung bejaht er nur bei "pflichtwidrigem Handeln" der Eltern, d.h. wenn sie es versäumt hatten, für eine angemessene Ausbildung des Kindes zu sorgen[3]. Grob nennt mit dem pflichtwidrigen Handeln einen wichtigen Aspekt, der für einen Anspruch auf Finanzierung einer zweiten Ausbildung sprechen kann. Für das deutsche Recht kann dieser Gesichtspunkt allein nicht maßgebend sein. Grob muß sich auch den Einwand gefallen lassen, daß die Fälle der Zweitausbildung an Hand eines Entscheidungskriteriums nicht überzeugend

---

1) Schwab selbst erkennt diese Schwäche seiner Lösung und will daher Ausnahmen zulassen; a.a.O. S.7 f.

2) Die familienrechtlichen Unterhalts-und Unterstützungsansprüche des Studenten, S.72

3) Grob a.a.O. S.73.

gelöst werden können. Insbesondere muß bedacht werden, daß dem pflichtwidrigen Handeln der Eltern bei der Wahl der ersten Ausbildung im deutschen Recht nicht mehr eine so große Bedeutung beigemessen werden kann wie im schweizerischen Recht. Nach § 2 BGB tritt die Volljährigkeit in der Bundesrepublik mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein, während in der Schweiz gemäß Art. 14 ZGB der junge Mensch erst mit dem vollendeten 20. Lebensjahr mündig wird[1]. In der Bundesrepublik kann also bei vielen gehobenen Ausbildungen nicht mehr an ein pflichtwidriges Handeln der Eltern angeknüpft werden, da der Auszubildende oft zu Beginn der Ausbildung volljährig ist und damit selbst entscheidet, welche Ausbildung er durchführt. In der Schweiz haben dagegen die Eltern aufgrund des späteren Mündigkeitsalters in weiterem Umfang ein Mitspracherecht bei der Wahl der Ausbildung ihres Kindes. Schließlich ist noch auf eine weitere Schwäche der Auffassung von Grob für die deutsche Rechtsordnung hinzuweisen. Dies sei an

---

1) Mündigkeit i.S.d. ZGB bedeutet nach deutschem Rechtsverständnis Volljährigkeit und Vollgeschäftsfähigkeit, vgl. Bosch FamRZ 1973,489,493 Fußn.59.

Hand eines Beispieles verdeutlicht: Nach dem Abitur erlernt der Auszubildende zunächst einen praktischen Beruf. Nach Ende der Lehrzeit beginnt er mit einem Studium. Beantragt der Auszubildende nun während des Studiums Ausbildungsförderung nach § 36 I BAföG, die ihm gewährt werden muß[1], kann das Amt für Ausbildungsforderung nicht mehr gemäß § 37 I BAföG den Unterhaltsanspruch gegen die Eltern überleiten, weil sie ihren Kind nach Ansicht von Grob keinen Unterhalt mehr für die zweite Ausbildung schulden. Der Auszubildende hat sich nach dem Abitur bereits als Volljähriger für eine Lehre entschieden, so daß den Eltern kein pflichtwidriges Handeln bei der Auswahl der ersten Ausbildung vorgeworfen werden kann. Die familienunabhängige Ausbildungsförderung wäre also, falls man der Auffassung von Grob folgte, in weitem Umfang Wirklichkeit.

Eigene Stellungnahme

Zunächst einige Sätze zur Methode: Wie bereits gesagt wurde, wird in den bisher zu dieser Frage vertretenen Meinungen der Fehler gemacht, daß immer nur nach einem

1) Siehe oben S.8.

Kriterium entschieden werden soll, ob ein Unterhaltsanspruch zur Finanzierung der Zweitausbildung besteht oder nicht. Diese Methode ist zu einseitig und ermöglicht in der Praxis kaum eine gerechte Entscheidung von Fällen, denen völlig verschiedene Sachverhalte zugrunde liegen. Es empfiehlt sich, vielmehr den umgekehrten Weg zu wählen und mehrere Kriterien herauszuarbeiten. Nur so kann eine sachgerechte Lösung des schwierigen Interessenkonflikts zwischen dem Unterhaltsverpflichteten, dem durch die Zweitausbildung eine neue hohe Unterhaltslast droht, und dem berechtigten Wunsche des Auszubildenden nach einer für ihn möglichst optimalen Ausbildung gefunden werden.

Entwicklung der Kriterien

An erster Stelle ist als Entscheidungskriterium die Begabung des Kindes zu nennen[1]. Dieser die privatrechtliche Ausbildungsförderung beherrschende Grundsatz, daß die Ausbildung sich nach der Begabung des Kindes bestimmt, muß auch

1) Knorn FamRZ 1964,618,620; Dronsch JZ 1962,346,348. Jung FamRZ 1974,513,517; OLG München FamRZ 1976,59 f.; AmtsG Traunstein FamRZ 1976,123 f.

bei der Zweitausbildung beachtet werden. Besonders bei einem groben Mißverhältnis zwischen der hervorgetretenen Begabung und der bisherigen Ausbildung wird ein Fortbildungsanspruch nur bei Vorliegen besonderer Umstände zu verneinen sein[1]. So wird man dem Bankkaufmann mit sehr gutem Lehrabschluß und einem hervorragenden Abitur des Abendgymnasiums kaum ein Hochschulstudium versagen können.

Weiter sollte bei der Entscheidung dieser Frage eine wirtschaftliche Betrachtungsweise gelten. So kann ein Kostenvergleich zwischen der Erst- und Zweitausbildung auf der einen und nur der Zweitausbildung auf der anderen Seite sehr aufschlußreich sein[2]. Wenn die Kostendifferenz nicht sehr groß ist, muß regelmäßig ein Unterhaltsanspruch bejaht werden. Dieser Gesichtspunkt trifft z.B. auf den Rechtspfleger zu, der nach seiner Rechtspflegerausbildung noch Rechtswissenschaft studieren möchte[3]. Während seiner Ausbildung zum Rechtspfleger konnte er sich mit seinem Unterhaltszuschuß selbst unter -

---

1) Jung a.a.O. S.543,547.

2) Auf diesen Punkt stellt auch Schwab a.a. O. S.8 ab, jedoch nur für Ausnahmefälle.

3) LG Berlin FamRZ 1976,122,123.

halten[1]. Seine Eltern hätten also einschließlich des Studiums nicht mehr für ihren Sohn an Ausbildungskosten aufgewandt, als wenn er gleich nach dem Abitur mit dem Studium begonnen hätte.

Anders ist dagegen in dem erwähnten zweiten Beispiel[2] zu entscheiden: Die Eltern haben bereits ein dreijähriges (wahrscheinlich auswärtiges) Ingenieurstudium finanziert. Hier sind bereits die Kosten für die Erstausbildung so hoch gewesen, daß ein Unterhaltsanspruch für ein weiteres Studium an der Technischen Hochschule ausgeschlossen ist[3]. Ein Unterhaltsanspruch dürfte hier nur bei einer außergewöhnlichen Begabung und einem sehr hohen Einkommen des Unterhaltsverpflichteten zu bejahen sein, da die weiteren Unterhaltszahlungen bei einem hohen Einkommen eher zumutbar sind.

Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt bei der Prüfung ist die Frage,

---

1) BGBl I, S. 1230 ff.
2) Siehe oben S. 100.
3) AmtsG Hamburg-Altona FamRZ 1974,398 f.; LG Hamburg FamRZ 1975,114 f.; LG Hagen FamRZ 1975,597 f.

wie die Eltern ihr Erziehungsrecht und ihre Erziehungspflicht gemäß § 1631 I BGB ausgeübt haben. Falls die Eltern die Ausbildung ihrer minderjährigen Kinder vernachlässigt haben, muß ein Unterhaltsanspruch für die Zweitausbildung bejaht werden, falls auch die übrigen Voraussetzungen wie Begabung und Fleiß vorliegen[1]. Das ist z.B. der Fall, wenn die Eltern sich aus Furcht vor finanziellen Belastungen nicht bemüht haben, dem Kind eine möglichst begabungsgemäße Ausbildung zu gewähren, sondern sich auf das Notwendige beschränkt haben. Dem Auszubildenden müssen in diesem Fall die notwendigen Mittel gewährt werden, damit er durch eigene Initiative und Fleiß den Erziehungsfehler seiner Eltern korrigieren kann. Auch wenn die Eltern ihrem minderjährigen Sohn ein Hochschulstudium untersagten, um ihn an den elterlichen Betrieb zu binden, ist grundsätzlich ein Anspruch auf ein Hochschulstudium als Zweitausbildung zu bejahen[2]. Schließlich sind hier noch die Fälle zu nennen, in denen die Eltern sich nicht bemüht haben, den Minderjährigen vor einer Fehlentschei-

---

1) Knorn FamRZ 1964,618,620; Schwab a.a.O. S.8; Erühl/Göppinger/Mutschler, Unterhaltsrecht, Rz.475; Grob, Die familienrechtlichen Unterhalts-und Unterstützungsansprüche des Studenten, S.72 f.

2) Schwab a.a.O. S.8 .

dung bei der Berufswahl zu bewahren, und er durch die Nachlässigkeit seiner Eltern in seinem beruflichen Werdegang zunächst fehlgeleitet wurde[1].

Während bisher weitgehend von den Kriterien gehandelt wurde, mit welchen sich ein Unterhaltsanspruch für die Zweitausbildung begründen läßt, sollen jetzt die Kriterien erörtert werden, welche eine Begrenzung der Unterhaltspflicht ermöglichen.

Zunächst ist hier die finanzielle Belastung durch die Erstausbildung zu nennen[2]. Wenn der Unterhaltsverpflichtete bereits für die Erstausbildung erhebliche wirtschaftliche Leistungen erbracht hat, sollte er nicht erneut mit Unterhaltsverpflichtungen belastet werden. Es ist zwar zuzugeben, daß dieses Kriterium sehr unbestimmt ist und dem zuständigen Richter einen sehr weiten Ermessensspielraum zubilligt. Gerade im Unterhaltsrecht, wo den zu entscheidenden Fällen häufig völlig andere Lebenssachverhalte zugrundeliegen, ist eine exakte Eingrenzung kaum möglich und sie wäre

---

1) Knorn a.a.O.S.620; Grob, Die familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüche des Studenten, S.73; Nichtveröffentlichtes Urteil des LG Berlin v.17.12.1962 - zitiert nach Knorn a.a.O.S.620, Fußnote 32.

2) Schwab a.a.O.S.7 ff.; Bontrup/Martens FamRZ 1971,553,554; AmtsG Hamburg-Altona FamRZ 1974,393 f.; LG Hamburg FamRZ 1975, 114 f.; LG Hagen FamRZ 1975,592 f.

auch nicht wünschenswert, da im Unterhaltsrecht die Einzelfallgerechtigkeit im Vordergrund stehen sollte, und diese am ehesten durch den erfahrenen Richter verwirklicht werden kann. Zudem wird man nur schwerlich ein anderes Kriterium finden, welches so geeignet ist, eine gerechte Begrenzung der privaten Unterhaltspflicht herbeizuführen.

So erlaubt die Berücksichtigung der finanziellen Belastung durch die Erstausbildung im Beispielsfall des graduierten Ingenieurs[1], der sein Studium an einer Technischen Hochschule fortsetzen möchte, eine gerechte Entscheidung. Bei einem Monatseinkommen von 2.300,-- DM und der Finanzierung eines dreijährigen Ingenieurstudiums hat der Vater bereits mit der Erstausbildung die zumutbaren Eigenleistungen zur Ausbildung des Sohnes erbracht, und eine Unterhaltspflicht für eine weitere Ausbildung besteht nicht mehr.

Als weiterer Gesichtspunkt, der gegen eine erneute Unterhaltspflicht spricht, ist die Zeitdauer der Berufstätigkeit zwischen der Erst- und Zweitausbildung zu nennen[2]. Bei einer längeren Berufs-

---

1) Siehe S.100

2) Schwab a.a.O. S.8; Bertram/Martens a.a. O. S.554.

tätigkeit nach der ersten Ausbildung konnte der Unterhaltsverpflichtete darauf vertrauen, nicht erneut eine Ausbildung finanzieren zu müssen. Dieser Vertrauenstatbestand muß beachtet werden und schließt eine erneute Unterhaltspflicht aus[1].

Dieses Kriterium könnte in dem vom LG Braunschweig entschiedenen Fall[2] gegen eine weitere Unterhaltspflicht des Vaters sprechen. Die Klägerin war ja bereits 4 1/2 Jahre berufstätig gewesen, bevor sie mit dem Fachhochschulbesuch begann. Dies könnte gegen eine erneute Unterhaltspflicht des Vaters sprechen. Aber es muß auch der folgende Punkt beachtet werden: Als die Klägerin mit der Zweitausbildung anfing, war sie erst 23 Jahre alt, ein Alter, in dem häufig die Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen ist. Der Vertrauenstatbestand ist daher noch nicht sehr stark. Dagegen entsprach die Erstausbildung als Kinderpflegerin in keiner Weise der Begabung der Klägerin, die ja selbst unter Beweis gestellt hat, daß sie für den Fachhochschulbesuch geeignet ist.

---

1) Schwab a.a.O. S.8; Bertram/Martens a.a.O. S.554; OVG Hamburg Hamb.Justiz-Verw.Bl. 1970,139; nichtveröffentlichtes Urteil des VerwG Bremen v. 2.7.1969-IB 39/1969, zitiert nach Schwab a.a.O. S.8, Fußnote 42; AmtsG Niebüll, FamRZ 1974,487 f.; OLG München FamRZ 1976,59 f.

Wenn man weiter das hohe Einkommen des Vaters von monatlich 3.000,-- DM mitberücksichtigt, dann ist - entgegen der Auffassung des LG Braunschweig - eine Unterhaltspflicht für die Zweitausbildung zu bejahen[1].

Das letzte Beispiel zeigt, daß man mit den oben entwickelten Kriterien in der täglichen Rechtspraxis arbeiten kann und ein gerechtes Ergebnis findet.

b) Der Anspruch des nichtehelichen Kindes und des Kindes aus einer geschiedenen Ehe auf Finanzierung einer Zweitausbildung

Zur Verdeutlichung der besonderen Situation, in der sich nichteheliche Kinder und Kinder aus geschiedenen Ehen befinden, sei zunächst ein Urteil des LG Berlin erwähnt:

In diesem Fall klagte der Sohn aus der ersten Ehe, der bereits eine Lehre als Speditionskaufmann absolviert hatte, gegen seinen Vater auf Finanzierung eines juristischen Studiums, da der Vater sich weigerte, diese Kosten zu übernehmen. Dagegen finanzierte der Beklagte seinem

1) A.A. VerwG Bremen, Urteil vom 2.7.1969- I A 39/1969 - zitiert bei Schwab a.a.O. S. 8 Fußnote 42.

Sohn aus seiner zweiten Ehe, der zur gleichen Zeit wie der Kläger studierte, ein Chemiestudium[1]. Das LG bejahte einen Unterhaltsanspruch für die Durchführung des Studiums in erster Linie deshalb, weil auch der Sohn aus zweiter Ehe eine akademische Ausbildung erhielt[2]. Damit hat das LG Berlin einen äußerst wichtigen Gesichtspunkt für die Zweitausbildung von Kindern aus geschiedenen Ehen und nichtehelichen Kindern angesprochen. Falls diese Kinder die Finanzierung einer Zweitausbildung verlangen, muß beachtet werden, welche Aufwendungen der Unterhaltsschuldner für die Ausbildung der Halbgeschwister gemacht hat oder macht. Sollte sich herausstellen, daß bei den Aufwendungen für die einzelnen Kinder ein Mißverhältnis zu Lasten der Kinder aus der ersten Ehe oder der nichtehelichen Kinder besteht, so muß ein Unterhaltsanspruch für die Zweitausbildung bejaht werden, damit diese Kinder den sozialen Status wie ihre Halbgeschwister erreichen können[3]. Diese These kann nicht genug unterstrichen werden. Die Prozeß-

---

1) LG Berlin FamRZ 1970,413 f.
2) LG Berlin a.a.O. S.414.
3) Brühl/Göppinger/Mutschler, Unterhaltsrecht, Rz.475.

erfahrung zeigt[1], daß gerade diese Kinder häufig gezwungen sind, ihren Unterhaltsanspruch einzuklagen, da in der Regel keine enge persönliche Beziehung zwischen diesen Kindern und dem Vater mehr besteht und die Väter daher bestrebt sind, den Unterhalt für diese Kinder möglichst gering zu halten, während sie für ihre Kinder aus der zweiten Ehe bereitwillig finanzielle Opfer auf sich nehmen, um ihnen eine möglichst gute Ausbildung mitzugeben.

Dieser Gesichtspunkt muß natürlich auch bei ("Voll-") Geschwistern beachtet werden, da bei gleicher Begabung jeder innere Grund für eine unterschiedliche Behandlung fehlt[2]. Dem Benachteiligten muß durch eine zweite Ausbildung die Möglichkeit gegeben werden, den Ausbildungsstand seiner Geschwister zu erreichen. Jedoch dürfte dieses Kriterium vornehmlich bei nichtehelichen Kindern und Kindern aus geschiedenen Ehen relevant werden, da die Lebenserfahrung zeigt, daß bei

---

1) LG Wiesbaden FamRZ 1957,425; LG Frankenthal NJW 1962,808; LG Konstanz FamRZ 1962,198; LG Augsburg FamRZ 1963,448; LG Ulm FamRZ 1964,634; LG Wiesbaden FamRZ 1964,637; BGH FamRZ 1968,205; LG Berlin FamRZ 1970,413.

2) Brühl/Göppinger/Mutschler, Unterhaltsrecht, Rz.475 - S.308.

ihnen die Gefahr sehr viel größer ist, im Verhältnis zu ihren Halbgeschwistern eine schlechtere Ausbildung zu erhalten, als dies unter Vollgeschwistern der Fall ist.

Kurze Zusammenfassung:
Als Ergebnis dieses Kapitels ist festzuhalten: Die Frage, ob eine private Unterhaltspflicht für die Zweitausbildung besteht, kann nicht an Hand eines Kriteriums beantwortet werden. Vielmehr müssen mehrere (hier empfohlene Kriterien) beachtet werden, da nur so eine interessengemäße Entscheidung möglich ist.

3) Der Einfluß eines Studienfachwechsels auf die private Unterhaltspflicht

Eine weitere interessante unterhaltsrechtliche Frage im Zusammenhang mit der Zweitausbildung wirft der Fall auf, daß ein Student sein Studienfach wechselt. Dann stellt sich das Problem, ob der Auszubildende trotz des Fachwechsels einen privatrechtlichen Ausbildungsanspruch für sein neues Studienfach hat.
Obgleich eine erhebliche Zahl von Studenten das Studienfach wechselt, liegt bisher kein veröffentlichtes Urteil zu dieser zivilrechtlichen Frage vor[1] und im Schrifttum wird es nur vereinzelt behandelt[2].

---

1) Lediglich Knorn FamRZ 1964,618,620 Fußn. 32 zitiert ein unveröffentlichtes Urteil des LG Berlin. Es liegen aber zur gleichgelagerten Problematik in der staatlichen Ausbildungsförderung Entscheidungen vor; vgl. Verw. Karlsruhe FamRZ 1975,115 ff.; OVG Berlin FamRZ 1975,482 f.; VerwG Karlsruhe FamRZ 1975,432 f.; VGH Baden-Württemberg FamRZ 1975,521 ff.: Nach § 7 III BAföG wird für die zweite Ausbildung Ausbildungsförderung geleistet, wenn die Fachrichtung aus wichtigem Grunde gewechselt wurde.

2) Brühl/Göppinger/Mutschler, Unterhaltsrecht, Rz.474; Palandt/Diederichsen § 1610 Bem. 4 a ee; Knorn FamRZ 1964, 618, 620; Weimar MDR 1968,879,880; Grob, Die familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüche des Studenten, S.64 f.

Vornehmlich Unterhaltsschuldner, die aufgrund eines gerichtlichen Titels Unterhalt leisten, werden sich darauf berufen, daß sie nach Abbruch der ersten Ausbildung nicht noch ein zweites Studium zu finanzieren hätten. Falls dieser Einwand durchgreift, verschlechterte sich in erster Linie die Lage der nichtehelichen Kinder und der Kinder aus geschiedenen Ehen bei einem Studienfachwechsel, da gerade sie erfahrungsgemäß gezwungen sind, den privatrechtlichen Ausbildungsanspruch gerichtlich durchzusetzen.

Für die Lösung ist es wichtig, die unterschiedliche Interessenlage zu beachten. Die Bejahung einer weiteren Ausbildungsfinanzierung für das zweite Studienfach kann zu einer erheblichen Mehrbelastung des betroffenen Unterhaltsschuldners führen, die ihn umso mehr trifft, da die bereits für das erste Studium geleisteten Unterhaltszahlungen aus seiner Sicht nutzlos waren. Andererseits kann man zum Beispiel kaum von einem Studenten der Rechtswissenschaft, der schon nach einem Semester sein Desinteresse an dieser Materie feststellt, verlangen, daß er um jeden Preis an diesem Fach festhält, um nicht den Ausbildungsanspruch zu verlieren.

Dogmatisch ist die hier zu entscheidende Problematik bei § 1610 II

BGB einzuordnen. Nach § 1610 II BGB hat der Auszubildende Anspruch auf eine"angemessene" Ausbildung. Entscheidend ist somit, ob ein Studienfachwechsel zu einer angemessenen Ausbildung zu zählen ist[1]. Grundsätzlich muß ein Fachwechsel gegebenenfalls zu einer angemessenen Ausbildung i.S.d. § 1610 BGB gezählt werden, weil andernfalls sehr viele Studenten gezwungen wären, ein ihnen nicht zusagendes Fach weiter zu betreiben, nur um den Unterhaltsanspruch zu behalten. Das wäre im Ergebnis unhaltbar. Das Schrifttum ist daher einhellig der Ansicht, daß der Student bei fehlender Neigung das Studienfach wechseln darf[2]. Die Frage ist nun, wie diese Berechtigung sachgerecht begrenzt wird. Als maßgebliches Kriterium

---

1) Bevor dies erörtert wird, muß noch auf einen wichtigen Punkt hingewiesen werden. Die folgenden Ausführungen gelten für alle Studienfächer mit Ausnahme der katholischen und evangelischen Theologie. Bei diesen Studienfächern befinden sich die Studenten in einer besonderen Lage, die eine gesonderte Behandlung erfordert.

2) Brühl/Göppinger/Mutschler, Unterhaltsrecht, Rz.474; Palandt/Diederichsen § 1610 Bem.4 a ee; Knorn FamRZ 1964,618, 620; Weimar MDR 1968,879,880; Grob, Die familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüche des Studenten, S.65

bietet sich hierfür die Dauer des ersten Studiums an. Jedem Studenten muß eine Orientierungsphase zugestanden werden, in der er prüfen kann, ob er sich für das gewählte Studienfach eignet oder nicht. Der Zeitraum der Orientierung wird im Schrifttum unterschiedlich lang bemessen. Diederichsen[1] will dem Studenten den Wechsel in der Regel nur während des 1. und 2. Semesters ohne Verlust des Unterhaltsanspruches gestatten. Dieser Ansicht kann nicht zugestimmt werden, da der Zeitraum unangemessen kurz ist. In vielen Fächern wird der Student nach 2 Semestern kaum in der Lage sein, endgültig zu entscheiden, ob seine Wahl richtig war, da er zu diesem Zeitpunkt noch nicht genügend Einblick in sein Fachgebiet bekommen hat[2]. Die Auffassung von Diederichsen würde weiter zu einer ungerechten Privilegierung der Unterhaltsschuldner führen. Entschließt sich der Student erst im 3. Semester zu einem Wechsel, wird der Unterhaltsver-

---

1) In Palandt § 1610 Bem. 4 a ee.

2) Z.B. wird ein Student der Rechtswissenschaft nach 2 Semestern kaum wissen, was ihn im Zivilrecht noch erwartet, zumal die Anfängerübung im Bürgerlichen Recht nach den Studienplänen der juristischen Fakultäten manchmal erst für das 3. Semester vorgesehen ist.

pflichtete endgültig von den Unterhaltszahlungen frei, während der Student sein weiteres Studium selbst finanzieren muß. Dem Unterhaltsschuldner kann also nichts Besseres widerfahren als ein Studienfachwechsel ab dem 3. Semester.

Als Orientierungsphase erscheint eine Zeitspanne von 4 Semestern in der Regel angemessen. Nach zwei Jahren akademischer Ausbildung hat der Student einen ausreichenden Überblick über sein Studienfach bekommen, um entscheiden zu können, ob er es zum Abschluß bringen will oder nicht[1]. Dagegen muß im allgemeinen ein weiterer Unterhaltsanspruch verneint werden, falls der Fachwechsel erst in der zweiten Hälfte des Studiums vorgenommen wird[2]. Dem Unterhaltsverpflichteten kann hier eine erneute Unterhaltspflicht für ein weiteres Studium nicht mehr zugemutet werden, nachdem er bereits erhebliche finanzielle Mittel für die erste Ausbildung aufgewandt hat. Eine weitere Unterhaltspflicht hätte zur

---

1) Knorn FamRZ 1964,618,620; Weimar MDR 1962 879,880.

2) Brühl/Göppinger/Mutschler, Unterhaltsrecht, Rz.478; Knorn FamRZ 1964,618,620; Palandt/Diederichsen § 1610 Bem. 4 a ee; Weimar MDR 1962,879,880.

Folge, daß er fast die Kosten für zwei akademische Ausbildungen tragen müßte. Die Grenze der bürgerlich - rechtlichen Unterhaltspflicht wäre dann überschritten.

Der Student kann weiter auch nicht verlangen, daß ihm der Unterhalt, den er bis zum Abschluß der ersten Ausbildung hätte fordern können, nunmehr während der zweiten Ausbildung zu leisten ist[1]. Der Unterhaltsverpflichtete schuldet in diesem Fall keinen Unterhalt mehr für die zweite Ausbildung. Erneute Unterhaltszahlungen wären für ihn unzumutbar, weil die Gefahr besteht, daß diese Mittel - ebenso wie die Unterhaltsleistungen für die erste Ausbildung - erneut nutzlos aufgewandt werden. Leider ist es wahrscheinlich, daß der Student die zweite Ausbildung auch nicht erfolgreich beenden wird. Dafür spricht die folgende Überlegung: Der Verpflichtete würde nicht mehr für die gesamte Zeit der zweiten Ausbildung, sondern nur für eine begrenzte Zeit Unterhalt schulden. Dies hat zur Folge, daß der Student gezwungen ist, während der zweiten Ausbildung für einen nicht unerheblichen Zeitraum durch eigene Berufstätigkeit die Mittel für seinen Lebensbedarf zu verdienen. Studium und

---

1) A.A. Knorn FamRZ 1964,618,620; Grob, Die familienrechtlichen Unterhalts-und Unterstützungsansprüche des Studenten, S.65.

gleichzeitige Berufstätigkeit, zumal in der zweiten Hälfte der Ausbildung, führen aber häufig dazu, daß der Student das Studium abbricht, weil er diese Doppelbelastung nicht durchhält.

Eine Ausnahme von dem hier vertretenen Standpunkt muß beim Studium der evangelischen und katholischen Theologie gemacht werden. Die Studierenden dieser Fächer befinden sich im Vergleich zu den übrigen Studenten in einer besonderen Situation. Das Studium der Theologie ist sehr stark weltanschaulich geprägt, und Ziel des Studiums ist in der Regel ein geistliches Amt in der Kirche. Wegen dieser weltanschaulichen Bindung muß bei einem Theologiestudium in weiterem Umfang als bei den anderen Studienfächern ein Fachwechsel respektiert werden.

Dem Studenten kann bei einem ernsthaften Wandel der Weltanschauung nicht zugemutet werden, das Theologiestudium fortzusetzen. Dies muß umso mehr gelten, als Berufsziel ein geistliches Amt ist. Der Wandel in der Gesinnung ist aber nicht abhängig von der Semesterzahl. Er kann erst kurz vor Abschluß der Ausbildung eintreten.

Dieser besonderen Interessenlage der Theologiestudenten muß die Rechtsordnung Rechnung tragen, was nur dann der Fall ist, wenn der Theologiestudent sein Fach noch im vorgerückten Semester wechseln kann, ohne den Unterhaltsanspruch zu verlieren[1]. Dieser Grundsatz bedarf jedoch einer Einschränkung. Ein weiterer Unterhaltsanspruch steht dem Theologiestudenten nur dann zu, wenn seine Eltern in guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Verfügen die Unterhaltsverpflichteten nur über ein durchschnittliches Einkommen (heute etwa ein Nettoeinkommen von 1.700,-- DM im Monat), wird man auch einem Theologiestudenten keinen weiteren zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch mehr zubilligen können, weil die Eltern dann in unzumutbarer Weise mit den sehr hohen Kosten für zwei Studien belastet würden.

Zum Abschluß dieses Kapitels ist noch ein weiterer wichtiger Punkt zu klären.

Gemäß § 7 III BAföG wird bei einem Fachwechsel dann weiter Ausbil-

---

1) Ebenso VerwG Karlsruhe FamRZ 1975,115 ff. Das VerwG Karlsruhe sah bei einem Theologiestudenten, der 17 Semester Theologie studiert hatte, in dem Wechsel des Studienfaches wegen eines Gesinnungswandels einen wichtigen Grund i.S.d. § 7 III BAföG.

dungsförderung nach dem BAföG geleistet, wenn der Wechsel aus wichtigem Grund erfolgt. Die Rechtsprechung hat diese Bestimmung sehr großzügig ausgelegt. Das OVG Berlin[1] bejahte das Vorliegen eines wichtigen Grundes für einen Fachwechsel sogar in dem folgenden Fall:
Der Kläger studierte von 1958 bis 1966 17 Semester Rechtswissenschaft, von 1966 bis 1971 arbeitete er in der Wirtschaft und seit dem Sommersemester 1971 studiert der Kläger Psychologie[2].
Es fragt sich, ob mit dieser extensiven Rechtsprechung zum Studienfachwechsel in der staatlichen Ausbildungsförderung die oben[3] zum Studienfachwechsel im Privatrecht entwickelte Auffassung zu vereinbaren ist. Die Divergenz ist offensichtlich. Sie kann nicht mit der Begründung gerechtfertigt werden, daß es sich um verschiedene Rechtsgebiete handelt. Vielmehr erscheint auf den ersten Blick eine gleiche Behandlung

---

1) FamRZ 1975,182 f.
2) Vgl. auch die Fälle VerwG Karlsruhe FamRZ 1975,472 f.; BGH Baden-Württemberg FamRZ 1975,521 ff.
3) Siehe oben S. 127 ff.

des Problems in beiden Rechtsgebieten näher zu liegen. Bei § 7 III BAföG muß ein "wichtiger Grund" für den Wechsel vorliegen, falls die Ausbildungsförderung für das neue Studienfach erhalten bleiben soll. Dann drängt sich die Frage auf, ob ein Grund, der im Recht der staatlichen Ausbildungsförderung als wichtiger Grund genügt, im Zivilrecht ebenfalls für einen Fachwechsel ohne Verlust des Unterhaltsanspruchs ausreichend sein muß. Eine genaue Analyse der Rechtsprechung zu § 7 III BAföG zeigt jedoch, daß diese Überlegung nicht zutrifft. Bei dem wichtigen Grund i.S.d. § 7 III BAföG handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der in seinem Gehalt von der Rechtsprechung ausgefüllt werden muß. Aus den Entscheidungen geht hervor, daß die Rechtsprechung bei der Auslegung des § 7 III BAföG entscheidend auf die Erläuterung abstellt, die der Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföGVwv-E) zu § 7 III BAföG enthält[1]. Ziffer 7.3,5 der BAföGVwv-E lautet:

"Wichtig ist jeder Grund, der

---

1) VerwG Karlsruhe FamRZ 1975,115,116;OVG Berlin FamRZ 1975,182,183; VerwG Karlsruhe FamRZ 1975,432,433; VGH Baden-Württemberg FamRZ 1975,521,522.

einen auch auf wirtschaftlichen Erfolg seiner Berufstätigkeit zielenden Auszubildenden bei verständiger Würdigung der Bedeutung des Berufes zu einem Wechsel der Ausbildung oder Fachrichtung veranlaßt. Wichtiger Grund für einen solchen Wechsel ist danach z.B. mangelnde intellektuelle, psychische oder körperliche Eignung für die Berufsausbildung oder -ausübung, ein ernsthafter Wandel der Neigung oder - bei weltanschaulich gebundenen Berufen - der Weltanschauung oder Konfession, eine offenkundige wesentliche Verschlechterung der künftigen beruflichen Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten, sowie eine Veränderung der für die künftigen Arbeitsmöglichkeiten maßgeblichen Lebensverhältnisse des Auszubildenden."

Bei der Definition des wichtigen Grundes in Ziffer 7.3.5 des BAföGVwv-E werden nur Beweggründe des Auszubildenden genannt, die seinen Fachwechsel verständlich erscheinen lassen. Dagegen besteht im Recht der staatlichen Ausbildungsförderung keine Veranlassung, die Interessen des nach dem Bürgerlichen Recht Unterhalts-

verpflichteten mit zu berücksichtigen, weil ja nicht ihm die Kosten der Ausbildung angelastet werden, sondern die öffentliche Hand diese Kosten übernimmt. Im Rahmen der privatrechtlichen Ausbildungsfinanzierung müssen die Interessen des Unterhaltsschuldners Beachtung finden, weil er die Kosten der Ausbildung tragen muß. Daher enthält die Rechtsprechung zum Studienfachwechsel im Recht der staatlichen Ausbildungsförderung keine bedeutsame Aussage für die gleichgelagerte Problematik im Unterhaltsrecht, weil bei der Interpretation des Tatbestandsmerkmals "wichtiger Grund" in § 7 III BAföG die Belange des privaten Unterhaltsschuldners keine Beachtung finden.

4) Die Höhe des Ausbildungsanspruches

Nach dem Gesetz hat der Unterhaltsverpflichtete den angemessenen Unterhalt zu leisten (§ 1610 I BGB). Der angemessene Unterhalt während der Ausbildung umfaßt grundsätzlich den gewöhnlichen Lebensbedarf und die besonderen Ausbildungskosten[1].

Über die tatsächliche Höhe des Unterhaltsbedarfs sind in der neueren Rechtsprechung interessante Urteile veröffentlicht worden, die im Ergebnis sehr unterschiedlicher Auffassung sind. An erster Stelle ist hier das selbst in der breiten Öffentlichkeit bekannte Urteil des LG Frankfurt zu nennen. Nach Auffassung des LG Frankfurt[2] konnte im Jahre 1967 ein Student aus wohlhabendem Elternhaus einen monatlichen Unterhalt von 1.050,-- DM verlangen[3]. Der BGH[4] hat dagegen im Jahre 1968 dem volljährigen Sohn eines Millionärs[5], der noch ein

---

1) Brühl, Unterhaltsrecht, S.72 und 74 ff.
2) MDR 1968,1010,1011.
3) Das LG Frankfurt müßte dem Studenten heute aufgrund der seit 1968 inflationär angestiegenen Preise und Einkommen etwa 1.500,-- DM im Monat zusprechen.
4) FamRZ 1969,205,207.
5) Nach dem unbestritten gebliebenen Vortrag des Klägers besitzt der Vater ein Vermögen von ca.25 Millionen Mark, vgl. BGH a.a.O.

Internat besuchte, lediglich 750,-- DM als Unterhalt zugesprochen. Von diesem Betrag entfielen 500,-- DM auf die monatlichen Kosten für den Internatsaufenthalt, und der Sohn hatte "nur" 250,--DM zur freien Verfügung[1].

Die rechtliche Begründung in beiden Entscheidungen vermag nicht zu überzeugen. So hat der BGH[2] die Begrenzung des Unterhaltsanspruchs bei dem volljährigen Schüler entscheidend mit erzieherischen Gründen gerechtfertigt[3]. Diese Begründung ist rechtlich bedenklich. Ein volljähriger Schüler steht nicht mehr unter elterlicher Gewalt, und damit ist eine Begrenzung des Unterhaltsanspruchs aus erzieherischen Gründen nicht mehr möglich. Für das LG Frankfurt[4] sind nur die wirtschaftlichen Verhältnisse des Elternhauses für die Bemessung des Unterhalts maßgebend. Den Unterhaltsanspruch eines Studenten nur nach den wirtschaftlichen Verhältnissen zu bestimmen, entspricht nicht mehr den gewandelten Vorstellungen im Unterhaltsrecht[5]. Heute sind nicht

---

1) BGH a.a.O.
2) A.a.O.
3) Bosch, Anmerkung zu BGH FamRZ 1969,205, 207.
4) A.a.O.
5) Brühl, Unterhaltsrecht, S. 75; Köhler, Unterhaltsrecht, S.11.

mehr die soziale Herkunft und der Stand für die Höhe des angemessenen Unterhalts ausschlaggebend, sondern die eigene berufliche Qualifikation und Leistung[1]. Diese geänderten Anschauungen sind auch bei der Höhe des Unterhaltsanspruches während der Ausbildung zu beachten, und mithin kann nicht allein die Lebensführung der Eltern für die Höhe des Unterhalts maßgebend sein[2].

Eigene Stellungnahme:

Der Student hat während der Ausbildung noch keine selbständige - d.h. auf Dauer angelegte[3] - Lebensstellung erreicht, an die angeknüpft werden könnte. Daher stellt sich die Frage, welche Faktoren bei der Höhe des Ausbildungsanspruches berücksichtigt werden müssen. Bei einer sachgerechten Bemessung des Unterhalts muß die besondere Situation des Studenten beachtet werden[4]. Normalerweise wird

---

1) Köhler, Unterhaltsrecht, S.11; Soergel/Siebert/Lange § 1610 Rz.1; Palandt/Diederichsen § 1610 Bem.1.

2) BGH FamRZ 1969, a.a.O.; Köhler, Unterhaltsrecht, S.11; Palandt/Diederichsen § 1610 Bem.1.

3) Brühl, Unterhaltsrecht, S.53; Soergel/Siebert/Lange § 1610 Rz.1; Palandt/Diederichsen § 1610 Bem.1.

4) So zutreffend der BGH a.a.O.; ebenso Köhler, Unterhaltsrecht, S.11.

sonst Unterhalt geschuldet, weil der Unterhaltsbedürftige nicht in der Lage ist, seinen notwendigen Bedarf zu beschaffen, und der Unterhaltsanspruch soll daher seine Existenz sicherstellen. Dem Studenten wird dagegen in erster Linie Unterhalt geschuldet, damit er eine angemessene Ausbildung erhält (§ 1610 II BGB), und nicht um seine Existenz zu sichern. In dieser Tatsache liegt der grundlegende, für die Lösung entscheidende Unterschied zu den anderen Unterhaltsverhältnissen. Dem Auszubildenden soll mit Hilfe des Unterhalts die Möglichkeit gegeben werden, eine bestimmte Ausbildung durchzuführen. Daher erscheint es sachgerecht, die Höhe des Unterhalts nach den für die Ausbildung benötigten Mitteln auszurichten. Kurz: Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach dem Bedarf, der für die Durchführung der Ausbildung erforderlich ist[1]. Diesen Gesichtspunkt hat auch der BGH zumindest angedeutet, wenn er ausführte: "Das bedeutet aber nicht, daß dem Kinde eine der Lebensführung der Eltern ent-

---

1) So wohl auch Palandt/Diederichsen § 1610 Bem. 4a; Grob, Die familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüche des Studenten, S.36.

sprechende Lebensgestaltung ermöglicht werden müßte. Vielmehr wird bei überdurchschnittlich guten Verhältnissen der Eltern die besondere Lage des noch in der Ausbildung befindlichen Kindes, das noch keine berufliche Lebensstellung besitzt, eine Begrenzung des Unterhalts nach oben rechtfertigen"[1]. Bei Beachtung der hier gefundenen Lösung, könnte das LG Frankfurt dem Kläger heute höchstens einen Unterhaltsbetrag von 700,-- DM im Monat zubilligen. Für den Kläger ist dieser Betrag trotz der sehr guten wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern völlig ausreichend, um während des Studiums die allgemeinen Lebenshaltungskosten und die besonderen Ausgaben für Studienmittel, wie Bücher und Instrumente, zu bestreiten.

Ein höherer Unterhaltsbetrag kommt jedoch dann in Betracht, falls er für ein ordnungsgemäßes Studium erforderlich ist. So müssen zum Beispiel einem Studenten der Archäologie oder der Kunstgeschichte die finanziellen Mittel für eine Studienreise zur Verfügung gestellt werden, da zumindest eine größere

---

1) BGH FamRZ 1969 a.a.O.

Studienreise Voraussetzung für ein ordnungsgemäßes Studium in diesen Fächern ist und eine solche Reise daher zu einer angemessenen Ausbildung i.S.d. § 1610 III BGB gehört. Bei dem Studium einer fremden Sprache (z.B. Anglistik) muß ein Auslandsaufenthalt ermöglicht werden, damit die Sprachkenntnisse, besonders die Aussprache, verbessert wird. Die finanziellen Mittel für eine Studienreise oder einen Auslandsaufenthalt müssen dem Studenten - entsprechende Leistungsfähigkeit der Eltern unterstellt - gesondert zur Verfügung gestellt werden, weil er nicht in der Lage ist, diese hohen Kosten aus seinem laufenden monatlichen Unterhalt zu bestreiten.

Ferner ist die Höhe des Unterhalts keine feste Größe, die vom ersten Tag der Ausbildung bis zu ihrem Abschluß in gleichem Umfang geschuldet wird. Während der Anfangssemester kann von einem unverheirateten Studenten gemäß § 1612 II BGB verlangt werden, daß er bei einem auswärtigen Studium in der vorlesungsfreien Zeit im Haushalt seiner Eltern lebt. Während dieser Zeit können die Eltern ihrem Kinde den Unterhalt mit Ausnahme eines ange-

messenen Taschengeldes durch Naturalleistungen erbringen. Für die Eltern bedeutet dies eine fühlbare finanzielle Entlastung. Dem Studenten ist es durchaus zuzumuten, während der vorlesungsfreien Zeit bei den Eltern zu wohnen, da in dieser Phase der Ausbildung die Arbeitsbelastung durch das Studium noch nicht so groß ist, daß ein dauernder Aufenthalt am Studienort geboten ist. Hingegen kann von einem Studenten im vorgerücktem Semester nicht mehr verlangt werden, daß er während der vorlesungsfreien Zeit im Elternhaus wohnt. Erfahrungsgemäß sind die Vorbereitungen auf das Abschlußexamen am Studienort besser durchzuführen als im Elternhaus. Zudem werden gerade für die Studierenden im fortgeschrittenen Semester in sehr vielen Studienfächern wichtige Lehrveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit angeboten, die der Student tunlichst besuchen sollte[1].

---

1) Zum Beispiel werden an allen Juristischen Fakultäten der Bundesrepublik Repetitorien während der Semesterferien angeboten, und die privaten Repetitoren halten ihre Übungsstunden ebenfalls ab.

5) Die Dauer der Ausbildung

Besonders bei einem akademischen Studium entsteht häufig die Situation, daß der Studierende das Ausbildungsziel nicht in der gesetzlichen Mindestzeit erreicht, sondern eine längere Studienzeit bis zur Examensreife benötigt[1]. An diesen Tatbestand knüpfen sich unterhaltsrechtlich zwei Fragen an. Zum einen muß untersucht werden, ob der Unterhaltsverpflichtete während der Ausbildung das Recht hat, den ordnungsgemäßen Gang der Ausbildung zu überwachen. Zum anderen muß geklärt werden, ob und wie lange der Auszubildende Unterhalt beanspruchen kann, falls er die Mindeststudiendauer überschreitet.

Für die Eltern als Unterhaltsverpflichtete wäre es sehr bedeutsam, falls ihnen ein Kontrollrecht zustehen würde. Sie könnten durch eine Kontrolle den Auszubildenden anhalten, das Studium zügig zu beenden, und auf

---

1) So meldeten sich im Lande Nordrhein-Westfalen im Jahre 1974 nur 1 % der Examenskandidaten nach der gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststudienzeit von 7 Semestern zur 1. Juristischen Staatsprüfung; die durchschnittliche Studiendauer bis zur Meldung zur Prüfung betrug in Nordrhein-Westfalen dagegen 10,5 Semester, Quelle: JMBl NRW 1975,193

diese Weise hohe Unterhaltskosten sparen. Auch die öffentliche Hand gewährt die staatliche Ausbildungsförderung nicht, ohne den Leistungsstand des Auszubildenden zu kontrollieren. Nach § 48 II BAföG kann das Amt für Ausbildungsförderung während der ersten 4 Fachsemester ein Gutachten der Ausbildungsstätte einholen, wenn es begründete Zweifel an der Eignung des Auszubildenden für das gewählte Studienfach hat. Gemäß § 48 I BAföG muß jeder Studierende vor dem fünften Fachsemester dem Amt für Ausbildungsförderung eine Bescheinigung seiner Ausbildungsstätte vorlegen, aus der seine Eignung für die gewählte Fachrichtung hervorgeht.

Im Ergebnis kann es daher nicht zweifelhaft sein, daß den Eltern die Befugnis zustehen muß, den ordnungsgemäßen Gang des Studiums überwachen zu können. Für die Eltern wäre es z.B. unzumutbar, 6 Semester lang die finanziellen Mittel für ein juristisches Studium bereit zustellen, ohne zu wissen, ob der Sohn (oder die Tochter) bereits erfolgreich an mehreren Übungen teilgenommen hat.

Die Frage ist nun, wie sich das Kontrollrecht dogmatisch begründen läßt. Nach

der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf das vollendete 18. Lebensjahr kann das Kontrollrecht der Eltern nicht mehr aus ihrem Erziehungsrecht gemäß § 1631 I BGB hergeleitet werden, da der Auszubildende heute in den weitaus meisten Fällen bereits zu Beginn des Studiums volljährig ist. Die Volljährigkeit des Auszubildenden steht indes einer Kontrolle nicht entgegen. Die Eltern üben bei der Überwachung der Ausbildung ihres volljährigen Kindes nicht mehr das - ohnehin bereits erloschene - Erziehungsrecht aus, sondern sie vergewissern sich nur, ob die Voraussetzungen für ihre Unterhaltspflicht noch vorliegen.

Als rechtliche Grundlage für das Kontrollrecht kommt das Unterhaltsverhältnis in Betracht. Das Unterhaltsverhältnis beschränkt sich nicht darauf, daß die Eltern den Unterhalt für die Ausbildung leisten müssen und die Kinder berechtigt sind, den Unterhalt zu fordern. Das Unterhaltsverhältnis muß umfassender verstanden werden. Für das Schuldverhältnis ist allgemein anerkannt, daß es nicht nur auf Leistung gerichtet ist, sondern weitere Nebenrechte und Nebenpflichten er-

zeugt[1]. Dieser Grundsatz muß beim Unterhaltsverhältnis ebenfalls Anwendung finden. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Unterhaltsberechtigten und dem Unterhaltsverpflichteten sind sogar noch enger als bei den Parteien eines Schuldverhältnisses, da es "auf dem durch die Einheit des Blutes und die Bande der Familie hervorgerufenen natürlichen und sittlichen Verhältnisse beruht"[2]. Das Kontrollrecht der Eltern ergibt sich somit aus dem Unterhaltsverhältnis.

Weiter muß noch - wie bereits oben[3] gesagt wurde - untersucht werden, ob weiter Unterhalt geschuldet wird, wenn die Mindeststudienzeit tatsächlich überschritten wird.

Keine rechtlichen Probleme ergeben sich, falls der Student durch unglückliche Umstände (z.B. längere Krankheit) gezwungen wird, länger zu studieren. In einem solchen Fall kann der Student über die vorgeschriebene Mindestzeit hinaus Unterhalt

---

1) Palandt/Heinrichs Einl. vor § 241 Anm. 1 d;

2) Motive, Bd. IV, S. 677.

3) Siehe S. 142.

beanspruchen[1].

Weit schwieriger ist dagegen die Lösung der Fälle, in denen die Ausbildung ohne triftigen Grund nicht in der vorgeschriebenen Mindestzeit beendet wird. Für welchen Zeitraum der Unterhaltsverpflichtete dann die Studienkosten tragen muß, haben bisher, soweit ersichtlich, nur zwei Gerichte für das juristische Studium entschieden[2]. Bei diesem Studienfach hätte man erwarten dürfen, daß das Urteil in etwa gleich lautete. Leider war das Gegenteil der Fall.

So steht das LG Flensburg[3] auf dem Standpunkt, der Unterhaltsanspruch beschränke sich auf die gesetzliche Mindeststudienzeit (7 Semester) und die Zeitdauer des Examens.

Viel großzügiger entscheidet dagegen das OLG Braunschweig[4], das eine Studienzeit

---

1) Brühl/Göppinger/Mutschler, Unterhaltsrecht, Rz.473; Knorn FamRZ 1964,618,619.

2) Ferner liegt ein Urteil des OVG Münster FamRZ 1976,58 f. vor. Das Ovg Münster mußte entscheiden, wann ein schwerwiegen der Grund gemäß § 15 III Nr.1 BAföG vorliegt, der das Überschreiten der Förderungshöchstdauer rechtfertigt.

3) FamRZ 1969,429; ebenso RG Warn.Rspr.1915 Nr.146; Weimar MDR 1962,879,880; ablehnend zu dieser Entscheidung Gernhuber Familienrecht, § 41 VI-S.456, Fußn.2; Hen rich, Familienrecht, § 20 III 1-S.169.

4) VersR 1967,813,814.

von 10 Semestern bis zur 1. Staatsprüfung noch für angemessen hält. Eine Differenz von 1 1/2 Jahren!

Die beiden Urteile zeigen, welche unterschiedliche Auffassung die Richter über die ordnungsgemäße Durchführung eines Studiums haben. Der BGH hat - soweit ersichtlich - bisher noch nicht für ein bestimmtes Studienfach entschieden, für welche Anzahl von Semestern das Studium zu finanzieren ist[1]. Er hat nur allgemein festgestellt, daß Unterhalt fur die Dauer eines "normalen Verlaufs" des Studiums geschuldet werde[2]. Der Ansatzpunkt des BGH ist gewiß richtig. Wer sein Studium nicht zügig betreibt, bedarf keiner Ausbildung mehr. Nur so lange der Student seinem Studium ordnungsgemäß nachgeht, kann er die Kosten der Ausbildung gemäß § 1610 II BGB verlangen; denn Begabung und Fleiß sind Voraussetzungen für das Bestehen dieses Anspruches. Die entscheidende Frage ist aber, was unter einer "normalen

---

1) Obgleich er im Rahmen von § 844 II S.1 BGB dazu Gelegenheit hätte.

2) BGH VersR 1966,40,41; ebenso Gernhuber, Familienrecht, § 41 VI-S.456 Fußn.2; Henrich, Familienrecht, § 20 III 1-S.169; Soergel/Siebert/Lange § 1610 Rz.8.

Studienzeit" zu verstehen ist. Die beiden oben erwähnten Entscheidungen zeigen, daß man sehr verschiedener Meinung darüber sein kann,

Dem Richter verbleibt ein erheblicher Ermessensspielraum bei der Prüfung, was unter einem "normalen Verlauf" des Studiums zu verstehen ist. Eine ausreichende Präzisierung dieses Begriffes ist durch Umschreibung oder Definition kaum zu erreichen. Eine erhebliche Unsicherheit wird immer bestehen bleiben.

Daher wird hier folgender Vorschlag gemacht: Der "normale Verlauf" eines Studiums richtet sich für die private Unterhaltspflicht ebenfalls nach der in der Förderungshöchstdauerverordnung[1] vom 9. November 1972 festgelegten Grenze für die staatliche Förderung des entsprechenden Ausbildungsganges. § 15 IV des BAföG bestimmt, daß die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung erläßt, in der sie unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die in § 2 I Nr. 4 und 5 BAföG[2] genannten Ausbildungsgänge

---

1) BGBl 1972 I S.2076, geändert durch die Verordnung vom 5.8.1974 (BABl. I S.1851).

2) Ausbildungen an höheren Fachschulen und Akademien (§ 2 I Nr.4 BAföG) und Hochschulen (§ 2 I Nr.5 BAföG).

oder diesen nach § 2 III BAföG[1] als gleichwertig bestimmten Ausbildungen die jeweilige Höchstdauer der staatlichen Ausbildungsförderung nach dem BAföG festlegt (Förderungshöchstdauerverordnung). In dieser Rechtsverordnung legt die Bundesregierung fest, für wieviel Semester der Studierende Förderung nach dem BAföG verlangen kann. So wird z.B. ein juristisches Studium 9 Semester[2] hindurch gefördert; der Chemiestudent dagegen erhält für 12 Semester[3] Ausbildungsförderung.

Für eine zeitliche Begrenzung der privatrechtlichen Unterhaltspflicht entsprechend der staatlichen Höchstförderung sprechen überzeugende Gründe. In welcher Zeit ein bestimmtes Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann, beruht auf Erfahrungssätzen. Den Eltern und dem Richter fehlt in der Regel dieses Wissen, und sie können es sich auch nicht in leicht zugänglichen Veröffentlichungen aneignen. Bezeichnend dafür ist die unterschiedliche Auffassung des LG Flensburg

---

1) Ausbildungsgänge, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als gleichwertig mit den in § 2 I und II BAföG genannten Ausbildungen einstuft (§ 2 III BAföG).

2) § 5 Nr.52 Förderungshöchstdauer VO.

3) § 5 Nr.14 Förderungshöchstdauer VO.

und des OLG Braunschweig[1] in einem Studienfach, in dem der Richter noch am ehesten die durchschnittliche Studienzeit kennen könnte. Hingegen verfügen die staatlichen Stellen, die mit der Ausbildungsförderung befaßt sind, über dieses Fachwissen. Aufgabe der Höchstförderungsverordnung ist ja, einerseits den Stipendiaten genügend Zeit für eine erfolgreiche Durchführung des Studiums zu geben, anderseits soll die öffentliche Hand auch nur mit den wirklich notwendigen Ausbildungskosten belastet werden. Diese Aufgabe der Höchstförderungsverordnung läßt sich nur verwirklichen, wenn die zuständigen staatlichen Stellen laufend überprüfen, welcher Zeitaufwand in den einzelnen Studienfächern für die erfolgreiche Durchführung notwendig ist. Eine Übertragung der Höchstförderungsverordnung auf den privaten Unterhaltsanspruch bewirkt ferner, daß die unterschiedlichen Interessen des Unterhaltsverpflichteten und des Berechtigten angemessen berücksichtigt werden. Der Student erhält einen Unterhaltsanspruch für einen Zeitraum, in dem bei durchschnittlicher Begabung und ausreichendem Fleiß die Aus-

---

1) Siehe oben S. 146 f.

bildung erfolgreich abgeschlossen werden kann. Eine Fehlentscheidung wie die des LG Flensburg wäre dann unmöglich. Auch die Interessen des Unterhaltsverpflichteten werden bei dieser Lösung beachtet, da ihm die Unterhaltslast nur für die zum Studienabschluß notwendige Zeit auferlegt wird. Das OLG Braunschweig hätte auch nur für 9 Semester Unterhalt zusprechen dürfen, da ein juristisches Studium in der Regel noch in 9 Semestern - ohne Examenszeit - beendet werden kann. Die durchschnittliche Studienzeit bis zur Meldung zur 1. juristischen Staatsprüfung betrug zwar 1974 im Lande Nordrhein - Westfalen 10,5 Semester[1]. Bei gehöriger Anstrengung kann ein juristisches Studium aber durchaus noch in 9 Semestern bewältigt werden. Im Jahre 1974 meldeten sich im Lande Nordrhein - Westfalen 8,2 % der Studenten nach dem 8. und immerhin 27 % der Studenten nach dem 9. Semester zum Examen[2].

Gemäß § 15 BAföG wird in bestimmten Fällen nach Überschreitung der Förderungshöchstdauer weiterhin Ausbildungsförderung gewährt. Es fragt sich, ob die in § 15 III

---

1) Siehe oben S. 142 Fußn. 1.
2) Quelle: JMBl NRW 1975,193.

BAföG genannten Ausnahmetatbestände auch beim privatrechtlichen Ausbildungsanspruch eine Verlängerung der Unterhaltspflicht über die Förderungshöchstdauer zur Folge haben[1]. Keine Schwierigkeiten ergeben sich bei § 15 III Nr.1 BAföG. Ein "schwerwiegender Grund" i.S.d. § 15 III BAföG[2] muß im Privatrecht gleichfalls Beachtung finden, da die bürgerlich - rechtliche Unterhaltspflicht - wie bereits oben erwähnt[3] - bei einem Überschreiten der Studiendauer aus wichtigem Grunde fortbesteht. Auch der in § 15 III Nr.2 BAföG genannte Grund - Ausbildung im Ausland - muß im Privatrecht analog angewandt werden. Erfahrungsgemäß verlängert sich die Ausbildungszeit, falls der Student ein

---

1) Auf den in § 15 III Nr.4 BAföG genannten Ausnahmetatbestand - Nichtbestehen des Examens - soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden, da er in einem eigenen Kapitel behandelt wird. Siehe unten S. 155 ff.

2) Schwerwiegende Gründe i.S.d. § 15 III BAföG sind unter anderem nach Tz 15.3.2 der BAföGVwv-E eine die Fortführung der Ausbildung behindernde Krankheit des Auszubildenden und eine einschneidende Veränderung seiner Lebensverhältnisse.

3) Siehe oben S. 145 f.

oder mehrere Semester eine Hochschule im Ausland besucht, da sich häufig der Gang der Ausbildung von dem in der Bundesrepublik üblichen unterscheidet. Aus diesem Grund erlaubt ja auch das BAföG in § 15 III Nr. 2 BAföG bei einem Studium im Ausland ein Überschreiten der Förderungshöchstdauer. Bei einem Auslandsstudium ist ein Student, der von seinen Eltern alimentiert wird, in der gleichen Lage wie ein Auszubildender, der staatliche Ausbildungsförderung erhält. Daher ist eine analoge Anwendung des § 15 III Nr. 2 BAföG im privaten Unterhaltsrecht geboten, und der Student darf die Förderungshöchstdauer um die in § 6 der Förderungshöchstdauerverordnung genannte Semesterzahl[1] überschreiten. Dagegen rechtfertigt der in § 15 III Nr. 3 BAföG genannte Grund - Mitwirkung in Gremien und Organen der Ausbildungsstätte - keine Verlängerung des privatrechtlichen Unterhaltsanspruches über die Förderungshöchstdauer hinaus. Die Mitwirkung von Studen-

1) Gemäß § 6 I der FörderungshöchstdauerVO verlängert sich bei einem Auslandsstudium bis zu einem Jahr die Förderungshöchstdauer um ein Semester. Nach § 6 II der Verordnung erhöht sich bei einem Auslandsstudium bis zu zwei Jahren die Förderungshöchstdauer um 2 Semester.

ten in Gremien und Organen der Ausbildungsstätte ist eine wichtige Aufgabe im Interesse aller Studierenden. Leider muß häufig wegen der aktiven Mitarbeit (z.B. Mitglied des ASTA oder einer Fachschaft) das eigene Fachstudium vernachlässigt werden. Da diese Tätigkeit indes im Interesse aller Studenten liegt, ist es richtig, daß der Staat sie durch eine Verlängerung der Ausbildungsförderung dem Studenten ermöglicht. Im Rahmen des privatrechtlichen Ausbildungsanspruchs müssen die Interessen des Unterhaltsverpflichteten berücksichtigt werden. Ihm kann nicht zugemutet werden, unter Umständen ein Jahr länger die hohen Unterhaltskosten zu tragen, weil der Auszubildende eine Aufgabe in einem Gremium oder Organ seiner Ausbildungsstätte übernommen hat. Unterhalt wird für die Ausbildung und nicht für eine gemeinnützige Tätigkeit geschuldet.

c) Privatrechtlicher Ausbildungsanspruch und Nichtbestehen des Examens

Leider kommt es sehr häufig vor, daß ein Auszubildender das Abschlußexamen oder eine Zwischenprüfung (z.B. Physikum) nicht besteht[1]. Dann stellt sich die Frage, ob ihm weiter Unterhalt geschuldet wird, damit er die Prüfung wiederholen kann. Vornehmlich Unterhaltsverpflichtete, die nicht freiwillig die Ausbildungskosten leisten, werden einwenden, nach der nicht bestandenen Prüfung sei der Unterhaltsberechtigte nicht mehr "ausbildungsbedürftig". Die hier angeschnittene Frage ist in der Rechtsprechung und in der Literatur bisher nur am Rande erörtert worden. In allen vorliegenden Stellungnahmen ist ein Fortbestand der Unterhaltspflicht bejaht worden[2].

Zunächst einmal ist der Auszubildende verpflichtet, seinen Eltern darüber Auskunft zu geben, weshalb er das Examen nicht bestanden hat. Er muß den Eltern sämtliche Prüfungsleistungen bekanntgeben, da ihnen nicht zugemutet werden kann,

1) Z.B. bestanden 1974 im Bundesdurchschnitt 20,6% der Prüflinge, die sich zum ersten Mal der Prüfung unterzogen, die 1.Juristische Staatsprüfung nicht, Quelle: Jus 1975,549.

2) Nichtveröffentlichtes Urteil des IG Berlin vom 20.4.1964-91 S.263/63, zitiert nach Knorn FamRZ 1964,618,619; Knorn FamRZ [illegible]; Köhler, Unterhaltsrecht,

nochmals hohe Ausbildungskosten zu tragen, ohne genau zu wissen, warum die Prüfung nicht bestanden wurde. Das Recht der Eltern, Auskunft verlangen zu können, ergibt sich aus dem Unterhaltsverhältnis. Wie bereits oben[1] festgestellt, beschränkt sich das Unterhaltsverhältnis nicht nur auf die Leistung von Unterhalt, sondern enthält auch ein Kontrollrecht der Eltern hinsichtlich des Ausbildungsganges der Kinder. Diesem Kontrollrecht wird nur dann in ausreichendem Maße Rechnung getragen, wenn der Auszubildende über das mißglückte Examen Rechenschaft ablegen muß. Bei der Prüfung, ob die Unterhaltspflicht trotz des nichtbestandenen Examens fortbesteht, wird man beachten müssen, welche Aussichten bestehen, daß der Auszubildende bei der Wiederholung die Prüfung besteht, ob er sein Studium bisher mit dem nötigen Ernst betrieben hat, welche anderweitigen Berufs- und Ausbildungschancen bestehen und welche Opfer der Unterhaltsverpflichtete bereits erbracht hat[2]. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Gesichtspunkt zu, ob der Unterhaltsberechtigte Aussicht hat, beim nächsten Mal das Examen zu bestehen. Erscheint dies

---

1) Siehe oben S. 143 ff.
2) Köhler, Unterhaltsrecht, S.20.

ausgeschlossen, kann ihm kein weiterer Unterhaltsanspruch zugestanden werden. Besteht dagegen die begründete Hoffnung, daß der Unterhaltsberechtigte das Ausbildungsziel noch erreicht, spricht sehr viel dafür, einen Ausbildungsanspruch zu bejahen. Die Frage ist nun aber, wie den unterhaltsverpflichteten Eltern überzeugend dargelegt wird, ob tatsächlich die Möglichkeit und eine große Wahrscheinlichkeit besteht, daß das Examen beim zweiten Mal bestanden wird. Die Beteuerung des Auszubildenden, er werde es beim nächsten Mal schaffen, dürfte gewiß nicht genügen. Eignungstests von einer staatlichen Stelle - z.B. vor dem Arbeitsamt - kommen ebenfalls nicht in Betracht, da solche Tests insbesondere für Studenten noch nicht durchgeführt werden[1]. Am ehesten dürften sich die Erfolgsaussichten für das weitere Studium durch das Gutachten eines Hochschullehrers ermitteln lassen, mit dem der Student in engerem fachlichen Kontakt steht, oder der ihn bei dem nichtbestandenen Examen geprüft hat. In der Praxis dürfte der Student keine Schwierig-

1) Soweit dem Verfasser bekannt ist, werden zur Zeit wegen der Zulassungsbeschränkungen an den Hochschulen Tests entwickelt, um die Studienneigung für bestimmte Fächer festzustellen.

keiten haben, ein solches Gutachten - kostenlos - beizubringen, da Eignungsnachweise an den Universitäten sehr oft erstellt werden[1]. Der Student ist verpflichtet, seinen Eltern auf Verlangen ein solches Gutachten vorzulegen. Dieser Anspruch der Eltern folgt aus ihrem Kontrollrecht, das sie insoweit nur mit Hilfe Dritter ausüben können. Die Eltern sind in aller Regel überfordert, ohne Mitwirkung Dritter selbst zu entscheiden, ob ihr Kind das Ausbildungsziel noch erreichen wird.

Im Ergebnis dürfte - besonders bei einer günstigen Prognose - in der Regel ein Unterhaltsanspruch für die weitere Ausbildung zu bejahen sein. Für die hier vertretene Auffassung spricht auch ein pragmatisches Argument. Die Erfahrung zeigt, daß die Auszubildenden, die das Abschlußexamen beim ersten Mal nicht bestanden haben, bei der Wiederholung zum größten Teil das Examen bestehen[2]. Diese Chance darf dem jungen Menschen nach einer mehrjährigen Ausbildung im allgemeinen nicht genommen werden.

---

1) Z.B. muß der Student, der nach dem BAföG gefördert wird, gemäß § 48 I BAföG nach dem 4. Fachsemester dem Ausbildungsförderungsamt eine Eignungsbescheinigung seiner Ausbildungsstätte vorlegen.

2) So bestanden im Jahre 1974 von den Wiederholern der bekanntlich "harten" 1. Juristischen Staatsprüfung 65,1% im Bundesdurchschnitt das Examen. Quelle: Jus

7) Die Finanzierung der Promotion

Nach erfolgreichem Abschluß des Studiums streben viele "Jungakademiker" noch die Promotion an, da sie in vielen akademischen Berufen für eine gute berufliche Laufbahn von Vorteil ist. So ist bei einem Wirtschaftsprüfer der Dr. rer.pol. erwünscht, bei einem guten Diplom-Chemiker wird die Promotion als Qualifikationsnachweis erwartet, beim Arzt ist sie fast unerläßlich. Es fragt sich daher, ob die Doktoranden von ihren Eltern auch noch die Finanzierung der Promotion verlangen können. Das rechtswissenschaftliche Schrifttum beantwortet diese Frage nicht einheitlich.
Am weitesten geht Brühl[1], der die Finanzierung der Promotion bei einem besonderen wissenschaftlichen Interesse bejaht.

Nach anderer Auffassung ist die Ausbildung mit dem 1. Staatsexamen oder dem Diplom abgeschlossen, so daß kein privatrechtlicher Unterhaltsanspruch auf Finanzierung der Promotion besteht[2]. Eine Ausnahme wird von diesem Grundsatz nur dann gemacht, falls die Promotion Voraus-

---

1) Brühl, Unterhaltsrecht, S.76.
2) Staudinger/Gotthardt § 1610 Rz. 19; Brühl/Göppinger/Mutschler, Unterhaltsrecht, Rz. 473.

setzung für die Berufsausübung ist[1]. Nach Weimar[2] und Knorn[3] schließlich umfaßt der Ausbildungsanspruch gemäß § 1610 II BGB nicht noch die Kosten für die Promotion, da der Doktorand sich die Mittel hierzu - d.h. den Lebensunterhalt für die benötigte Zeit - durch eigene Nebentätigkeit verdienen kann. Knorn[4] bejaht nur dann einen Anspruch gemäß § 1610 II BGB für die Kosten der Promotion, falls der Doktorand eine besondere wissenschaftliche Begabung besitzt und die Absicht hat, den Beruf des Hochschullehrers zu wählen.

Eigene Stellungnahme:

Bei der Klärung dieses Problems muß folgender wichtige Gesichtspunkt beachtet werden: Die unterhaltsverpflichteten Eltern haben bereits die hohen Kosten für eine akademische Ausbildung getragen, die heute in der Regel mindestens fünf Jahre dauert. Damit haben die Eltern ihrem Kinde die

---

1) Staudinger/Gotthardt § 1610 Rz.19; Brühl/Göppinger/Mutschler, Unterhaltsrecht,Rz. 473 und S.306 Fußnote 68; Grob, Die familienrechtlichen Unterhalts-und Unterstützungsansprüche des Studenten, S.65.
2) MDR 1962,879,880.
3) FamRZ 1964,618,620.
4) A.a.O.

teuerste Ausbildung in unserem Bildungssystem gewährt. Selbst wohlhabende Eltern sind wirtschaftlich überfordert, falls sie anschließend noch die Mittel für eine unter Umständen mehrjährige Promotion zur Verfügung stellen müssen. Dies muß umso mehr gelten, wenn die Eltern - was häufig der Fall ist - zwei oder noch mehr Kindern eine akademische Ausbildung ermöglicht haben. Zudem spricht der Wortlaut des § 1610 II BGB gegen die These, daß auch die Promotionskosten noch vom Ausbildungsanspruch umfaßt werden. Gemäß § 1610 II BGB wird nur eine "angemessene" Berufsausbildung geschuldet. Die Promotion ist jedoch nur für den Beruf des Hochschullehrers an einer wissenschaftlichen Hochschule unerläßliche Berufsvoraussetzung, und sie muß insoweit folglich zur Ausbildung gezählt werden[1]. Alle anderen akademischen Berufe können ohne Promotion ausgeübt werden. Dabei soll nicht geleugnet werden, daß eine Promotion durchaus wünschenswert sein kann, da die Chancen zu Beginn der beruflichen Laufbahn in vielen Fachrichtungen für einen promovierten Aka-

---

1) Knorn FamRZ 1964,618,620.

demiker größer sind als für einen Akademiker, der nicht promoviert ist. Während des späteren Berufslebens schwinden dagegen die Vorteile einer Promotion, weil in der Praxis die Bewährung im Beruf mehr zählt als ein einmal erworbener akademischer Grad. Die Tatsache, daß der Dr.-Titel berufliche Startvorteile bringt, berechtigt aber nicht dazu, den Eltern nochmals erhebliche Unterhaltslasten aufzubürden, damit ihr Kind eine Dissertation anfertigen kann. Zudem sind die beruflichen Startbedingungen für einen Universitätsabsolventen, der keinen Dr.- Titel führt, nicht sehr viel schlechter. Dies gilt besonders dann, falls das Abschlußexamen ordentlich ist. Das entscheidende Argument gegen einen Fortbestand der Unterhaltspflicht für die Zeit, in der die Dissertation geschrieben wird, ist darin zu sehen, daß für den Doktoranden verschiedene akzeptable Möglichkeiten bestehen, sich durch eigene Tätigkeit die Mittel für den Lebensunterhalt zu verschaffen. Der Doktorand kann sich um ein Stipendium bemühen, eine Assistentenstelle an der Universität annehmen oder sich eine solche berufliche Tätigkeit suchen, die ihm noch genügend Zeit zur

Ein Unterhaltsanspruch muß auch dann verneint werden, falls der Doktorand die wissenschaftliche Laufbahn einschlagen möchte, obgleich hier die Promotion zur Ausbildung gehört. In diesem Fall besteht für einen privatrechtlichen Ausbildungsanspruch kein Bedürfnis, da sich gerade für den hochbegabten Doktoranden mehrere Möglichkeiten anbieten, selbst die finanziellen Voraussetzungen für die Promotion zu schaffen.

Zunächst ist hier das Graduiertenförderungsgesetz (GFG) vom 2.9.1971[1], zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 20.12.1975[2], zu nennen. Aufgabe des GFG ist gemäß § 1 die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Vergabe von Promotionsstipendien, die elternunabhängig gewährt werden (§ 12 II S. 2 GFG). Weiter besteht eine unübersehbare Zahl von Stiftungen, deren Zweck unter anderem die Förderung von hochbegabten Doktoranden ist[3]. Weiter kann von

---

1) BGBl I, S.1465 ff.

2) BGBl I, S.3091,3102 ff.

3) Die Stiftungen sind vollständig bei Gundolf und Gerlinde Seidenspinner "Durch Stipendien studieren" aufgeführt. Von den wichtigsten sind hier zu nennen:
Studienstiftung des deutschen Volkes,
Institut für Begabtenförderung der Konrad Adenauer Stiftung e.V.,
Friedrich-Ebert-Stiftung,
Cusanuswerk,
Evangelisches Studienwerk e.V., Villigs.

einem hochbegabten Doktoranden ohne Schwierigkeiten eine Assistententätigkeit an der Universität übernommen werden, während der ihm in der Regel ausreichend Zeit zum Fertigen der Dissertation bleibt. Da die Doktorandenstipendien elternunabhängig vergeben werden, können auch Kinder von wohlhabenden Eltern gefördert werden[1]. Einem Doktoranden, der für die wissenschaftliche Laufbahn geeignet ist, ist es also ohne weiteres möglich, durch eigene Initiative die finanzielle Grundlage für das Anfertigen einer Dissertation zu schaffen. Daher ist auch in diesem Fall eine private Unterhaltspflicht für die Promotion zu verneinen.

---

1) Gundolf und Gerlinde Seidenspinner a.a.O. S.121 für die Studienstiftung des Deutschen Volkes. Die Förderungsrichtlinien der anderen Stiftungen sehen eine gleiche Regelung vor, um eine einheitliche Förderung aller Doktoranden sicherzustellen.

c) Der Unterhaltsanspruch des verheirateten Studenten gegen den Ehegatten auf Finanzierung der Ausbildung während des Bestehens der Ehe.

§ 1608 S. 1 BGB bestimmt, daß der Ehegatte vor den Verwandten (insbesondere also den Eltern) unterhaltsverpflichtet ist. Eine vorrangige Unterhaltspflicht des Ehegatten für die Ausbildung des anderen Ehegatten kommt aber nur dann in Betracht, wenn der Ehegattenunterhalt (§ 1360 a I BGB) auch die Finanzierung einer Ausbildung umfaßt. Ob der Anspruch gemäß § 1360 a I BGB auch die Kosten einer Ausbildung umfaßt, ist im Schrifttum umstritten.[1)]
Die Gegner weisen - soweit sie überhaupt eine Begründung geben - daraufhin, daß eine Ausbildungsfinanzierung dem Sinn des Familienunterhalts widerspricht. Die eheliche Unterhaltspflicht - so wird bemerkt - sei nach dem Gesetz eine wechselseitige Pflicht der Eheleute zum Zwecke der Sicherung des Familienbedarfs. Dieses

1) Nunmehr liegt auch eine Entscheidung zu dieser Frage vor. Das AmtsG Salzgitter FamRZ 1976,179 f. ist der Auffassung, daß nach § 1360 a I BGB die Mittel für eine Ausbildung geschuldet werden.

Prinzip der Gegenseitigkeit der ehelichen Unterhaltspflicht für die Familie werde bei der Ausbildungsfinanzierung nicht gewahrt. Die Ausbildungsfinanzierung - so sagt man - werde nicht um der Familie willen geschuldet, sondern erfolge im Interesse nur eines Ehegatten[1]. Ferner wird noch die Ansicht vertreten, daß die besonderen Ausbildungskosten nicht "persönliche Bedürfnisse" i.S.d. § 1360 a I BGB sind[2].

Diese Argumentation überzeugt nicht. Die besonderen Kosten der Ausbildung gehören durchaus zum familiären Unterhalt i.S.d. § 1360 a I BGB. § 1360 a I BGB muß im Zusammenhang mit § 1610 BGB, der entsprechenden Vorschrift im Verwandten Unterhaltsrecht gesehen werden. Der gesamte Lebensbedarf i.S.d. § 1610 II BGB umfaßt die besonderen Kosten einer Ausbildung. § 1360 a I BGB schränkt für den Ehegattenunterhalt den gesamten Lebensbedarf nicht ein, sondern schlüsselt ihn lediglich in "persönliche Bedürfnisse" beider Ehegatten

---

1) Motsch FamRZ 1966,401,403, Fußn.16; Blanke FamRZ 1969,394,398; Krüger FamRZ 1966,398,399; Dölle, Familienrecht, Bd. I, § 36 A II 1-S.42. Soergel/Siebert/Lange § 1360 a Rz.3; Palandt/Diederichsen § 1360 a Bem. 1 c.

2) Blanke FamRZ 1969,394,398.

und "Kosten des Haushaltes" auf[1]. Dies ergibt sich aus der folgenden Überlegung:

Bis zum Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957[2] war der Familienunterhalt in § 1360 BGB a.F.[3] geregelt. Er umfaßte nach allgemeiner Ansicht den gesamten Lebensbedarf[4]. Folglich gehörten die besonderen

---

1) Brühl/Göppinger/Mutschler, Unterhaltsrecht, Rz.478.

2) BGBl I, 609.

3) § 1360 a.F. lautete:
I. Der Mann hat der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbstätigkeit Unterhalt zu gewähren.
II. Die Frau hat dem Manne, wenn er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, den seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit zu gewähren.
III. Der Unterhalt ist in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise zu gewähren. Die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1605, 1613 bis 1615 BGB finden entsprechende Anwendung.

4) Palandt/Lauterbach, 16.Aufl. 1957, § 1360 Bem.3; Erman/Gerstberger, 3.Aufl. 1957, § 1360 Bem.2; Staudinger/Engelmann, 9.Aufl. 1926, § 1360 Bem.3; RGRK-Hallamik, 8.Aufl. 1935, § 1360 Bem.2.

Kosten einer Ausbildung nach § 1360 BGB a.F. mit zum Familienunterhalt. § 1360 a BGB wurde durch Art. 1 Ziff. 8 des Gleichberechtigungsgesetzes in das BGB eingefügt. § 1360 a BGB trat an die Stelle einzelner Bestimmungen des § 1360 BGB a.F. Durch § 1360 a I BGB sollte insbesondere der Begriff des Familienunterhalts konkretisiert und veranschaulicht werden[1]. Dagegen beabsichtigte der Gesetzgeber keine Einschränkung des Familienunterhalts durch die Einführung des § 1360 a I BGB[2]. Daher wird allgemein davon ausgegangen, daß der Familienunterhalt i.S.d. § 1360 a I BGB den gesamten Lebensbedarf umfaßt[3]. Konsequenterweise sind dann die besonderen Kosten der Ausbildung mit zum Familienunterhalt zu zählen. Die besonderen Ausbildungskosten sind daher - entgegen der Ansicht von Blanke[4] - zu den "persönlichen Bedürfnissen" i.S.d. § 1360 a I BGB zu zählen[5].

---

1) Staudinger/Hübner § 1360 a Rz.1.

2) Staudinger/Hübner § 1360 a Rz.1.

3) Brühl/Göppinger/Mutschler, Unterhaltsrecht, Rz.478; Gernhuber, Familienrecht, § 21 I-S.192; Erman/Bartholomeyczik § 1360 Rz.5; Soergel/Siebert/Lange § 1360 a Rz.2.

4) FamRZ 1969,394,393.

5) AmtsG Salzgitter FamRZ 1976,179,180.

Zudem ist die gegenteilige Auslegung lebensfremd und nicht mehr zeitgemäß. Der Ausbildung kommt heute in allen Lebensbereichen eine immer größere Bedeutung zu und sie ist ein echtes Bedürfnis des Menschen[1]. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Durchführung einer Ausbildung dann nicht zu den "persönlichen Bedürfnissen" des Ehegatten gerechnet werden soll. Schließlich ist der Einwand nicht zutreffend, daß die Ausbildungsfinanzierung nicht der Familie, sondern nur dem auszubildenden Ehegatten zugute kommt. Vielmehr unterzieht sich der Ehegatte - zumindest sehr oft - nicht nur im eigenen, sondern im Interesse der gesamten Familie einer Ausbildung. Nach Ende der Ausbildung kann er in der Regel einen größeren Beitrag zum Familienunterhalt leisten, als es ihm vor Beginn der Ausbildung möglich war. Damit sind die Ausbildungskosten letztlich doch eine Investition für die gesamte Familie und nicht nur für den Ehegatten, der die Ausbildung erhalten hat[2]. Die während der Ausbildung neben den besonderen Ausbildungskosten erforderlichen Ausgaben für

---

1) Jung FamRZ 1974,513,517.

2) Brühl/Göppinger/Mutschler, Unterhaltsrecht, Rz.478; Knorn FamRZ 1966,603; AmtsG Salzgitter a.a.O.

den allgemeinen Lebensbedarf (wie Nahrung, Wohnung und Kleidung) sind entweder Kosten des Haushalts oder persönliche Bedürfnisse des auszubildenden Ehegatten[1]. Somit ist davon auszugehen, daß der verheiratete Auszubildende von seinem Ehegatten gemäß § 1360 a I BGB die Finanzierung einer Ausbildung verlangen kann[2].

Weiter muß noch geklärt werden, was geschieht, wenn der zum Unterhalt verpflichtete Ehegatte sich weigert, die Kosten der Ausbildung zu tragen. Der hiervon betroffene Ehegatte könnte den Unterhaltsanspruch gerichtlich durchsetzen, um auf diese Weise die finanziellen Mittel für die Ausbildung zu erhalten. Dieser Weg dürfte in der Praxis aber nur sehr selten gewählt werden, weil viele Auszubildende eine Klage gegen den eigenen Ehegatten scheuen und durch ein gerichtliches Vorgehen nicht den Bestand ihrer Ehe gefährden wollen.

Näherliegend ist es, daß der ausbildungswillige Ehegatte sich an seine Eltern wendet und von ihnen verlangt, die Aus-

---

1) Knorn FamRZ 1966,603.

2) Bosch Anm. zu BVerfG FamRZ 1970,470 ff., 479,480; Gernhuber, Familienrecht, § 21I 9-§ 20 III 1-S.169; Knorn FamRZ 1966,603; Staudinger/Hübner § 1360 a Rz.4.

bildung zu finanzieren. Die Eltern sind jedoch - falls der Ehegatte leistungsfähig ist - nicht verpflichtet, die finanziellen Mittel für die Ausbildung zur Verfügung zu stellen. Die Unterhaltspflicht der Eltern scheitert an § 1608 S.1 BGB, da der Ehegatte vor den Eltern Unterhalt schuldet. Zu überlegen ist aber, ob die Eltern nicht gemäß §§ 1608 S.3, 1607 II S.1 BGB i.Vbdg. m. § 1610 II BGB verpflichtet sind, die Mittel für die Ausbildung vorauszuleisten. Ein Anspruch gemäß §§ 1608 S.3, 1607 II S.1 BGB i.Vbdg.m. § 1610 II BGB gegen die Eltern bestünde dann, falls die Rechts verfolgung des Unterhaltsanspruches gegen den Ehegatten "erheblich erschwert" ist. Der Anspruch müßte bejaht werden, sofern man eine "erhebliche Erschwerung der Rechtsverfolgung"in dem Umstand erblickt, daß der Ehegatte bei gerichtlicher Durchsetzung des Unterhaltsanspruches gegen seinen Ehegatten den Bestand der Ehe gefährden kann. § 1607 II S.1 BGB darf aber nur angewandt werden, wenn die Rechtsverfolgung selbst erheblich erschwert ist. Das ist nur dann der Fall, wenn der gerichtlichen Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs Hindernisse entgegenstehen oder die Gefahr besteht, daß die Vollstreckung aus

dem titulierten Anspruch fruchtlos verläuft.[1] Bei einer denkbaren Gefährdung der Ehe ist dagegen der Tatbestand des § 1607 II S. 1 BGB noch nicht erfüllt, da die Rechtsverfolgung an sich möglich ist, nur mag sie vielleicht untunlich sein. Diese Auslegung folgt aus dem Wortlaut des § 1607 II S.1 BGB. In § 1607 II S.1 BGB 1. Alternative muß die Rechtsverfolgung ausgeschlossen sein. Das kann doch für die 2. Alternative nur bedeuten, daß die Rechtsverfolgung selbst erschwert sein muß und andere Gründe nicht maßgebend sind. Der ausbildungswillige Ehegatte kann sich folglich nur an seinen Ehegatten halten, wenn er die Mittel für eine Ausbildung bekommen möchte.

---

1) Palandt/Diederichsen § 1607 Bem. 3 b; Erman/Küchenhoff § 1607 Rz.2.

C: Die staatliche Ausbildungsförderung

1) Die Finanzierung der Zweitausbildung durch die öffentliche Hand

a) Die Förderung der Zweitausbildung nach dem BAföG

Das BAföG unterscheidet, soweit es um die Frage geht, ob eine Ausbildung nach diesem Gesetz gefördert werden kann, nicht zwischen Erst- und Zweitausbildung im eigentlichen Sinn des Wortes, sondern zwischen einer "ersten" und einer "weiteren" Ausbildung. Nach § 7 I BAföG wird grundsätzlich nur "für eine erste Ausbildung, die nach diesem Gesetz gefördert werden kann, bis zu deren berufsqualifizierenden Abschluß Ausbildungsförderung geleistet". Nach dieser Vorschrift des BAföG kann auch eine Zweitausbildung im eigentlichen Sinn gefördert werden ! Voraussetzung ist nur, daß die erste Ausbildung nicht nach dem BAföG gefördert werden konnte. So kann z.B. ein Student der Rechtswissenschaft, der zunächst eine Banklehre gemacht hat, Ausbildungsförderung erhalten.

Das Studium der Rechtswissenschaft ist eine erste Ausbildung i.S.d. § 7 I BAföG - obwohl es objektiv bereits die zweite Ausbildung ist -, da während einer Banklehre keine Ausbildungsförderung nach dem BAföG gewährt werden kann (§ 2 BAföG). Eine weitere Ausbildung i.S.d. BAföG liegt folglich nur dann vor, wenn der Auszubildende bereits für die erste Ausbildung Förderung nach dem BAföG bekommen konnte. Für eine weitere Ausbildung i.S.d. BAföG wird nach § 7 II BAföG Ausbildungsförderung geleistet,

1. "wenn sie die erste Ausbildung in derselben Fachrichtung weiterführt,
2. wenn a) im Zusammenhang mit der Abschlußprüfung oder b) durch eine Zwischenprüfung der ersten Ausbildung der Zugang zu der weiteren Ausbildung eröffnet worden ist,
3. wenn der Auszubildende eine Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, eine Abendhauptschule, eine Berufsaufbauschule, eine Abendrealschule, ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht oder dort die schulischen Voraussetzungen für die weitere Ausbildung erworben hat". Im übrigen wird Ausbildungsförderung für eine weitere Ausbildung geleistet, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere

das angestrebte Ausbildungsziel, dies rechtfertigen".

Der Gesetzgeber hat durch das 2. BAföGÄndG die staatliche Ausbildungsförderung bei der Zweitausbildung grundlegend geändert. Vor dem Inkrafttreten des 2. BAföGÄndG wurde nach § 11 III BAföG nur beim Besuch eines Abendgymnasiums oder eines Kollegs[1] die Ausbildungsförderung elternunabhängig gewährt, d.h. lediglich das Einkommen und Vermögen des Auszubildenden und seines Ehegatten wurde auf den Bedarf angerechnet, jedoch nicht das Einkommen und Vermögen der Eltern. Sonst wurden gemäß § 11 II BAföG die Erst- und Zweitausbildung, soweit es um die Anrechnung des Einkommens und Vermögens der Eltern ging, gleichbehandelt.

Nach der Änderung des § 11 III BAföG durch Art.1 Nr. 9 b des 2. BAföGÄndG[2] wird nunmehr neben dem Besuch eines Abend-

---

1) Der Besuch eines Abendgymnasiums oder eines Kollegs setzt im allgemeinen eine abgeschlossene Berufsausbildung voraus.

2) BGBl I, 1974,1649,1650 f.

gymnasiums oder eines Kollegs auch in folgenden Fällen das Einkommen und Vermögen der Eltern nicht mehr auf den Bedarf angerechnet:

1. Wenn der Auszubildende bei Beginn des Bewilligungszeitraumes das 35. Lebensjahr vollendet hat oder

2. bei Beginn des Ausbildungsabschnittes nach Abschluß einer früheren berufsqualifizierenden Ausbildung

a) fünf Jahre erwerbstätig war oder

b) drei Jahre erwerbstätig und 27 Jahre alt alt

und in diesen Jahren in der Lage war, sich aus dem Ertrag seiner Erwerbstätigkeit selbst zu unterhalten.

Gegen diese großzügige Ausweitung der elternunabhängigen Förderung der Zweitausbildung könnten rechtspolitische Bedenken bestehen. Man kann dagegen einwenden, daß diese Regelung im Ergebnis zu einer ungerechtfertigten finanziellen Privilegierung bildungsfeindlicher Eltern führt. Bildungswillige und opferbereite Eltern werden ihre Kinder möglichst auf dem 1. Bildungsweg zur Hochschulreife führen, und sie werden die Kinder im Gegensatz zu

bildungsfeindlichen Eltern, die die hohen Kosten einer gehobenen Ausbildung scheuen, zunächst nicht zu einer praktischen Berufstätigkeit drängen. Dieses positive Verhalten der Eltern hat rechtlich die Konsequenz, daß der Auszubildende, da gemäß § 11 II BAföG Einkommen und Vermögen der Eltern auf die Förderung angerechnet werden muß, nur dann staatliche Ausbildungsförderung verlangen kann, wenn das Einkommen und Vermögen der Eltern unterhalb der in den §§ 25, 32 BAföG festgelegten Freibeträge liegt. Andernfalls müssen die Eltern selbst die Kosten der Ausbildung tragen, sofern sie leistungsfähig i.S.d. § 1603 I BGB sind. Sorgfältige Erziehung verursacht also höhere Kosten als eine schlechte Erziehung. Man kann daher Zweifel hegen, ob es tatsächlich richtig ist, in vielen Fällen der Zweitausbildung nunmehr auf eine Anrechnung des Einkommens und Vermögens der Eltern nach § 11 III BAföG n.F. zu verzichten.

Die Neufassung des § 11 III BAföG muß jedoch im Zusammenhang mit den §§ 36 I, 37 I BAföG gesehen werden. Die Überleitung des Unterhaltsanspruches gegen die Eltern auf das Land (§ 37 I BAföG) ist nur wirksam, sofern die Eltern noch Unterhalt für eine Aus-

bildung schulden. Sind sie dagegen nicht mehr unterhaltspflichtig, geht die Überleitung ins Leere. Die Erweiterung des § 11 III BAföG wäre folglich konsequent, falls in den in § 11 III BAföG n.F. genannten Fällen in der Regel eine privatrechtliche Unterhaltspflicht der Eltern nicht mehr besteht. Dies ergibt sich aus folgender Überlegung:
Der Auszubildende könnte in den Fällen des § 11 III BAföG auch dann, falls diese Bestimmung nicht geändert worden wäre, erreichen, daß er ohne Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens der Eltern nach dem BAföG gefördert werden muß. Diese Möglichkeit gewährt ihm § 36 I BAföG. Ein Überleitungsverfahren gemäß § 37 I BAföG ist dann aussichtslos, wenn keine Unterhaltspflicht der Eltern mehr besteht. Dies hat zur Folge, daß der Auszubildende über § 36 I BAföG ebenfalls elternunabhängig gefördert wird. Somit besteht kein sachlicher Grund für eine Anrechnung des Einkommens und Vermögens, sofern die Eltern keinen Unterhalt mehr für die Ausbildung schulden.
Das Bundesmisterium für Bildung und Wissen-

schaft hatte durch Runderlaß vom 16. Januar 1974 - Az.: II A 3 - 70 - 72/3 - 0 "Grundsätze zur Anwendung der bürgerlich - rechtlichen Unterhaltsbestimmungen bei der Ausführung des § 37 I BAföG" aufgestellt[1]. Durch diesen Erlaß sollte den Ämtern für Ausbildungsförderung im Über - leitungsverfahren gemäß § 37 I BAföG die Prüfung der Frage erleichtert werden, ob eine Unterhaltspflicht der Eltern besteht[2]. In Ziffer 6 a und Ziffer 6 b des Runderlasses wurde davon ausgegangen, daß eine Ausbildungsverpflichtung der Eltern nicht mehr besteht, wenn der Auszubildende

"a) bei Beginn des Bewilligungszeitraumes das 35. Lebensjahr vollendet hat oder

b) bei Beginn des Ausbildungsabschnittes nach Abschluß einer früheren berufsqualifizierenden Ausbildung (z.B. Lehre)

- 5 Jahre erwerbstätig oder
- 4 Jahre erwerbstätig und 27 Jahre alt oder
- 3 Jahre erwerbstätig und 28 Jahre alt

und während dieser Jahre in der Lage war,

---

1) Abgedruckt bei Rothe/Blanke, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Teil I: Wortlaut der rechtlichen Bestimmungen, Nr.2, Anlage zum BAföG Vwv-E.

2) Vogt FamRZ 1974,575.

sich durch den Ertrag seiner Erwerbstätigkeit selbst zu unterhalten".

Nach den oben bei der Untersuchung des bürgerlich - rechtlichen Anspruches auf Finanzierung einer Zweitausbildung entwickelten Kriterien besteht im allgemeinen in den in den Ziffern 6 a und 6 b erwähnten Fällen kein privatrechtlicher Ausbildungsanspruch mehr[1], so daß den in dem Erlaß aufgestellten Grundsätzen zugestimmt werden kann.

Dieser Erlaß war der Grund für die Änderung des § 11 III BAföG. Der Gesetzgeber hat - ohne nennenswerte Änderung - die in dem Erlaß getroffene Regelung übernommen, damit sie allgemeinverbindlich wurde[2]. Gegen die Änderung des § 11 III BAföG können daher keine Einwände erhoben werden, da Ursache hierfür die fehlende Unterhaltspflicht der Eltern ist. Die Anrechnung des Einkommens und Vermögens im Rahmen des § 11 II BAföG erscheint in Fällen, in denen kein privatrechtlicher Ausbildungsanspruch mehr besteht, verzichtbar, weil der Auszubildende auch bei Berücksichtigung

---

1) Siehe oben S. 112 ff.

2) Vogt FamRZ 1974,575.

des Einkommens und Vermögens der Eltern die Möglichkeit hätte, gemäß § 36 I BAföG elternunabhängig gefördert zu werden. Der Gesetzgeber erspart lediglich dem Auszubildenden und den Ämtern für Ausbildungsförderung das umständliche Verfahren des § 36 I BAföG, wenn er bereits in § 11 III BAföG n.F. von der Anrechnung absieht.

b) Die Förderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25.6.1969

Die zivilrechtliche Frage, ob ein Unterhaltsanspruch für die Zweitausbildung besteht, hat für die berufsbezogene Weiterbildung durch die großzügige Regelung dieser Materie im AFG an Bedeutung verloren. So fördert die Bundesanstalt für Arbeit (BfA) im Rahmen des § 41 I AFG die berufliche Fortbildung. Gemäß § 44 AFG wird Teilnehmern an beruflichen Fortbildungskursen ein Unterhaltsgeld gewährt. Das Unterhaltsgeld beträgt gemäß § 44 II 2 a AFG in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 1975[1] (HStruktG-AFG), 58 Prozent des verminderten Arbeitsentgelts i.S.d. § 112 AFG, d.h. des Arbeitslosengeldes. Das Unterhaltsgeld steigt gemäß § 44 II AFG

1) BGBl I, S.3113.

auf 80 Prozent des entsprechenden Arbeitslosengeldes, "wenn die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme notwendig ist, damit ein Antragsteller, der

1. arbeitslos ist, beruflich eingegliedert wird,
2. von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht ist, nicht arbeitslos wird,
3. keinen beruflichen Abschluß hat, eine berufliche Qualifikation erwerben kann[1]).

Eine Anrechnung von Unterhaltsleistungen des nach dem BGB Unterhaltsverpflichteten auf das Unterhaltsgeld ist nicht vorgesehen Dies folgt aus § 44 IV AFG, der nur eine Anrechnung von Einkommen des Geförderten vorsieht. Gemäß § 47 AFG fördert die BfA auch die berufliche Umschulung von Arbeitnehmern. § 44 AFG findet auf diesen Förderungsbereich ebenfalls Anwendung (§ 47 I AFG). Neben dem von der BfA gezahlten Unterhaltsgeld besteht kein bürgerlich - rechtlicher Unterhaltsanspruch mehr, da der Auszubildende auf Grund der Höhe des gezahlten Unterhaltsgeldes in der Regel

---

1) Durch das HStruktG-AFG haben sich die Leistungen nach § 44 AFG verschlechtert. Das Unterhaltsgeld nach § 44 II a.F. betrug je nach Familienstand des Berechtigten zwischen 82,5 und 95 Prozent des letzten Nettoeinkommens (Siegers NJW 19 72,841,845), ohne daß zwischen den arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmern und den übrigen Arbeitnehmern differenziert wurde.

nicht mehr bedürftig i.S.d. § 1602 I BGB ist. Die Fälle, in denen der Sohn den Vater auf Finanzierung eines Meisterkursus oder eines Umschulungslehrganges vom Schlosser zum Programmierer in Anspruch nimmt, dürften daher weitgehend der Vergangenheit angehören. Die spezifisch berufsbezogene Weiterbildung erfolgt also familienunabhängig.

Ein wichtiger Bereich der beruflichen Weiterbildung fällt jedoch nicht in den Förderungsbereich des AFG. Der Besuch von Berufsfachschulen, Höheren Fachschulen und Hochschulen wird auch im Rahmen der beruflichen Weiterbildung grundsätzlich nicht nach dem AFG gefördert, da der allgemeinbildende Charakter der Ausbildung überwiegt (§§ 2 VI und VII der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung un Umschulung vom 9. 9. 1971 i.Vbdg.m. § 39 AFG)[1]. Dieser Ausbildungsbereich wird nach dem BAföG gefördert (§ 2 I Nr.3 - 5 BAföG).

---

1) Abgedruckt bei Rothe/Blanke, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Anh.16,2.

2) Die Förderung verheirateter Studenten nach dem BAföG

Dieses Kapitel hätte, ohne zu polemisieren, auch überschrieben werden können: "Die Benachteiligung verheirateter Auszubildender in der staatlichen Ausbildungsförderung". Die Förderung verheirateter Studenten nach dem BAföG ist, was noch des Beweises bedarf, ausgesprochen ehefeindlich.

Die Problematik der Förderung verheirateter Studenten nach dem BAföG sei zunächst an Hand eines Falles illustriert:

A erhielt als lediger Student eine monatliche Förderung in Höhe von 500,-- DM gemäß § 13 I Nr. 2 i.Vbdg.m. § 13 II Nr. 2 BAföG, da seine Eltern nur über ein Einkommen unterhalb der Freibetragsgrenzen des § 25 BAföG verfügten. Im vierten Semester heiratete er die Chefsekretärin B, welche über ein monatliches Nettoeinkommen von 1600,-- DM (brutto ca. 2800,-- DM) verfügte.

Welchen Einfluß hat die Eheschließung auf die Förderung?

Gemäß § 11 II BAföG wird das Einkommen des Ehegatten im Rahmen des § 25 BAföG auf den Bedarf angerechnet.

Nach § 25 I Nr.1 BAföG bleiben 640,---DM

des Nettoeinkommens (§ 31 BAföG) der B anrechnungsfrei. Dieser Freibetrag erhöht sich gemäß § 25 III Nr.1 BAföG für den in Ausbildung befindlichen Ehegatten A um 60,-- DM. Der Freibetrag beträgt also insgesamt 700,-- DM und das Einkommen der B übersteigt somit um 900,-- DM den Freibetrag.

Laut § 25 IV BAföG in der Fassung des Art. 18 § 1 Nr. 3 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18.12.1975[1] wird das übersteigende Einkommen des Ehegatten zu 25 Prozent nicht angerechnet. Fraglich könnte sein, ob gemäß § 25 IV BAföG in der Fassung des Haushaltsstrukturgesetzes von dem Einkommen der B, welches die Freibetragsgrenze übersteigt, für den auszubildenden Ehegatten A weitere 10 Prozent anrechnungsfrei bleiben. Nach dem Wortlaut des § 25 IV BAföG bleiben nur bei einem Kind weitere 10 Prozent des Einkommens unberücksichtigt. Insoweit liegt bei § 25 IV BAföG nur ein Versehen des Gesetzgebers vor. Da § 25 IV BAföG auf § 25 III BAföG verweist, ist zu folgern, daß nach Abs. IV für den Ehegatten ebenfalls 10 Prozent des Einkommens nicht berücksichtigt werden dürfen. Dies

---

1) BGBl I S. 3091,3102.

entspricht allein der ratio legis des § 25 IV BAföG. § 25 IV BAföG will aus zwei Gründen nochmals einen Teil des Einkommens anrechnungsfrei sein lassen. Zum einen soll der Anreiz zum Mehrverdienst erhalten bleiben. Dieser Wille könnte erlahmen, wenn das über den Freibetragsgrenzen des § 25 I - III BAföG liegende Einkommen voll auf den Bedarf angerechnet werden müßte. Zum anderen soll § 25 IV BAföG sicherstellen, daß derjenige, der auf Grund seiner überdurchschnittlichen Leistungsfähigkeit mehr verdient, seine erhöhten Lebensansprüche zu Recht verwirklichen kann, wozu er bei einer vollen Anrechnung seines Einkommens nicht mehr in der Lage wäre[1]. Diese Gesichtspunkte treffen bei dem berufstätigen Ehegatten in gleicher Weise zu wie bei den Eltern des Auszubildenden. Von den 900,-- DM, um die das Einkommen der B die Freibeträge übersteigt, bleiben somit weitere 35 Prozent unberücksichtigt. Das anrechenbare Einkommen der B beträgt demnach 585,-- DM (35 Prozent von 900,-- DM = 315,-- DM).

Ergebnis:

Die Förderung für A muß eingestellt werden, da das anzurechnende Einkommen seiner

---

1) Rothe/Blanke, Bundesausbildungsförderungsgesetz, § 25 Rz.26.

Ehefrau B in Höhe von 585,-- DM den Förderungsbetrag von 500,-- DM übersteigt.

Ob diese Regelung verfassungsgemäß ist, scheint aus folgendem Grunde problematisch: Hätten A und B nicht geheiratet und im Konkubinat gelebt, wäre die Förderung in Höhe von 500,-- DM erhalten geblieben. Durch die Eheschließung entfällt diese Vergünstigung, und die Eheleute erhalten als "Surrogat" lediglich den geringeren Steuersatz für Verheiratete, der bei dem Jahreseinkommen der B von 30.000,-- DM monatlich ca. 230,-- DM beträgt[1]. Die Eheleute erleiden also einen monatlichen Einkommensverlust von 270,--DM[2]. In solchen Fällen bleibt nur der wenig überzeugende Rat, nicht zu heiraten oder aber den für die junge Familie nicht gerade geringen Einkommensverlust in Kauf zu nehmen.

Bevor man diesen Rat erteilt, sollte aber geprüft werden, ob diese ehefeindliche Regelung nicht gegen Art. 6 I GG verstößt.

---

1) 1. Die Einkommensteuer für Ledige beträgt bei einem Jahreseinkommen von 30.000,--DM jährlich: 8021,-- DM
2. Die Einkommensteuer bei Splitting beträgt jährlich: 5280,-- DM
Quelle: Einkommensteuer-Tabelle 1975.

2) Sonstige Vergünstigungen wie erhöhte Sonderausgaben sollen hier nicht berücksichtigt werden, da sie nicht ins Gewicht fallen und den Unterschied nur geringfügig korrigieren.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG wirkt sich Art. 6 I GG bei freiwilligen Förderungsmaßnahmen des Staates dahin aus, daß Verheiratete nicht allein deshalb, weil sie verheiratet sind, weniger erhalten dürfen als Ledige. Eine solche Differenzierung zu Lasten Verheirateter ist nur dann zulässig, wenn sich aus der Natur des geregelten Lebensverhältnisses eindeutige Sachgründe hierfür ergeben[1].

Für die Anrechnung des Einkommens des Ehegatten lassen sich zwei sachliche Gründe anführen: Einmal die Tatsache, daß die Ausbildung des einen Ehegatten auch im Interesse des anderen Ehegatten liegt. Nach dem Abschluß einer gehobenen Ausbildung ist in aller Regel mit einem gesellschaftlichen Aufstieg des Ausgebildeten zu rechnen, und die Ausbildung hat ein gehobenes Einkommen zur Folge. Bei Eheleuten kommen diese Vorteile nicht nur dem ausgebildeten, sondern auch dem anderen

---

1) BVerfGE 18,97,107; BVerfG FamRZ 1957,82 ff.; FamRZ 1964,188; FamRZ 1967,557 ff.; FamRZ 1970,470,475.

Ehegatten zugute[1]. Zum anderen muß beachtet werden, daß die gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten gemäß § 1360 a I BGB nach hier vertretener Auffassung die Ausbildungskosten umfaßt[2]. Verfassungsrechtlich ist es daher nicht zu beanstanden, daß das Einkommen des Ehegatten auf den nach dem BAföG zu gewährenden Bedarf anzurechnen ist.

Auf einem anderen Blatt steht, ob die derzeitige Förderung verheirateter Studenten rechtspolitisch überzeugt oder ob nicht de lege ferenda eine ehefreundlichere Förderung zu fordern ist.

Es läßt sich nicht bestreiten, daß die derzeitige Regelung eine faktische Heiratssperre enthält und die staatliche Ausbildungsförderung damit ehefeindlich ist. Die Gefahr ist nichtvon der Hand zu weisen, daß diese Regelung zum zeitweiligen

---

1) Auf diesen Gesichtspunkt wird zutreffend in der Begründung zu § 11 II des Regierungsentwurfes zum BAföG hingewiesen;abgedruckt bei Rothe/Blanke, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Teil V, Materialien, Nr. 2, S.28.

2) Siehe oben S. 166 ff.

Konkubinat verleiten kann, was sicher nicht dem Geist des Art. 6 I GG entspricht. Damit stellt sich die Frage, wie eine sachgerechte Förderung verheirateter Studenten aussehen sollte.

Die Lösung ist einfacher, als man denkt. Eine ehegattenunabhängige Förderung scheidet aus, da nicht einzusehen ist, weshalb der gut verdienende Arzt nicht die Ausbildung seiner jungen Frau finanzieren sollte[1]. Der entscheidende Fehler der derzeitigen Förderung ist darin zu sehen, daß für den verdienenden Ehegatten nur ein Freibetrag von 640,-- DM vorgesehen ist. Wäre der Freibetrag wie in Abs. I Nr. 1 des § 25 BAföG 960,-- DM, hielte sich das angerechnete Einkommen des Ehegatten in vertretbaren Grenzen, die Staatsleistungen wären höher und damit ließe sich die oben[2] aufgezeigte Ungerechtigkeit vermeiden. In unserem Beispielsfall müßte die B nur noch 147,-- DM für die Ausbildung des A aufbrin -

---

1) Bosch Anmerkung zu BVerfG FamRZ 1970, 470 ff., 479,480.

2) Siehe S. 184 ff.

gen[1]. Dieser Betrag erscheint bei dem Einkommen der B und der Bedeutung der gegenseitigen Unterhaltspflicht für die eheliche Lebensgemeinschaft durchaus angemessen.

Es bleibt daher nur zu hoffen, daß der Gesetzgeber diese Anregung aufgreift und sich zu einer großzügigeren Förderung verheirateter Studenten entschließt, damit die Ehefeindlichkeit im Ausbildungsförderungswesen endgültig der Vergangenheit angehört.

Bereits bei der Diskussion des bürgerlich-

---

1) Dieser Betrag ergäbe sich wie folgt:

1. Freibetrag Ehefrau:	960,--DM
2. Freibetrag Ehemann gemäß § 25 III Nr. 1 BAföG:	60,--DM
Gesamt:	1020,--DM
3. Damit anzurechnendes Einkommen 1.600,-- DM ./. 1.020,-- DM:	580,--DM
4. Davon gemäß § 25 IV BAföG 35% frei:	203,--DM
5. Somit anzurechnendes Einkommen 580,--DM ./. 203,-- DM:	377,--DM
6. Somit Förderungsbetrag 500,-- DM ./. 377,--DM:	ca.123,--DM
7. Einkommensteuerersparnis:	+ 230,--DM
Gesamtsumme:	ca.353,--DM

rechtlichen Anspruches des Auszubildenden gegen seinen Ehegatten auf Finanzierung einer Ausbildung ist die Frage untersucht worden, welche rechtlichen Möglichkeiten der ausbildungswillige Ehegatte hat, falls sich sein Ehegatte weigert, die Kosten der Ausbildung zu tragen, Am realistischsten dürfte in einem solchen Fall die Annahme sein, daß der Auszubildende versucht, Ausbildungsförderung nach dem BAföG zu erhalten.

Keine Schwierigkeiten entstehen, wenn das gemäß § 11 II BAföG auf die Ausbildungsförderung anzurechnende Einkommen und Vermögen des anderen Ehegatten die in §§ 25, 32 BAföG festgesetzten Freibeträge nicht übersteigt. Der ausbildungswillige Ehegatte erhält dann Ausbildungsförderung. Sollte jedoch das anrechenbare Einkommen und Vermögen den Förderungsbedarf überschreiten, müßte der Antrag abgelehnt werden. Der Auszubildende könnte dann nur noch versuchen, über § 36 I BAföG staatliche Ausbildungsförderung zu bekommen. Ein solches Vorgehen wäre jedoch erfolglos. Nach § 36 I BAföG wird Ausbildungsförderung nur ge-

leistet, wenn der Auszubildende glaubhaft macht, daß seine Eltern den nach den Vorschriften des BAföG angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten. Hier geht es aber nicht um den Unterhaltsbetrag der Eltern, sondern um den des Ehegatten, der in § 36 I BAföG nicht genannt wird. Ausbildungsförderung nach § 36 I BAföG müßte aber dann gewährt werden, sofern § 36 I BAföG in diesem Fall analog angewandt werden kann.

Voraussetzung für die analoge Anwendung einer Norm ist unter anderem, daß eine Lücke im Gesetz vorliegt. Eine Lücke enthält das Gesetz nicht, wenn der Gesetzgeber bewußt einen bestimmten Fall nicht in die gesetzliche Bestimmung (hier § 36 I BAföG) einbezogen hat.

Die Begründung des Regierungsentwurfes zu § 36 I BAföG enthält keinen Hinweis, weshalb eine Vorausleistung von Ausbildungsförderung nicht erfolgen soll, falls der Ehegatte den nach dem BAföG angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leistet[1]. Dennoch ist es als eine bewußte Entscheidung des Gesetzgebers zu werten, daß er eine Vorausleistung der Förderung nach § 36 I BAföG

1) Die Begründung zu § 36 I BAföG ist abgedruckt bei Lüthy/Rühle, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Teil V, Materialien, Nr. 2, S. 43.

ausgeschlossen hat, soweit es um den Unterhaltsbetrag des Ehegatten geht. § 36 I BAföG muß im Zusammenhang mit § 11 II BAföG gesehen werden. In § 11 II BAföG ordnet der Gesetzgeber an, daß auf den Bedarf, den der Auszubildende nach dem BAföG erhalten kann, Einkommen und Vermögen des Ehegatten - sofern er nicht dauernd vom Auszubildenden getrennt lebt - und der Eltern nach Maßgabe der im BAföG festgelegten Sätze anzurechnen sind. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine zentrale Vorschrift des BAföG, weil der Gesetzgeber sich in § 11 II BAföG durch die Pflicht des Ehegatten und der Eltern, die Kosten der Ausbildung vor der öffentlichen Hand zu tragen, für die Familienabhängigkeit der staatlichen Ausbildungsförderung entschieden hat. § 36 I BAföG enthält durch die Vorausleitung von Ausbildungsförderung eine Ausnahme vom Grundsatz der Familienabhängigkeit der staatlichen Förderung. Berücksichtigt man, daß das BAföG vom Gesetzgeber in langwierigen parlamentarischen Beratungen und mit erheblichem Aufwand vorbereitet wurde, so ist allein der Schluß zwingend, daß der Gesetzgeber den Ehegatten in § 36 I BAföG bewußt nicht genannt hat. Dies muß um so

mehr gelten, als der Gesetzgeber in § 11 II BAföG bestimmt, daß das Einkommen des Ehegatten auf den Bedarf anzurechnen ist. Eine analoge Anwendung des § 36 I BAföG kommt, da keine Lücke vorliegt, nicht in Betracht.

7) Der Studienfachwechsel nach dem BAföG

Gemäß § 7 III BAföG wird bei einem Fachwechsel weiter Ausbildungsförderung geleistet, wenn dieser aus wichtigem Grunde erfolgte. Da es sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt,[1] unterliegt er nach ständiger Rechtsprechung der uneingeschränkten richterlichen Kontrolle[2]. Bereits im Kapitel "der Studienfachwechsel nach dem Bürgerlichen Recht" wurde die Auslegung dieses Begriffes behandelt und darauf hingewiesen, daß die Rechtsprechung das Tatbestandsmerkmal "wichtiger Grund" sehr großzügig interpretiert hat[3]. An dieser Stelle sei noch eine Frage herausgegriffen, die besonders wichtig ist, da zur Zeit viele Studenten hiervon betroffen sind.

In einer Vielzahl von Studienfächern wird nur eine begrenzte Zahl von Bewerbern, die ein hervorragendes Abitur gemacht haben, unmittelbar nach dem Abschluß der Schulausbildung zum Studium

---

1) Schieckel, Bundesausbildungsförderungsgesetz, § 7 Bem. 12.
2) BVerwGE 24,60,64 m.w.Nachw.
3) Siehe oben S. 131 ff.

zugelassen. Die abgewiesenen Bewerber studieren häufig ein artverwandtes Fach. Der Medizinstudent "in spe" studiert etwa Biologie. Diese Abiturienten erhalten dann zum Teil erst nach mehreren Jahren über eine Warteliste einen Studienplatz in der gewünschten Fachrichtung, da ein bestimmter Prozentsatz der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze nach der Dauer der seit dem Erwerb der Hochschulreife vergangenen Zeit (Wartezeit) vergeben wird. Damit stellt sich die nicht einfache Frage, ob der Studierende, der bereits für das "Ausweichfach" Ausbildungsförderung erhalten hat, nach dem Wechsel in das gewünschte Fach weiterhin nach dem BAföG gefördert werden kann[1].

---

1) Dieses Problem wird in der Zukunft sehr wahrscheinlich an Bedeutung verlieren. § 32 II Ziffer 2 letzter Satz des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl I 185,194) bestimmt, daß Zeiten eines Studiums an einer Hochschule auf die Wartezeit nicht mehr angerechnet werden. Der Erwerb einer Wartezeit während eines Studiums ist damit nicht mehr möglich. Gemäß § 72 II des Hochschulrahmengesetzes gilt diese Regelung erstmals für Zulassungen zum Wintersemster 1977/1978. Es bleibt aber abzuwarten, ob § 32 III Ziffer 2 des Hochschulrahmengesetzes auf Grund der vielen in der Öffentlichkeit zu dieser Bestimmung erhobenen Bedenken nicht doch noch geändert wird.

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat dieses Problem erkannt. Er hat an die obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung folgende Entscheidung vom 27. 3. 1972 zu dieser Frage erlassen (Az. J 3 - 1982 - 20/72. 4, ergänzt und geändert durch Erlaß vom 18.8. 1972: Az. J 3 - 1982 - 20 - 72. 9/70. 2. 72/10 - 0): "Der Auszubildende soll in geeigneter Weise darauf hingewiesen werden, daß nach § 7 Abs. 3 BAföG Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung nur geleistet wird, wenn der Abbruch der Ausbildung oder Wechsel der Fachrichtung aus wichtigem Grund erfolgt. Dabei ist die Weisung unter der nachstehenden Tz. 1.2 zu beachten.
Ausbildungsförderung ist aber dann nicht zu leisten, wenn sichere Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Auszubildende nicht auf den ordentlichen Abschluß der gewählten Ausbildung hinarbeiten will".

Tz. 1.2: "Ein wichtiger Grund im Sinne des § 7 Abs. 3 BAföG kann darin gesehen werden, daß der Auszubildende zu einem früheren Zeitpunkt zu der Ausbildung nicht zugelassen worden ist, für die er nach Abbruch der früheren Ausbildung oder Wechsel der Fachrichtung gefördert werden

will. Dies gilt insbesondere, wenn die frühere Ausbildung der nunmehr aufgenommenen fachnah ist.

Der Auszubildende hat nachzuweisen, daß er sich auch während der früheren Ausbildung ständig um die Zulassung zu der nunmehr aufgenommenen Ausbildung bemüht hat".

Dieser Auslegung des Begriffes "wichtiger Grund" i.S.d. § 7 III BAföG kann zugestimmt werden. Sie steht im Einklang mit den Willen des Gesetzgebers. In der Begründung des Regierungsentwurfes zu § 7 III BAföG heißt es: "Als wichtig ist dabei jeder Grund anzusehen, der einen auch auf den wirtschaftlichen Erfolg seiner Berufstätigkeit zielenden Auszubildenden bei verständiger Würdigung der Bedeutung des Berufes zu einem Ausbildungswechsel veranlaßt"[1]. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen also bereits wirtschaftliche Erwägungen zu einem Ausbildungswechsel berechtigen. Dies muß aber umso mehr gelten, wenn der Studierende

---

1) Abgedruckt bei Rothe/Blanke, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Teil V, Materialien, Nr.2, S.25. In Ziffer 7.3.5 1.Satz der BAföG VwV-E zu § 7 III BAföG wird den Begriff "wichtiger Grund" fast gleichlautend interpretiert.

das Studienfach wechselt, um später einen Beruf ausüben zu können, der seinen Neigungen mehr entspricht. Nach dem in § 1 BAföG niedergelegten Grundsatz soll jeder einen Rechtsanspruch auf eine seinen Neigungen entsprechende Ausbildung haben. Gerade dieser Grundgedanke spricht für die Bejahung eines "wichtigen Grundes".

Bei der Entscheidung darf man auch nicht die derzeitigen Studienverhältnisse an den deutschen Hochschulen übersehen. In vielen Studienfächern ist ein sofortiger Studienbeginn für die meisten Bewerber unmöglich, und es ist völlig ungewiß, wann sie und ob sie jemals einen Studienplatz in der gewünschten Fachrichtung erhalten. Unter diesen Umständen beginnen sie zunächst mit dem Studium eines anderen zulassungsfreien Faches, um überhaupt eine akademische Ausbildung zu erhalten. Als mögliche Alternative bliebe sonst nur, sie auf eine Berufstätigkeit während der Wartezeit zu verweisen. Dies ist indessen nicht zumutbar. Der junge Mensch müßte in einem Alter, in dem normalerweise studiert wird, auf ein Studium verzichten, obwohl nicht feststeht, ob er in angemessener Zeit

einen Studienplatz in der gewünschten Fachrichtung erhält. Falls er dann mehrere Jahre vergeblich auf einen Studienplatz wartete, verminderten sich für ihn allgemein die Chancen, überhaupt zu studieren, da durch Überschreiten des üblichen Ausbildungsalters und durch die Berufstätigkeit die Bereitschaft zu studieren nachläßt. Daher muß man ihm zugestehen, zunächst ein anderes verwandtes Fach zu studieren, um bei Zuteilung eines Studienplatzes in der gewünschten Fachrichtung, ohne Verlust der Ausbildungsförderung, in die andere Fachrichtung wechseln zu können. Die andere Auffassung wäre zudem unsozial. Die Kinder wohlhabender Eltern könnten auf jeden Fall mit einem Studium beginnen, wenn auch nicht in dem Fach, welches sie eigentlich studieren möchten. Hingegen müßten Kinder aus einkommensschwachen Schichten zunächst auf eine akademische Ausbildung verzichten, falls sie nicht das Recht verlieren wollten, nach Zuteilung eines Studienplatzes in der gewünschten Fachrichtung Ausbildungsförderung nach dem BAföG zu erhalten. Die Misere an den deutschen Hochschulen sollte aber nicht auf dem Rücken der Studienwilligen aus sozial schwachen Verhältnissen ausgetragen werden.

Für die Annahme eines wichtigen Grundes

spricht weiter, daß die öffentliche Hand durch einen Studienfachwechsel nicht mit besonderen Kosten belastet wird. Gemäß § 17 III Ziffer 3 BAföG in der Fassung des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. 12. 1975[1] wird die Ausbildungsförderung, wenn der Wechsel nach dem 2. Studiensemester erfolgt - was regelmäßig der Fall sein dürfte - ausschließlich als Darlehen geleistet. Der Auszubildende muß das Darlehen drei Jahre nach Beendigung seiner Ausbildung in Raten zurückzahlen (§ 18 IV BAföG).

---

1) BGBl I S. 3091, 3101.

4) Die Finanzierung der Ausbildung - Rechtspolitische Betrachtung -

Zum Abschluß der Arbeit soll die Frage erörtert werden, wer in der Zukunft vornehmlich die Ausbildung der jungen Generation finanzieren soll.

Nach dem derzeit geltenden Recht haben grundsätzlich die nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsverpflichteten - also in erster Linie die Eltern - die Ausbildung ihrer Kinder zu finanzieren. Eine Entlastung der Eltern durch die öffentliche Hand kommt nur dann in Betracht, falls die Eltern über ein Einkommen oder Vermögen verfügen, welches nach den Anrechnungsvorschriften des BAföG gemäß dessen §§ 25 und 32 nicht für die Ausbildung der Kinder aufgewandt werden muß. Nach dem geltenden Recht herrscht also der Grundsatz der familienabhängigen Förderung, die Förderung durch die öffentliche Hand ist subsidiär.

Dieser Grundsatz der elternabhängigen Förderung ist wiederholt - insbesondere von studentischen Interessenverbänden - kritisiert und eine elternunabhängige Ausbildungsförderung gefordert wor-

den[1]; andere Autoren[2] warnen dagegen vor der Einführung einer elternunabhängigen Förderung. Es besteht aus mehreren Gründen Anlaß zu der Annahme, daß die Diskussion um eine elternunabhängige Ausbildungsförderung in den kommenden Jahren zu einer Zentralfrage der Sozialpolitik wird: Die Bundesregierung[3] hat in einem Grundsatzbeschluß vom 4. 6. 1970 zur Neuordnung der staatlichen Ausbildungsförderung erklärt, daß diese schrittweise familienunabhängiger gestaltet werden soll.

Die ersten Schritte zu einer familienunabhängigeren Förderung sind bereits im 2. BAföG ÄndG getan worden. Wie bereits erwähnt, ist § 11 III BAföG durch dieses Gesetz neu gefaßt und bei der Zweitausbildung in erheblichem Umfang eine elternunabhängige Förderung eingeführt worden. Darüberhinaus ist § 25 a BAföG durch das 2. BAföG ÄndG in das Gesetz ein-

---

1) Kiessling JuS 1971,285,288; Düx RuG 1972, 50 ff.; Kübler JZ 1966,736,741; Riedel JZ 1971,363,365;
von Ferber in Gebhardt: Promotion und Stipendium S. 138 ff.; bes. 159,161,167.

2) Abelein RdJ 1969,103,106 ff.; Walter Bekker ZblJugR 1971,325,328; Bosch FamRZ 1973,489,497; Reuter JuS 1972,223 Fußn.4; Dufhues in Schriftenreihe VdS 84,85 f.; Bucher in Schriftenreihe VdS 126,130.

3) Riedel JZ 1971,363,365; so auch Bundesregierung in BT Drucks. Nr.1580, S.78.

gefügt worden, der eine weitere Ausdehnung der elternunabhängigen Förderung zur Folge hat. § 25 a I BAföG sieht eine Erhöhung der Freibeträge vom Einkommen der Eltern gemäß § 25 I bis III BAföG um einhundert Prozent vor, wenn der Auszubildende

1. "bei Beginn des Bewilligungszeitraumes das 30. Lebensjahr vollendet hat,
2. bei Beginn des Ausbildungsabschnittes das 27. Lebensjahr vollendet hat,
3. bei Beginn des Ausbildungsabschnittes nach Abschluß einer früheren berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre erwerbstätig und in diesen Jahren in der Lage war, sich aus dem Ertrag seiner Erwerbstätigkeit selbst zu unterhalten,
4. Ausbildungsförderung für eine weitere Ausbildung nach § 7 II S.2 BAföG erhält".

Die Zahl der Studenten, deren Eltern den mittleren Einkommensschichten angehören, steigt. Dieser Teil der Bevölkerung wird durch die verlängerte Ausbildung der Kinder besonders empfindlich getroffen, da ihr Einkommen zwar die Freibetragsgrenze der geltenden staatlichen Ausbildungsförderung (§ 25 BAföG) übersteigt, sie jedoch einen ganz erheblichen

Teil ihres Einkommens für die Ausbildung der Kinder ausgeben müssen. Es ist daher zu erwarten, daß die politischen Parteien, um neue Wählerschichten zu gewinnen, die elternunabhängige Förderung in ihr Wahlprogramm aufnehmen und diesen Vorschlag auch realisieren werden.

Es mehren sich ferner die ernstzunehmenden Stimmen im Schrifttum, die eine möglichst weitgehende elternunabhängige Ausbildungsförderung fordern.[1)]

Die Frage, wie die staatliche Ausbildungsförderung gestaltet sein sollte, ist bisher noch nicht grundlegend untersucht worden. Sie ist nur im Kommentar von Rothe/Blanke[2)] angeschnitten worden. Rothe/Blanke untersuchen sie aber nicht in erster Linie unter dem Aspekt, ob sich die Einführung einer weitgehend elternunabhängigen Förderung empfiehlt, sondern erörtern vornehmlich, welches Finanzierungsverfahren bei Einführung einer familienunabhängigen Ausbildungsförderung zu wählen ist[3)]. Im

---

1) Wissenschaftsrat, Empfehlungen, Bd. 1, S. 82; Kübler JZ 1966, 736 ff.; Schwab FamRZ 1971, 1 ff.

2) Bundesausbildungsförderungsgesetz, Vorbem. zu § 19 des 1. Ausbildungsförderungsgesetzes.

3) Rothe/Blanke, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Vorbem. 3-5 zu § 19 des 1. Ausbildungsförderungsgesetzes.

folgenden soll daher eine grundsätzliche Diskussion darüber stattfinden, ob sich die Einführung einer elternunabhängigen Förderung empfiehlt.

a) Die Finanzierung der familienunabhängigen Förderung

Gegen eine elternunabhängige Förderung läßt sich zunächst das durchschlagende Argument anführen, daß der Bund und die Länder bei dem derzeitigen Steueraufkommen, der Zweckgebundenheit der Mittel durch vorrangig zu erfullende Haushaltsaufgaben und der schlechten Haushaltslage nicht in der Lage sind, die notwendigen Gelder für eine elternunabhängige Förderung zur Verfügung zu stellen. Letztlich wäre eine elternunabhängige Förderung nur durch eine erhebliche Steuererhöhung zu finanzieren. Zur Verdeutlichung sei kurz illustriert, in welcher Höhe staatliche Mehrausgaben notwendig würden. Abelein[1] schätzte im Jahre 1969 die Kosten für eine familienunabhängige Förderung der ca. 3 Millionen nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen, die sich noch in der

1) RdJ 1969,103,107.

Ausbildung befinden, "grob gerechnet" auf jährlich sieben Milliarden (!) Mark. Selbst wenn die familienunabhängige Förderung auf Studierende an wissenschaftlichen Hochschulen oder an vergleichbaren Einrichtungen (Ingenieurschulen, Fachhochschulen, Abendgymnasien) beschränkt würde, kämen noch ca. 730.000[1] Auszubildende in den Genuß der Förderung. Falls diese Studierenden mit einem monatlichen Betrag von 500,-- DM gefördert würden, wie es das BAföG für auswärts Studierende vorsieht (§ 13 BAföG), müßten bereits Haushaltsmittel in Höhe von ca. 4,4 Milliarden Mark jährlich für die Förderung dieser Gruppen bereitgestellt werden. Dagegen betrug im Haushaltsjahr 1971 der Betrag, den der Bund für den Ausbildungsbereich ausgab, lediglich etwa 420 Millionen Deutsche Mark[2]. Eine unbe-

---

1) Vgl. Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, Ausgabe1975,S.97

2) Der gesamte Betrag betrug im Jahre1971 (einschließlich der Förderung von Schülern nach dem Ausbildungsförderungsgesetz 422.900.000,-- DM.
Quelle: Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1971, Kap.1502,Top68103
Nach den Angaben des Bundesfinanzministeriums entwickeln sich in den kommenden Jahren die Ausgaben für die Ausbildungsförderung bei einer elternabhängigen Förderung (!) wie folgt:

1973	1974	1975	1976	1977
1115,0 x)	1592,1	2315	2375	2435

x) Zahlen in Millionen Mark
Quelle: Bundesministerium der Finanzen- Finanzbericht - 1974 - Bonn 1973-

schränkte elternunabhängige Förderung würde also zu einer enormen Steigerung der Ausbildungskosten führen, die nur mit großen finanziellen Opfern der Bevölkerung verwirklicht werden könnte. Die Befürworter einer elternunabhängigen Förderung nehmen konsequenterweise eine Steuererhöhung in Kauf[1]. Es fragt sich aber, ob ihre Argumente tatsächlich so überzeugend sind, um eine mehrprozentige Steuererhöhung zu rechtfertigen.

b) Abhängigkeitsverhältnis des volljährigen Auszubildenden gegenüber seinen Eltern durch eine familienabhängige Förderung

Für eine elternunabhängige Förderung wird immer wieder das Argument vorgebracht, daß der Studierende, der auf die monatlichen Unterhaltszahlungen seiner Eltern angewiesen ist, in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zu seinen Eltern stehe und der Unterhaltsverpflichtete durch seine monatlichen Zahlungen dem Studierenden seinen Willen aufzwingen könne[2]. Dadurch werde der Volljährigkeitszeitpunkt faktisch über das 18. Lebensjahr hinausgeschoben,

---

1) Typisch Erich Helbig S. 5 f.

2) Martin Dallermann in Schriftenreihe des VDS S.23; Mätsch/Gerhardt/Otte/Preuß S.361; Riedel a.a.O. S.366.

der volljährige Studierende habe tatsächlich noch immer die Stellung eines Minderjährigen[1]. Richtig ist an dieser Argumentation sicherlich eines, daß es Fälle gibt, in denen der Unterhaltsverpflichtete mit Hilfe seiner finanziellen Zuwendungen dem volljährigen Sohn (oder der volljährigen Tochter), der (die) sich noch in der Ausbildung befindet, seinen Willen aufzwingt. Entscheidend ist aber, ob sich mit diesem Gedanken eine kostspielige elternunabhängige Förderung begründen läßt. Einmal kann man - wenn dies auch formal scheint - auf das Gesetz verweisen. § 1612 II S.1 BGB erlaubt den Eltern, auch gegenüber ihrem volljährigen unverheirateten Kind zu bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit ihm Unterhalt gewährt werden soll. Das Gesetz geht also selbst davon aus, daß bei Unterhaltsleistungen der Wille der Eltern gegenüber ihrem volljährigen, ledigen Kind im Prinzip verbindlich sein kann.
Der Hinweis auf die unzulässigerweise hinausgeschobene Volljährigkeit erscheint daher nicht zutreffend.

---

1) Bernd Kießling a.a.O. S.288.

Dieses Argument ist dazu aus einem weiteren Grund keine tragbare Begründung für eine enorme Steigerung staatlicher Sozialleistungen. Bei der Diskussion dieses Gesichtspunktes muß die Zahl der Fälle berücksichtigt werden, in denen tatsächlich ein solches Abhängigkeitsverhältnis vorliegt. Keiner der Autoren, die dieses Argument anführen, nennt exakte Zahlen. Die geringe Zahl von Fällen, in denen Studierende das Vormundschaftsgericht gemäß § 1612 II S.2 BGB anrufen, um die Unterhaltsbestimmung der Eltern gemäß § 1612 II S.1 BGB abzuändern, berechtigt zu der Annahme, daß überwiegend die Familiengemeinschaft intakt ist und der Studierende nicht "Pressionen" durch die Eltern ausgesetzt ist. Mit der daher wahrscheinlich geringen Zahl von wirklich zu mißbilligenden Abhängigkeitsverhältnissen läßt sich kaum eine elternunabhängige Ausbildungsförderung rechtfertigen. Es ist nicht einzusehen, wieso der Staat ein Übel, das eine Ausnahmeerscheinung ist, mit Milliardenbeträgen unterbinden sollte[1]. Man wende

1) Abelein a.a.O. S.107.

dagegen nicht ein, daß dieses Argument nicht zwingend sei, da die Studierenden bekanntlich davor zurückschreckten, ihre Eltern "zu verklagen", so daß die Fälle, in denen die Eltern ihre volljährigen Kinder "bevormunden" wollen, häufiger vorkämen. Bei der großen Zahl Studierender dürften sich gewiß genügend finden, die bereit wären, sich an das Vormundschaftsgericht zu wenden oder den Weg über § 36 I BAföG zu wählen[1], falls die Eltern mit Hilfe der monatlichen Zuwendung versuchten, dem Studierenden ihren Willen aufzuzwingen.

c) Gesellschaftliche Gründe für eine familienunabhängige Förderung

Für eine elternunabhängige Förderung werden weiter ökonomische Gründe genannt. Es wird gesagt, daß eine qualifizierte Ausbildung heute nicht mehr nur dem einzelnen zugute kommt, sondern auch der Gesellschaft, welche gerade in den Industrienationen ein gesteigertes Verlangen nach möglichst hoch qualifizierten Arbeitskräften

---

1) Bemerkenswert ist, daß bisher nur eine veröffentlichte Entscheidung vorliegt, in der ein Auszubildender versucht, über § 36 I BAföG die Unterhaltsbestimmung der Eltern gemäß § 1612 II BGB zu unterlaufen; vgl. OVG Koblenz FamRZ 1974,225 ff.

habe[1]. So nutze die Ausbildung eines Studienrates oder Mediziners nicht nur ihm, sondern auch dem Staat. Daher sei es dem einzelnen nicht mehr zuzumuten, allein die Kosten seiner Ausbildung zu tragen, sondern es sei gerecht, daß auch die staatliche Gemeinschaft mit an den Kosten beteiligt werde.

Die Tatsache, daß die staatliche Gemeinschaft auch Nutzen aus der Ausbildung zieht, kann nicht bestritten werden. Es stellt sich aber wiederum die Frage, ob dies eine elternunabhängige Förderung rechtfertigt. Diese Argumentation mag auf den ersten Blick vielleicht überzeugen; jedoch zeigt eine nähere Betrachtung, daß derjenige, der eine elternunabhängige Förderung mit dem staatlichen Interesse an qualifizierten Arbeitskräften begründen will, einem Trugschluß erlegen ist. Der Hinweis auf den Investitionscharakter der Ausbildung für die Gesellschaft kann nicht isoliert betrachtet werden, sondern muß mit anderen Effekten der Ausbildung im Zusammenhang gesehen werden. Eine gehobene

---

1) Von Perber a.a.O. S.156; Mitsch/Gerhardt/Otte/Preuß S.376; Wissenschaftsrat a.a.O. S. 85; Kübler a.a.O. S.736; Schwab a.a.O. S.6.

Ausbildung nutzt in erster Linie dem Auszubildenden selbst und dient seinem beruflichen Fortkommen. Die Vorteile für die Gemeinschaft sind nur eine Nebenfolge des privaten Nutzens, den der einzelne aus einer guten Ausbildung zieht. Es ist jedoch nicht einzusehen, weshalb es Aufgabe der öffentlichen Hand sein soll, einen vornehmlich privaten Nutzen zu finanzieren, solange durch Leistungen Privater der gleiche Erfolg erreicht werden kann. Weiter ist zu beachten, daß nur ein kleiner Teil der Bevölkerung in den Genuß der Ausbildungsförderung käme, während die Mehrzahl der Bürger die Kosten tragen müßte. Bei einer weithin dem privaten Nutzen dienenden Investition ist das nicht einsehbar. Wer mit dem Hinweis auf das Interesse des Staates an qualifizierten Arbeitskräften eine elternunabhängige Ausbildungsfinanzierung fordert, muß von der Prämisse ausgehen, daß ein Interesse der Allgemeinheit auch eine staatliche Aufgabe begründet[1]. Oder anders ausgedrückt: Sobald ein Interesse der Allgemeinheit gegeben sei, müsse der Staat aktiv in den Lebensprozess ein-

1) Reuter JuS 1972,223 Fußn. 4.

greifen. Diese Ansicht verkennt jedoch, daß auch das Gemeinwohl durch private Initiative gefördert werden kann. Wer bei Angelegenheiten, für die ein öffentliches Interesse besteht, fordert, der Staat habe diese Aufgabe zu übernehmen, muß hinnehmen, daß der Staat - trotz ausreichender privater Leistungsfähigkeit - auf Kosten seiner Bürger die zur Finanzierung notwendigen Mittel erhebt und dadurch den Freiheitsraum des einzelnen einschränkt[1].

d) Gerechtere Einkommensverteilung durch eine familienunabhängige Förderung

Als weiteres Argument für eine elternunabhängige Förderung ist in der Tat vorgetragen worden, daß durch die dafür notwendigen Steuererhöhungen eine gerechtere Verteilung der Einkommen und Vermögen in der Bundesrepublik erzielt werden könnte[2].

Vor diesem Weg kann nicht eindringlich genug gewarnt werden. Hier wird eine grundlegende Frage des Sozialstaates als Mittel für eine Umwälzung der Gesellschafts- und Wirtschaftsstruktur

---

1) so zutreffend Reuter a.a.O. S.223 Fußn.4

2) Ernst Helbig a.a.O. S.6. Ob die Einkommensverteilung in der Bundesrepublik tatsächlich ungerecht ist, soll hier nicht weiter erörtert werden, da diese Auffassung bereits aus anderen Gründen abzulehnen ist.

der Bundesrepublik zweckentfremdet. Die Frage, wo die zumutbare Grenze der bürgerlich - rechtlichen Unterhaltspflicht im Ausbildungsbereich liegen sollte, darf nicht - wenn es wirklich um die Sache geht - mit systemverändernden gesellschaftspolitischen Forderungen gekoppelt werden.

e) Chancengleichheit im Bildungswesen

Für eine familienunabhängige Förderung wird immer wieder angeführt, daß sich nur durch sie der Grundsatz der Chancengleichheit im Bildungswesen verwirklichen lasse. Dieser wünschenswerte Zustand lasse sich nicht mit einer familienabhängigen Ausbildungsförderung realisieren, da viele Kinder aufgrund der finanziellen Unzulänglichkeiten ihrer Familien sich mit einer minderwertigen Ausbildung zufrieden geben müßten[1].

Besonders die Kinder aus Arbeiterfamilien[2] und kinderreichen Familien[3] könnten aufgrund der finanziellen Belastungen ihrer Familien die angebotenen Bildungschancen nicht wahrnehmen. Es sei ein ekla-

---

1) Von Ferber a.a.O. S.141 und 161; Nitsch/Gerhardt/Otte/Preuß S.378; Empfehlungen des Wissenschaftsrates S.85; Dix a.a.O. S. 51; Kübler a.a.O. S.51; Oehler S.47.
2) Abelein a.a.O. S.105; Oehler S.47.
3) Kübler a.a.O. S.741; Oehler S.42 ff.; Jürgens S. 94 f.

tanter Widerspruch, daß mehr als fünfzig Prozent der deutschen Bevölkerung der Arbeitnehmerschaft angehörten, dagegen nur sechs bis acht Prozent der deutschen Studenten aus dieser sozialen Schicht stammten[1]. Wissenschaftliche Untersuchungen hätten ergeben, daß die Chance des Kindes, eine gehobene Berufsausbildung zu erhalten, mit der Größe der Familie abnimmt[2]. Bei der Diskussion dieses Arguments muß folgendes berücksichtigt werden: Für die "Bildungsrückständigkeit" dieser Kinder werden neben der Finanzierungsfrage auch andere soziale Faktoren mitverantwortlich gemacht. So wird immer auf die leider noch feststellbare Bildungsfeindlichkeit der deutschen Arbeiterfamilie hingewiesen[3].

---

1) Abelein a.a.O. S.105. Die Studentenschaft der Bonner Universität setzte sich im Wintersemester 1971/72 nach der beruflichen Stellung des Vaters wie folgt zusammen:
Auszug aus der Statistik:
1) Vater Angestellter = 31,5 %
2) Vater Arbeiter = 7,7 %
3) Vater Beamter = 31,0 %
4) Vater Selbständiger = 28,1 %
Quelle: Bonner Universitätsnachrichten, Nr. 76 vom 28.2.1972.

2) Oehler S.42 ff. insbesondere S.47; Jürgens S.94 f.

3) Abelein a.a.O. S.106.

Es muß daher beachtet werden, daß in unserem Zusammenhang nur die finanzielle Seite dieses vielschichtigen Problems zu erörtern ist. Juristisch korrekt formuliert lautet die Problemstellung daher: In welchem Maße ist die elternabhängige Förderung neben anderen Faktoren kausal für die verminderte Bildung von Arbeitnehmerkindern und Kindern aus großen Familien? Zunächst soll das Argument untersucht werden, daß durch eine elternabhängige Förderung besonders Arbeiterkinder von einer qualifizierten Berufsausbildung ausgeschlossen werden. Die derzeitige Förderung von Kindern aus einkommensschwachen Schichten sei aus Gründen der Anschaulichkeit vorweg an einem Beispiel erläutert.

Beispiel:

Herr A verdient monatlich 1190,-- DM netto; seine Ehefrau ist nicht berufstätig; die Söhne B und C besuchen eine wissenschaftliche Hochschule, sie wohnen bei den Eltern, Tochter D besucht die 11. Oberschulklasse.

Höhe der Förderung:

I. Förderung für Sohn B:

1) Sohn B hat gemäß § 2 I Nr. 5 BAföG i. Vbdg. m. §§ 13 I Nr. 2, 13 II Nr. 1 BAföG einen Anspruch auf Ausbildungsförderung in Höhe von 410,-- DM.

2) Dieser Anspruch besteht nur dann, wenn

§ 25 BAföG aufgestellten Freibetragsgrenzen übersteigt.

a) Der Freibetrag vom Einkommen der Eltern beträgt gemäß § 25 I Nr. 1 BAföG 960,-- DM.

b) Dieser Freibetrag erhöht sich gemäß § 25 III Nr. 1 BAföG für die Kinder B,C und D um insgesamt 180,-- DM.

c) Gesamtsumme Freibeträge = 1140,--DM

Das Einkommen des Herrn A von 1190,-- DM übersteigt die Freibeträge um 50,-- DM. Das die Freibeträge übersteigende Einkommen wird gemäß § 25 IV BAföG in der Fassung des Haushaltsstrukturgesetzes in Höhe von 55 Prozent (Eltern 25 Prozent, je Kind zusätzlich 10 Prozent) nicht auf die Förderung engerechnet. Herr A muß also 22,50 DM für die Ausbildung seiner Kinder aufwenden. Da im vorliegenden Fall für alle drei Kinder eine Förderung nach dem BAföG beantragt werden kann, ist das anzurechnende Einkommen auf den Bedarf aller drei Kinder zu gleichen Teilen anzurechnen[1].

---

1) Rothe/Blanke, Die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, S.13. Ob die Ausbildungsförderungsämter einen so geringfügigen Betrag (je Kind 7,50 DM) überhaupt anrechnen, ist fraglich. Hier soll der Einfachheit halber davon ausgegangen werden, daß nicht angerechnet wird.

Ergebnis: Der Staat gewährt für die Ausbildung von B eine monatliche Beihilfe von 410,-- DM.

II. Förderung für Sohn C:

Für Sohn C erhält Herr A ebenfalls eine Ausbildungsbeihilfe in Höhe von 410,-- DM. (Für die Berechnung kann auf die Ausführungen zu I verwiesen werden).

III. Förderung für Tochter D:

1) Gemäß § 2 I Nr.1 BAföG i.Vbdg.m. § 12 I Nr.1 BAföG hat Tochter D als Schülerin der 11. Oberschulklasse einen Anspruch auf Förderung in Höhe von monatlich 200,-- DM.

Zusammenfassung:

1) Förderung für Sohn B monatlich 410,-- DM
2) Förderung für Sohn C monatlich 410,-- DM
3) Förderung für Tochter D monatlich 200,-- DM

Gesamtbetrag monatlich[1)] 1.020,--DM

Eine Ausbildungsförderung, welche bezweckt, besonders Kinder aus einkommensschwachen Schichten eine langfristige Berufsausbildung zu ermöglichen, müßte folgende Be-

---

1) Der Jahresbetrag für die Förderung der Kinder beträgt 12.240,-- DM(!).

dingungen erfüllen:
Die Förderung dürfte keine fühlbare Eigenbeteiligung der Eltern an der Finanzierung vorsehen und müßte rechtzeitig eingreifen, damit für die Eltern durch längere Unterhaltsverpflichtungen nicht die Versuchung besteht, ihre Kinder frühzeitig ins Erwerbsleben zu schicken. Weiter müßten die Leistungen der staatlichen Ausbildungsförderung wirklich bedarfsdeckend sein, damit der Auszubildende nicht durch eine unzureichende Ausbildungsförderung von einer gehobenen Ausbildung abgehalten wird.

Das oben gewählte Beispiel zeigt, daß das BAföG diesen Forderungen in etwa entspricht und gerade Kinder aus Arbeitnehmerfamilien gezielt gefördert werden können. Das Kind erhält bereits gemäß § 12 I Nr. 1 i.Vbdg.m. § 68 II BAföG ab Klasse 11 eine Ausbildungsbeihilfe. Die Ausbildungsbeihilfe in Höhe von 200,-- DM monatlich entspricht in etwa den Unterhaltszuschüssen, die den gleichaltrigen Lehrlingen in der gewerblichen Wirtschaft gezahlt werden[1]. Durch diese frühzeitige Förderung

1) Der Unterhaltszuschuß der Lehrlinge mag zum Teil auch höher sein, jedoch muß man Lehrlingen, die bereits im Berufsleben stehen, einen höheren Eigenbedarf zugestehen.

wird verhindert, daß die Eltern ihr Kind bereits nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht einen praktischen Beruf ergreifen lassen, damit es schon zum Familienunterhalt beiträgt. Vor dem Inkrafttreten des 1. Ausbildungsförderungsgesetzes waren die Bildungschancen für Arbeitnehmerkinder tatsächlich schlechter. Nach der alten Rechtslage war eine Förderung von Schülern nur in sehr beschränktem Umfang möglich[1]. Daher konnten gerade einkommensschwache Eltern in die Versuchung geraten, ihren Kindern den Besuch weiterführender Schulen zu untersagen, um nicht durch Unterhaltsleistungen, die zeitlich über die allgemeine Schulpflicht hinausgehen, belastet zu werden. Eigentliche Ursache für diese Benachteiligung von Arbeiterkindern war also nicht die familienabhängige Ausbildungsförderung, sondern der Umstand, daß die gezielte Förderung von Arbeiterkindern zu spät einsetzte. Dieser Mißstand wäre aber auch dann nicht behoben worden, falls man alle Studenten familienunabhängig gefördert hätte.

---

1) Eine Förderung von Schülern war nicht unter den sehr strengen Voraussetzungen des BSHG möglich.

Bedenklich erscheint dagegen, daß nach § 25 IV S.1 BAföG in der Fassung des Haushaltsstrukturgesetzes vom Einkommen der Eltern, das den Freibetrag gemäß § 25 I Nr.1 BAföG von 960,-- DM übersteigt, nur noch 25 Prozent auf die Förderung nicht angerechnet werden. Vor dem Inkrafttreten des Haushaltsstrukturgesetzes blieben hingegen 40 Prozent des übersteigenden Einkommens unberücksichtigt. Diese Verschlechterung der staatlichen Ausbildungsförderung muß jedoch hingenommen werden, da die sehr angespannte Finanzlage der öffentlichen Haushalte die Ursache für die Kürzung der Förderung ist. Zudem hält sich diese Verschlechterung noch in tragbaren Grenzen. Nach § 25 IV S.2 BAföG a.F. erhöhte sich das anrechnungsfreie Einkommen der Eltern für jedes Kind, für welches das Gesetz gemäß § 25 III BAföG einen Freibetrag vorsieht, um 5 Prozent. Durch § 1 Ziffer 3 des Haushaltsstrukturgesetzes ist das nicht zu berücksichtigende Einkommen der Eltern gemäß § 25 IV S. 2 BAföG n.F. je Kind von 5 Prozent auf 10 Prozent angehoben worden. Damit vermindert sich nur bei Eltern, die für ein oder zwei Kinder einen Freibetrag gemäß § 25 III BAföG beanspruchen können, das an-

rechnungsfreie Einkommen und zwar bei einem Kind um 10 Prozent und bei zwei Kindern um 5 Prozent[1]. Die Höhe der Ausbildungsbeihilfen (§ 13 BAföG) muß in Anbetracht der angespannten Haushaltslage des Bundes noch als angemessen angesehen werden.

Die Höhe der Freibeträge in § 25 BAföG entkräftet auch den Einwand, daß Kinder aus kinderreichen Familien durch die familienabhängige Förderung in ihrem Fortkommen benachteiligt werden. Das BAföG sieht in § 25 III Nr. 1 und Nr. 2 a und b sehr großzügig bemessene Freibeträge (für Kinder bis 15 Jahren 240,-- DM; für Kinder über 15 Jahre 320,-- DM) für "weitere Kinder" der Eltern - d.h. für solche Kinder, für die eine Förderung nach BAföG nicht in Betracht kommt - vor. Eine weitere wichtige Neuerung brachte hier auch § 25 IV BAföG. Das anzurechnende Einkommen mindert sich mit steigender Kinderzahl (§ 25 IV S. 2 BAföG), da sich die Freibeträge, die durch

---

1) Gemäß § 25 IV S.1 und S.2 BAföG a.F. betrug das anrechnungsfreie Einkommen der Eltern bei einem Kind 45 Prozent und bei zwei Kindern 50 Prozent. Nunmehr werden nach § 25 III S.1 und S.2 BAföG n.F. bei einem Kind 35 Prozent und bei zwei Kindern 45 Prozent vom Einkommen nicht angerechnet. Bei drei Kindern bleibt das anrechnungsfreie Einkommen gleich (55 Prozent) und bei vier und mehr Kindern hat sich durch die Änderung des § 25 IV BAföG der Freibetrag nach § 25 IV BAföG sogar erhöht.

das Haushaltsstrukturgesetz sogar von 5 Prozent auf 10 Prozent je Kind erhöht worden sind, vergrößern. Durch diese Vorschrift wird gerade sichergestellt, daß kinderreichen Familien keine unzumutbaren Eigenleistungen abverlangt werden.

Daß das BAföG besonders kinderreiche Familien bevorzugt, sei abschließend an einem Beispiel verdeutlicht: Herr A verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 2.800,-- DM (einschließlich Kindergeld für 5 Kinder § 21 III Ziffer 3 BAföG); seine Frau ist nicht berufstätig, Sohn B besucht eine wissenschaftliche Hochschule, Tochter C die 12. Oberschulklasse, drei weitere Kinder D, E und F besuchen die Grundschule.

Förderungsbetrag:

1) Der Freibetrag für die Eltern beträgt gemäß § 25 I BAföG 960,-- DM.
2) Der Freibetrag für die Kinder B und C beläuft sich gemäß § 25 III Ziff.1 BAföG auf 120,-- DM.
3) Der Freibetrag für die Kinder D, E und F beträgt nach § 25 III Ziff. 2 a BAföG 720,-- DM.

Die Gesammtsumme der Freibeträge lautet 1.800,-- DM monatlich. Das Einkommen von Herrn A übersteigt also die Freibeträge um 1.000,-- DM. Gemäß § 25 IV BAföG ist

zu 75 Prozent = 750,-- DM (Eltern 25 Prozent, je Kind 10 Prozent) anrechnungsfrei. Auf den Förderungsbetrag für die Kinder B und C wird folglich gemäß § 11 II BAföG 250,-- DM angerechnet. Die Berücksichtigung einer Eigenleistung von 250,-- DM ist bei einem monatlichen Einkommen von 2800,-- DM und bei der grundsätzlichen Verantwortlichkeit der Eltern für ihre Kinder durchaus angemessen. Dieses Beispiel zeigt, daß eine ausreichende Förderung kinderreicher Familien auch mit einer familienabhängigen Ausbildungsförderung gewährleistet ist.

Im Ergebnis kann daher festgestellt werden, daß durch das BAföG eine wirksame Förderung von Arbeiterkindern und solchen aus kinderreichen Familien ermöglicht wird, da den Eltern in sehr weitem Rahmen keine Eigenleistungen zugemutet werden. Der vom Gesetzgeber gewählte Weg beweist, daß eine gezielte Förderung von Kindern aus sozial bedürftigen Familien auch ohne Einführung einer elternunabhängigen Förderung möglich ist.

Abschließend sei noch allgemein zu dem Argument, daß nur durch eine elternunabhängige Förderung die Chancengleichheit im Bildungsbereich verwirklicht werden kön-

ne, folgendes bemerkt: Eine elternunabhängige Förderung würde wahrscheinlich das Gegenteil bewirken. Gerade Studenten wohlhabender Eltern würden durch eine familienunabhängige Förderung ungerechtfertigt begünstigt[1]. Sie erhielten eher als Studenten aus einkommensschwachen Bevölkerungsschichten neben der staatlichen Ausbildungsbeihilfe von ihren Eltern faktisch noch einen monatlichen Geldbetrag. Das nicht gutzuheißende finanzielle Gefälle zwischen den Studenten könnte dadurch nur noch größer werden.

f) Die staatliche Ausbildungsförderung in Frankreich und Großbritannien

Kübler[2] hat als weiteres Argument für eine elternunabhängige Förderung vorgetragen, daß in anderen, der Bundesrepublik vergleichbaren Staaten, wie Großbritannien und Frankreich, die Studierenden weitgehend elternunabhängig gefördert werden. Der Hinweis auf die in der Grundkonzeption anders gestaltete Ausbildungsförderung in Nachbarländern berechtigt nicht zu der

---

1) Walter Becker ZblJugR 1971,325,328.

2) A.a.O. S.739; ebenso Nitsch/Gerhardt/Otte/Preuß S.384; von Ferber a.a.O. S.164 f.

Schlußfolgerung, in der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls eine elternunabhängige Förderung einzuführen. Die drei Staaten haben im privaten Unterhaltsrecht eine unterschiedliche Rechtsordnung, welche auf verschiedenen Wertvorstellungen beruht.

Nach dem englischen Recht (Guardianship of Infants Act vom 15. 2. 1925 i.d.Fassung des Family Reform Act vom 25.7.1969 sect. 4) schulden die Eltern - sofern sie zusammenleben - nur ihren minderjährigen Kindern Unterhalt, d.h. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr[1]. Auch das französische Recht sieht eine Finanzierung der Ausbildung durch die Eltern nur bei minderjährigen Kindern vor. Nach französischem Recht wird der Jugendliche mit der Vollendung des 21. Lebensjahres volljährig. Nur solange das Kind unter elterlicher Gewalt steht, schulden seine Eltern ihm einen erhöhten Unterhalt (obligation d'entretien), der auch die Finanzierung einer Ausbildung umfaßt[2]. Dem volljährigen Kind schulden die Eltern dagegen nur den allgemeinen Unterhalt, welcher die Ausbildungskosten nicht umfaßt[3]. Nach dem BGB hat dagegen

---

1) Boschan, Europäisches Familienrecht, S. 164; Bartsch FamRZ 1970,356,359.

2) Ferid, Französisches Zivilrecht, S.1294, 4 C 88/19.

3) Ferid, Französisches Zivilrecht, S.1135,

auch der Volljährige gegen seine Eltern gemäß § 1610 II BGB einen Anspruch auf Finanzierung der Ausbildung[1].

Der kurze Rechtsvergleich zeigt, daß nach französischem und englischem Privatrecht die Eltern ihren Kindern im Gegensatz zum BGB nur bis zum Erreichen der Volljährigkeit eine Ausbildung als Unterhalt schulden. Der französische und englische Gesetzgeber mußte also eine elternunabhängige Förderung einführen, um den Auszubildenden eine gehobene langfristige Ausbildung wie ein Studium überhaupt zu ermöglichen. Für die unterschiedliche Ausgestaltung der staatlichen Ausbildungsförderung sind die Vorschriften über die zeitliche Dauer der privaten Unterhaltspflicht ursächlich gewesen. Daher kann der Hinweis auf die staatliche Ausbildungsförderung in Frankreich und England nicht überzeugen. Wenn eine Privatrechtsordnung von einer zeitlich begrenzten Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern ausgeht, ist eine familienunabhängige staatliche Ausbildungsförderung die notwendige Konsequenz und die einzig denkbare Lösung.

---

1) Vgl. hierzu oben S.83 f.

g) Das Arbeitsförderungsgesetz

Ein weiteres Argument für eine elternunabhängige Förderung läßt sich vielleicht aus dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) herleiten. Auch nach dem AFG (§ 41 ff. Berufliche Fortbildung, § 47 Berufliche Umschulung) ist eine staatliche Ausbildungsförderung möglich. Der entscheidende Unterschied zwischen dem AFG und dem BAföG besteht darin, daß die Weiterbildung, welche in den Förderungsbereich der §§ 41 ff. des AFG fällt, gemäß § 44 IV AFG familienunabhängig gewährt wird, während nach dem BAföG gemäß § 25 BAföG eine Anrechnung des Einkommens des nach dem BGB Unterhaltsverpflichteten vorgesehen ist. In der Literatur hat dieser Tatsache Menke[1] besondere Beachtung geschenkt. Menke rechtfertigt diese unterschiedliche Ausgestaltung der Förderung in den beiden Gesetzen unter bewußter Ausklammerung der übrigen Aspekte mit dem Argument, daß eine völlig familienunabhängige Ausbildungsförderung nach dem BAföG zu hohe finanzielle Aufwendungen erfordern

---

1) Die Rechtsansprüche auf Bildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und nach dem Arbeitsförderungsgesetz, S.257 ff.

würde[1]. Das Abstellen allein auf das Finanzierungsproblem genügt in diesem Zusammenhang kaum, um diesen Rechtszustand überzeugend zu verteidigen. Es dürfte doch mehr der Gerechtigkeit entsprechen, falls sich keine einleuchtenderen Gründe für die verschiedene Ausgestaltung der Familienabhängigkeit der Förderung in beiden Gesetzen finden lassen, eine Angleichung der Förderung nach dem AFG hinsichtlich der Familienabhängigkeit an die Förderung nach dem BAföG zu fordern, als die jetztige Rechtslage mit der formal wirkenden Begründung zu rechtfertigen, im BAföG könne wegen der zu erwartenden hohen finanziellen Belastungen keine familienunabhängige Förderung eingeführt werden.

Für die Richtigkeit der vom Gesetzgeber getroffenen Entscheidung lassen sich jedoch mehrere Gründe anführen:

Zunächst sprechen die unterschiedlichen Ziele, die mit den Gesetzen verfolgt werden, gegen eine Gleichbehandlung. Das Ziel des BAföG hat der Gesetzgeber in § 1 BAföG festgelegt. Danach sollen jedem jungen Menschen durch die Förderung nach dem BAföG

---

1) Menke a.a.O. S.262.

die finanziellen Mittel für eine seiner "Neigung, Eignung und Leistung" entsprechenden Ausbildung gewährt werden, wenn ihm diese Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Aufgabe des BAföG ist also, die individuelle Ausbildung zu fördern. Die Ziele, die mit der Förderung nach dem AFG verfolgt werden, sind in den §§ 1 und 2 AFG niedergelegt. Danach soll "ein hoher Beschäftigungsstand erzielt und aufrechterhalten" werden, "die Beschäftigungsstruktur ständig verbessert und damit das Wachstum der Wirtschaft gefördert" werden. Nicht eine bessere Ausbildung des einzelnen ist der eigentliche Zweck für die berufliche Fortbildung (§ 41 ff. AFG) und berufliche Umschulung (§ 47 AFG), sondern das Ziel ist, mit Hilfe dieser Maßnahmen eine möglichst gesunde Volkswirtschaft zu erhalten. Dies wird durch § 36 Ziffer 3 AFG in der Fassung des HStruktG-AFG noch bestätigt. Nach § 36 Ziffer 3 AFG werden Leistungen für die berufliche Fortbildung nur gewährt, wenn die Teilnahme an der Maßnahme im Hinblick auf die Ziele des § 2 AFG und unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist. Der Vergleich zeigt, daß mit beiden Gesetzen unter-

schiedliche Zwecke verfolgt werden, die eine andere Ausgestaltung der Förderung rechtfertigen. Steht - wie im BAföG - die individuelle Förderung des einzelnen im Vordergrund, erscheint es sachgerecht, in erster Linie die Ausbildungskosten vom Auszubildenden selbst oder seinen unterhaltsverpflichteten Eltern tragen zu lassen. Soll dagegen mit der Förderung - wie nach dem AFG - vornehmlich eine Stärkung der Volkswirtschaft erreicht werden, ist es gerecht, daß die Gemeinschaft die Kosten übernimmt.

Ein weiterer wichtiger Grund für eine unterschiedliche Behandlung der Förderung ergibt sich aus § 42 AFG. Gemäß § 36 Ziffer 1 AFG in der Fassung des EStruktG-AFG dürfen Leistungen zur individuellen Förderung der beruflichen Bildung nur gewährt werden, wenn der Antragsteller nach Durchführung der Förderungsmaßnahme eine die Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit (BfA) begründende berufliche Tätigkeit fortsetzt oder aufnimmt. Die Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung beruht also auf dem für das Sozialversicherungsrecht typischen Gegenseitigkeitsprinzip. Indem der Auszubildende selbst Beiträge für Leistungen der BfA erbracht hat oder er-

bringen wird, soll er, wenn er selbst der Hilfe der BfA bedarf, diese Leistungen (wie Fortbildung und Umschulung) in Anspruch nehmen können. Man kann daher sagen, daß der nach dem AFG zu Fördernde sich den Unterhaltszuschuß der BfA durch eigene Beiträge - wie bei einer Privatversicherung - "erkauft". Das BAföG sieht dagegen keine kollektiven Beiträge der Auszubildenden vor. Ein Argument für eine allgemein elternunabhängige Förderung kann aus dem AFG nicht gewonnen werden, da die Förderungsvoraussetzungen nach dem AFG nicht mit denen der allgemeinen Ausbildungsförderung vergleichbar sind.

h) Das Sozialstaatsprinzip

Einige Autoren[1] haben schließlich darauf hingewiesen, daß in einem modernen Sozialstaat auch von Eltern, die in überdurchschnittlichen finanziellen Verhältnissen leben, nicht mehr erwartet werden kann, eine oder mehrere kostspielige Ausbildungen zu finanzieren und daher nur eine weitgehend elternunabhängige Förderung dem modernen Sozialstaat gerecht werde. Mit dieser Argumentation werden die Grundlagen des Sozi-

1) Empfehlungen des Wissenschaftsrates S.85; Kübler a.a.O. S.741; Brigitte Freyh in Schriftenreihe des VdS S.116 f.; Hartmut Rotter in Schriftenreihe VdS S.137 - 142.

alstaates überhaupt berührt. Nach dem Verständnis dieser Autoren hat der Sozialstaat also die Aufgabe, eine weitgehende Entlastung des Einzelnen von finanziellen Verpflichtungen zu Lasten der staatlichen Gemeinschaft zu ermöglichen. Ob diese Auffassung dem Sozialstaat entspricht, ist äußerst fraglich.

Aus dem richtig verstandenen Sozialstaatsprinzip könnte sich vielmehr ein entscheidendes Argument gegen eine elternunabhängige Förderung ergeben. Insbesondere könnte eine elternunabhängige Förderung gegen das dem Sozialstaat immanente Prinzip der Subsidiarität verstoßen. Das Subsidiaritätsprinzip ist in der christlichen Sozialphilosophie entwickelt worden[1]. Es besagt, daß die Funktionsverteilung zwischen den unterschiedlich großen in der Gesellschaft vorhandenen Gruppen, wie Individuum, Familie, Verbände, Selbstverwaltungskörperschaften, Ländern und Bund, nach dem Grundsatz zu erfolgen hat, daß die jeweils größere Gemeinschaft nur dann bestimmte Aufgaben wahrnehmen darf, wenn die kleinere

---

1) Wannagat, Sozialversicherungsrecht, S. 177ff; mit weiteren Nachweisen insbes. aus dem theologischen Schrifttum und wörtlicher Wiedergabe der entscheidenden Stellen aus den päpstlichen Enzykliken, "Quadragesimo Anno" und "Mater et Magistra".

Einheit sie nicht erfüllen kann[1].

Ob dieses Prinzip auch in der deutschen Rechtsordnung gilt, ist umstritten. Eine Mindermeinung verneint dies[2]. Die h.M. im Schrifttum bejaht dagegen die Geltung des Subsidiaritätsprinzips[3]. Auch das BVerfG[4] und das BVerwG[5] haben das Subsidiaritätsprinzip grundsätzlich anerkannt. Da das GG und auch das einfache Recht weitgehend vom Subsidiaritätsprinzip beherrscht werden, dürfte der herrschenden Auffassung zu folgen sein. Das bundesstaatliche Prinzip (Art. 20 II GG) mit dem Vorrang der Länderstaatlichkeit (Art. 30, 70 GG), die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 II GG), die Anerkennung der Grundrechte (insbesondere Art. 2,6 und

---

1) Herzog: in Evangelisches Staatslexikon S. 2266; Herzog JA 1972, 144.

2) Bachof: in Der Staat, Bd.3, 1964, S.1 ff.; Hamann/Lenz, Grundgesetz, S.84; Herzog: in Der Staat, Bd.2, 1963, 399 ff.

3) Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art.1 III Rz. 54; Art.2 I Rz.52 dd; Art. 19 IV Rz.37; Boerger DVBl 1971,869,874 f.; v. Münch: in Scheuner, Die staatliche Einwirkung auf die Wirtschaft S.411,416; Wolff § 138 II - S.137.

4) BVerfGE 7,320,323; 10,59,83 f.; 22,180 ff.

5) BVerwG MDR 1965,324; MDR 1966,534,535.

9 GG) und zahlreiche Vorschriften[1] in einfachen Gesetzen zeigen, daß der Gesetzgeber das Subsidiaritätsprinzip anerkannt hat.

Eine elternunabhängige Förderung verstieße gegen das Subsidiaritätsprinzip. Solange die Eltern in zumutbarer Weise in der Lage sind, die Ausbildung ihrer Kinder zu finanzieren, ist kein Raum für eine staatliche Ausbildungsförderung. Mit dem Sozialstaatsprinzip läßt sich daher keine elternunabhängige Förderung begründen, das richtig verstandene Sozialstaatsprinzip verbietet vielmehr die Einführung einer solchen.

i) Aufgaben der Familie

Das durchschlagendste Argument gegen die familienunabhängige Förderung gewinnt man unseres Erachtens, wenn man sich auf die Grundfunktionen der Familie besinnt. Art. 6 II S.1 GG kann man entnehmen, daß nach dem Willen des Grundgesetzes die Eltern und nicht Dritte oder gar der Staat primär die Verantwortung für die Erziehung und damit auch für die Ausbildung der

---

1) Besonders das Sozialrecht wird vom Subsidiaritätsprinzip beherrscht, vgl. Wannagat, Sozialversicherungsrecht S.180. Zu nennen sind hier §§ 2 I,10,90,91 BSHG Auch das Verbot der wirtschaftlichen Betätigung der Kommune (§ 69 GO NRW), (in den anderen Bundesländern bestehen gleich lautende Vorschriften) ist Ausdruck dieses Prinzips.

Kinder tragen sollen ("zuvörderst")[1]. Das GG geht also von der Eigenverantwortung der Eltern für ihre Kinder aus. Eine elternunabhängige Förderung widerspräche diesem Verfassungsgrundsatz der primären Eigenverantwortlichkeit der Eltern für ihre Kinder.

Das Bürgerliche Gesetzbuch geht gemäß § 1601 BGB von der zeitlich unbeschränkten, nur durch die Leistungsfähigkeit (§ 1603 I BGB) begrenzten, wechselseitigen Unterhaltspflicht zwischen Eltern und Kindern aus. Diese sehr strenge Regelung des Gesetzes findet ihre Rechtfertigung in der engen verwandtschaftlichen Verbindung und der damit verbundenen gesteigerten Verantwortlichkeit für einander.

Diese Grundpflicht der Familie würde durch eine familienunabhängige Förderung empfindlich eingeschränkt. Diese gesteigerte Verantwortlichkeit sollte nur bei einem echten Bedürfnis durch den Gesetzgeber zurückgedrängt werden. Bei ausreichender Leistungsfähigkeit der Eltern ist jedoch kein sachlicher Grund ersichtlich. Vielmehr müssen die möglichen negativen Folgen eines solchen Vorgehens gesehen werden.

---

1) Peters in: Bettermann/Nipperdey/Scheuner Grundrechte, Bd. IV, 1.

Falls man die - finanziell sicherlich spürbare - Verantwortlichkeit der Eltern für die Ausbildung ihrer Kinder durch eine staatliche Ausbildungsförderung aufhöbe, wäre es nur konsequent, auch den gut verdienenden Sohn, dessen pflegebedürftige Mutter eines erhöhten Unterhalts bedarf, von dieser finanziell fühlbaren Verpflichtung durch staatliche Leistungen freizustellen. Die erhöhte Verantwortlichkeit, wie sie das BGB für nahe Verwandte vorschreibt, würde geschmälert, und die notwendige Ersetzung müßte durch kollektive Sicherungssysteme geschehen. Mit Einführung der elternunabhängigen Ausbildungsförderung könnte der erste Schritt zu einer "Entfunktionalisierung" der Familie getan werden !

Zusammenfssung:

Die Untersuchung hat gezeigt, daß ein Bedürfnis für eine familienunabhängige Förderung nicht besteht und die Nachteile einer solchen Förderung bei weitem überwiegen. Es bleibt nur zu hoffen, daß der Gesetzgeber weiterhin am Grundsatz der familienabhängigen Förderung festhält.

D: Thesen

Zum Abschluß der Dissertation seien die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung nochmals thesenartig festgehalten:

1) Rechtsgrundlage des privatrechtlichen Anspruchs auf Finanzierung einer Ausbildung ist nach Änderung des § 1610 II BGB durch das Gesetz zur Herabsetzung des Volljährigkeitsalters nur noch § 1610 II BGB n.F. Über die Angemessenheit der Ausbildung i.S.d. § 1610 II BGB entscheiden grundsätzlich die Begabung und der Fleiß des Jugendlichen. Entgegen der überwiegenden Ansicht im Schrifttum und der neueren Rechtsprechung kann aber nicht allein nach diesen beiden Kriterien entschieden werden, ob der Auszubildende von seinen Eltern die Mittel zur Finanzierung der Ausbildung verlangen kann. Die Folge wäre eine übermäßige Belastung der Eltern mit Ausbildungskosten, sofern sie lediglich über ein durchschnittliches Einkommen verfügen. Das berechtigte Interesse der Eltern, nicht mit zu hohem Unterhalt belastet zu werden, wird einmal dadurch gesichert, daß § 1603 II S.1 BGB beim Ausbildungsanspruch des Minderjährigen unanwendbar

ist. Beim Ausbildungsanspruch des Volljährigen ist § 1603 II S.1 BGB ohnehin nicht anwendbar. Zum anderen dürfen an die Leistungsfähigkeit der Eltern keine zu strengen Maßstäbe angelegt werden, wenn es um die Frage geht, ob sie ihren Kindern die Mittel für eine gehobene Ausbildung schulden. Eine Gefährdung des eigenen angemessenen Unterhalts i.S.d. § 1603 I BGB ist bereits dann zu bejahen, falls sie durch die Finanzierung der Ausbildung unter den Lebensstandard der nicht akademischen, ausgebildeten Dienst- und Arbeitnehmer herabsinken.

2) Der Volljährige kann ebenfalls gemäß § 1610 II BGB die Finanzierung einer Ausbildung verlangen. Die rechtliche Begründung des Ausbildungsanspruches des Volljährigen bereitet nach Änderung des § 1610 II BGB keine Schwierigkeiten mehr, da der Anspruch auf Finanzierung einer Ausbildung nach § 1610 II BGB n.F. nicht mehr wie bei § 1610 II BGB a.F. von der Erziehungsbedürftigkeit des Auszubildenden abhängt. Der Volljährige kann aber nicht zeitlich unbegrenzt die Finanzierung einer Ausbildung verlangen.

Im allgemeinen schulden die Eltern nur dann gemäß § 1610 II BGB die Mittel für eine Ausbildung, wenn ihr Kind spätestens im Alter von etwa 25 Jahren mit der Ausbildung beginnt.

3) Die Frage, ob eine private Unterhaltspflicht für die Zweitausbildung besteht, kann nicht an Hand nur eines Kriteriums beantwortet werden. Vielmehr müssen mehrere (hier empfohlene) Kriterien beachtet werden, da nur so eine interessengemäße Entscheidung möglich ist.

4) Bei einem Studienfachwechsel besteht ein bürgerlich - rechtlicher Ausbildungsanspruch für das neue Studienfach nur dann, falls der Fachwechsel spätestens nach dem 4. Fachsemester erfolgt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt für Studierende der evangelischen und katholischen Theologie. Studenten dieser Fächer können den Fachwechsel auch noch in der 2. Studienhälfte ohne Verlust des Ausbildungsanspruches vornehmen, weil das Studium der Theologie stark weltanschaulich ausgerichtet ist und die Weltanschauung sich auch noch in der 2. Hälfte des Studiums ändern kann. In diesem Fall ist jedoch weitere Voraussetzung für das Fortbestehen der Unter-

haltspflicht, daß die Eltern in guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, weil ihnen nur dann die erneute Finanzierung einer Ausbildung zugemutet werden kann.

5) Die Höhe des privatrechtlichen Ausbildungsanspruches richtet sich nach den Mitteln, die erforderlich sind, um die gewählte Ausbildung sachgerecht durchführen zu können.

6) Die Dauer der privaten Unterhaltspflicht für ein Studium ist entsprechend den in der Verordnung über die Förderungshöchstdauer festgelegten Grenzen für die zeitliche Höchstdauer der Förderung nach dem BAföG zu bestimmen.

7) Bei Nichtbestehen des Examens kann der Auszubildende weiter Unterhalt verlangen, sofern hinreichende Aussicht besteht, daß er bei der Wiederholung die Prüfung bestehen wird.

8) Ein bürgerlich - rechtlicher Anspruch auf Finanzierung der Promotion besteht nicht.

9) Der (die) verheiratete Student (Studentin) kann von seinem (ihrem) Ehegatten grundsätzlich auch die Finanzierung einer Ausbildung verlangen, da die eheliche Unter-

haltspflicht gemäß § 1360 a I BGB die Kosten einer Ausbildung umfaßt.

10) Die derzeitige Förderung verheirateter Studenten nach dem BAföG ist unzureichend. De lege ferenda ist eine großzügigere Förderung verheirateter Studenten zu fordern.

11) Ein "wichtiger Grund" i.S.d. § 7 III BAföG liegt bei einem Studienfachwechsel auch dann vor, wenn der Studierende zunächst ein anderes als das gewünschte Fach studiert und nach Zuteilung eines Studienplatzes in diese Fachrichtung wechselt.

12) In der staatlichen Ausbildungsförderung ist weiterhin am Prinzip der familienabhängigen Förderung festzuhalten.

Lebenslauf

Am 22. März 1947 wurde ich als erstes Kind des Bauunternehmers Josef Cremer und seiner Ehefrau Irmgard, geb. Dietzhoff, in Mülheim a. d. Ruhr geboren.

Von 1953 bis 1958 besuchte ich die evangelische Volksschule am Muhrenkamp in Mülheim a. d. Ruhr. Von 1958 bis 1967 war ich Schüler des neusprachlichen Zweiges des Staatlichen Gymnasiums in Mülheim a. d. Ruhr. Am 5. Juli 1967 bestand ich dort die Reifeprüfung.

Vom Wintersemester 1967/68 bis einschließlich Wintersemester 1970/71 studierte ich Rechtswissenschaft an den Universitäten Göttingen und Bonn. Am 2 Oktober 1971 bestand ich vor dem Justizprüfungsamt beim Oberlandesgericht Köln die 1. juristische Staatsprüfung.

Von November 1971 bis Oktober 1972 war ich wissenschaftliche Hilfskraft am Institut für Zivilprozeßrecht der Universität Bonn.

Am 2.November 1972 trat ich in den juristischen Vorbereitungsdienst im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf ein. Die 2. juristische Staatsprüfung legte ich am 22. Dezember 1975 vor dem Landesjustizprüfungsamt in Düsseldorf ab.